



Gesamtabschluss- richtlinie der Kreisstadt Siegburg

**vom 24.04.2012
in der Fassung vom 29.07.2022**

INHALTVERZEICHNIS

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

ANLAGENVERZEICHNIS

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	- 4 -
2. Rechtliche Grundlagen	- 4 -
2.1. Aufstellungspflicht	- 4 -
2.2. Bestandteile des Gesamtabchlusses	- 4 -
2.3. Aufstellung, Prüfung, Feststellung und Offenlegung des Gesamtabchlusses	- 5 -
2.4. Geltungsbereich	- 6 -
3. Grundsätze ordnungsgemäßer Konzernrechnungslegung (GoK)	- 7 -
3.1. Grundsatz der Wesentlichkeit	- 8 -
3.2. Einheitlicher Stichtag	- 9 -
3.3. Einheitlicher Ausweis	- 10 -
3.4. Einheitlicher Bilanzansatz (Bilanzierungsgrundsätze)	- 10 -
3.5. Einheitliche Bewertung (Bewertungsgrundsätze)	- 11 -
4. Konsolidierungsgrundsätze	- 12 -
4.1. Konsolidierungskreis	- 12 -
4.2. Konsolidierungsmethoden	- 13 -
4.2.1. Vollkonsolidierung	- 13 -
4.2.1.1. Kapitalkonsolidierung	- 13 -
4.2.1.2. Schuldenkonsolidierung (§ 303 HGB)	- 14 -
4.2.1.3. Zwischenergebniseliminierung (§ 304 HGB)	- 16 -
4.2.1.4. Aufwands- und Ertragskonsolidierung (§ 305 HGB)	- 17 -
4.2.2. Equity-Konsolidierung	- 17 -
4.3. Latente Steuern (§ 306 HGB)	- 19 -
5. Vorgehensweise zur Erstellung des Gesamtabchlusses	- 19 -
5.1. Vorbereitung der Einzelabschlüsse	- 19 -
5.2. Konzerninterne Abstimmungen (Saldenabstimmungen)	- 19 -
5.3. Rahmenzeitplan	- 20 -
5.4. Formularwesen	- 20 -
5.5. Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten	- 20 -
6. Gesamtanhang	- 21 -
7. Gesamtlagebericht	- 22 -
8. Beteiligungsbericht	- 23 -
9. Prüfung und Offenlegung des Gesamtabchlusses	- 23 -

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AG	Aktiengesellschaft
AöR	Anstalt des öffentlichen Rechts
d.h.	das heißt
DRS 2	Deutscher Rechnungslegungs-Standard 2
EGHGB	Einführungsgesetz zum Handelsgesetzbuch
ER	Ergebnisrechnung
EStG	Einkommenssteuergesetz
EStR	Einkommensteuerrichtlinien
GbR	Gesellschaft bürgerlichen Rechts
gem.	gemäß
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GmbHG	Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung
GO NRW	Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen
GoB	Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung
GoK	Grundsätze ordnungsgemäßer Konzernrechnungslegung
HB	Handelsbilanz
HFA	Hauptfachausschuss des Institutes der Wirtschaftsprüfer
HGB	Handelsgesetzbuch
HGB a.F.	Handesgesetzbuch in der Fassung vom 24.08.2002
HGrG	Haushaltsgrundsätzegesetz
i.d.R.	In der Regel
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer
i.V.m.	In Verbindung mit
KB	Kommunalbilanz
KG	Kommanditgesellschaft
KomHVO	Kommunalhaushaltsverordnung NRW
NKF	Neues Kommunales Finanzmanagement
NKFEG	Einführungsgesetz zum neuen kommunalen Finanzmanagement
Nr.	Nummer
NRW	Nordrhein-Westfalen
oHG	Offene Handelsgesellschaft
UStG	Umsatzsteuergesetz
VA	Verwaltungsangestellte/r
vgl.	Vergleiche
z.B.	zum Beispiel

Anlagenverzeichnis

- Anlage 1: Konsolidierungskreis
- Anlage 2: Ansatz- und Bewertungswahlrechte
- Anlage 3: Gliederung der Gesamtbilanz und der Gesamtergebnisrechnung
- Anlage 4: Kapitalflussrechnung nach DRS2 und Veränderungen des Finanzmittelfonds
- Anlage 5: Abschreibungstabelle der Kreisstadt Siegburg
- Anlage 6: Zeitplan für die Aufstellung des Gesamtabchlusses
- Anlage 7: Ansprechpartner in den Unternehmen

1. Einleitung

Mit der Einführung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements (NKF) zum 1. Januar 2005 haben alle Kommunen in NRW gem. § 1 NKFEG NRW spätestens ab dem Haushaltsjahr 2009 ihre Geschäftsvorfälle nach dem System der doppelten Buchführung zu erfassen und zum Stichtag 1. Januar 2009 eine Eröffnungsbilanz nach § 92 Abs. 1 bis 3 GO NRW aufzustellen. Neben dem Einzelabschluss haben die Kommunen gem. § 2 NKFEG NRW spätestens zum 31. Dezember 2010 den ersten Gesamtabschluss nach § 116 GO NRW aufzustellen.

Der Einzelabschluss der Kernverwaltung hat durch die komplexen Beteiligungsstrukturen stark an Aussagekraft verloren und ist für die Steuerung einer Kommune nur noch bedingt nutzbar. Er kann seiner Informationsfunktion somit nicht mehr in vollem Umfang nachkommen, da die Vielzahl und Heterogenität der Rechts- und Organisationsformen innerhalb der Kommune einen Gesamtüberblick nur sehr schwach zulassen.

Modernes Verwaltungsmanagement versteht die Kernverwaltung und ihre verselbstständigten Aufgabenbereiche als wirtschaftliche Einheit und somit die Darstellung der tatsächlichen Vermögens-, Finanz- und Ertragslage dieser wirtschaftlichen Einheit als Basis für deren Steuerung. Die Aufstellung eines kommunalen Gesamtabschlusses ist folglich ein wesentliches Element eines modernen kommunalen Rechnungswesens und wichtiger Bestandteil seiner Modernisierung.

Gemäß dem zweiten Gesetz zur Weiterentwicklung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements für Gemeinden und Gemeindeverbände im Land Nordrhein-Westfalen und weiterer kommunalrechtlicher Vorschriften (2. NKF-Weiterentwicklungsgesetz – 2. NKFVG NRW) vom 18. Dezember 2018 erfolgen umfangreiche Änderungen in der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW); außerdem wird die Gemeindehaushaltsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GemHVO NRW) ab 2019 durch die Kommunalhaushaltsverordnung Nordrhein-Westfalen (KomHVO NRW) ersetzt.

Diese Ausführungen dienen allen am Gesamtabschluss beteiligten Organisationseinheiten der Kreisstadt Siegburg als **verbindlicher** Leitfadens.

2. Rechtliche Grundlagen

2.1. Aufstellungspflicht

Die Kreisstadt Siegburg ist verpflichtet, in jedem Haushaltsjahr für den Abschlussstichtag 31.12. einen Gesamtabschluss innerhalb der ersten neun Monate nach diesem Stichtag aufzustellen (§ 116 Abs. 1 u. 5 GO NRW) i.V.m. §§ 50 bis 53 KomHVO NRW¹. Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 01.07.2021 beschlossen, von dem Recht zur größenabhängigen Befreiung zur Aufstellung des Gesamtabschlusses nach § 116a GO NRW keinen Gebrauch zu machen und zudem einen Beteiligungsbericht nach § 117 GO NRW zu erstellen.

2.2. Bestandteile des Gesamtabschlusses

Der Gesamtabschluss besteht gem. 116 Abs. 1 GO NRW und § 50 Abs. 1 KomHVO NRW aus:

1. Gesamtbilanz (► Anlage 3a)
2. Gesamtergebnisrechnung (► Anlage 3b)

¹ Zur Erläuterung von Abkürzungen wird auf das Abkürzungsverzeichnis verwiesen.

3. Gesamtanhang
4. Kapitalflussrechnung und
5. Eigenkapitalspiegel.

Er ist gem. §§ 50 Abs. 2, 52 Abs. 1 KomHVO NRW um einen Gesamtlagebericht und gem. § 117 Abs. 1 GO NRW i.V.m. § 53 KomHVO NRW um einen Beteiligungsbericht zu ergänzen.

Dem Gesamtanhang ist eine Kapitalflussrechnung unter Beachtung des Deutschen Rechnungslegungs-Standards 2 (DRS 2) beizufügen (§ 52 Abs. 3 KomHVO NRW), die inhaltliche Ausgestaltung des Gesamtanhangs richtet sich nach § 52 Abs. 2 KomHVO NRW.

2.3. Aufstellung, Prüfung, Feststellung und Offenlegung des Gesamtabschlusses

Der Entwurf des Gesamtabschlusses wird vom Kämmerer innerhalb der ersten neun Monate nach dem Abschlussstichtag aufgestellt, dem Bürgermeister zur Bestätigung und von diesem dem Rat zur Feststellung weitergeleitet (§ 116 Abs. 8 i.V.m. § 95 Abs. 3 GO NRW).

Der Gesamtabschluss ist vom Rechnungsprüfungsausschuss dahingehend zu prüfen, ob er ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Kreisstadt Siegburg unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ergibt und er mit dem Gesamtlagebericht in Einklang steht und ob seine sonstigen Angaben nicht eine falsche Vorstellung von der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Kommune erwecken (§§ 116 Abs. 1 i.V.m. 95 Abs. 1 GO NRW).

Der Rat bestätigt bis spätestens 31. Dezember des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Gesamtabschluss durch Beschluss (§ 116 Abs. 1 i.V.m. § 96 Abs. 1 GO NRW).

Der vom Rat bestätigte Gesamtabschluss ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen und öffentlich bekannt zu machen (§ 116 Abs. 1 i.V.m. § 96 Abs. 2 GO NRW).

Bei Abweichungen zu den Regelungen dieser Richtlinie sind Sonderrichtlinien zu erlassen.

2.4. Geltungsbereich

Die Kreisstadt hat für den Gesamtabchluss ihren Jahresabschluss und die Jahresabschlüsse des gleichen Geschäftsjahres aller verselbstständigten Aufgabenbereiche in öffentlich- oder privatrechtlicher Form zu konsolidieren (§ 116 Abs. 3 GO NRW).

Konsolidierungskreis und -methoden ergeben sich aus § 51 KomHVO NRW wie folgt:

	Konsolidierungsmethode	HGB	KomHVO	Art
Verselbstständigte Aufgabenbereiche in öffentlich-rechtlicher Organisationsform (z. B. Sondervermögen gem. § 97 Abs. 3 GO NRW)	Vollkonsolidierung	§§ 300 – 309	§ 51 Abs. 1	Verbundene Organisation
Unternehmen und Einrichtungen des privaten Rechts - unter einheitlicher Leitung (tatsächliche Ausübung) - Control-Konzept (Möglichkeit der Einflussnahme) a) Mehrheit der Stimmrechte (> 50 %) b) Recht zur Bestellung /Abberufung der Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs-, Aufsichtsorgans c) Recht zur beherrschenden Einflussnahme	Vollkonsolidierung	§§ 300 – 309	§ 51 Abs. 2	Verbundene Unternehmen
Verselbstständigte Aufgabenbereiche unter maßgeblichem Einfluss der Gemeinde (>20 % ≤ 50 %)	Equity	§§ 311, 312	§ 51 Abs. 3	Assoziierte Unternehmen

Im Rahmen der Bestimmung des Konsolidierungskreises nach § 51 Abs. 2 KomHVO NRW ist bei Satz 1 auf die tatsächliche Ausübung der einheitlichen Leitung durch die Gemeinde abzustellen, während bei Satz 2 bereits die mögliche Einflussnahme durch die Gemeinde aufgrund der Mehrheit der Stimmrechte oder der Organbestimmungsrechte ausreichend für die Einbeziehung in den gemeindlichen Gesamtabchluss ist.²

Verbundene und assoziierte Unternehmen müssen nicht in den Gesamtabchluss einbezogen werden, wenn sie für die Verpflichtung, ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Kreisstadt Siegburg zu vermitteln, von untergeordneter Bedeutung sind (§ 116 Abs. 3 GO NRW). Werden Unternehmen aufgrund dieser Wesentlichkeitsaspekte nicht konsolidiert, ist darauf zu achten, dass die Werte dieser Unternehmen in Summe ebenfalls von untergeordneter Bedeutung sind, um ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Kreisstadt Siegburg zu vermitteln.

Alle kommunalen Betriebe, an denen die Kreisstadt Siegburg mit einer Beteiligungsquote von weniger als 20% beteiligt ist, werden zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet (At-Cost), soweit kein maßgeblicher oder beherrschender Einfluss bzw. eine besondere Beteiligungsabsicht seitens der Kreisstadt besteht.

Die Kreisstadt hat dafür Sorge zu tragen, dass alle relevanten Unternehmen in die Konsolidierung einbezogen werden. Die Zusammenstellung des Konsolidierungskreises ist laufend zu aktualisieren und dieses Dokument ist allen einzubeziehenden Unternehmen zur Verfügung zu stellen. Die in den Gesamtabchluss einzubeziehenden verselbstständigten Aufgabenbereiche sind verpflichtet, der

² Vgl. Neues kommunales Finanzmanagement in NRW, Handreichung für Kommunen herausgegeben vom Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes NRW, 7. Auflage, Düsseldorf im Oktober 2016, zu § 50 GemHVO NRW, S. 4185ff (im Folgenden zitiert als „7. Handreichung des MIK NRW“).

„Mutter“ alle Nachweise zur Verfügung zu stellen, die für die Aufstellung des Gesamtabschlusses erforderlich sind.

Sofern nach der Abgrenzung des Konsolidierungskreises keine voll zu konsolidierende Einheit vorhanden ist, entfällt die Verpflichtung zur Aufstellung eines Gesamtabschlusses; gleiches gilt auch, wenn ausschließlich Einheiten von untergeordneter Bedeutung vorhanden sind oder lediglich assoziierte Einheiten bestehen³.

3. Grundsätze ordnungsgemäßer Konzernrechnungslegung (GoK)

Die Grundsätze ordnungsgemäßer Konzernrechnungslegung ergeben sich insbesondere aus der Anforderung im Gesamtabschluss die Vermögens-, Schulden-, Finanz- und Ertragsgesamtlage so darzustellen, als ob die Kreisstadt Siegburg und die einzubeziehenden Organisationen eine Einheit bilden (Einheitstheorie). Die Aufstellung des Gesamtabschlusses ist unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung (GoB) vorzunehmen (zu den GoB: Vgl. Erläuterungen zu § 28 GemHVO NRW).

Handelsrechtlich haben sich zum Konzernabschluss die Grundsätze ordnungsmäßiger Konzernrechnungslegung (GoK) entwickelt, die auch beim Gesamtabschluss der Kreisstadt Siegburg zu beachten sind. Diese Grundsätze sollen im Rahmen des Gesamtabschlusses gewährleisten, dass die Zusammenfassung der Jahresabschlüsse der einbezogenen Betriebe unter Anwendung der maßgeblichen Einheitstheorie erfolgt und der Gesamtabschluss ein Bild über die wirtschaftliche Lage der Kreisstadt Siegburg vermittelt, als wäre die Kernverwaltung der Kreisstadt zusammen mit den einbezogenen Betrieben nur eine Einheit. Die GoK ergänzen in diesem Sinne die für den Gesamtabschluss einschlägigen Vorschriften sowie die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung (GoB). Zu den besonderen Grundsätzen ordnungsmäßiger Konzernrechnungslegung gehören u.a.

- der Grundsatz der Fiktion der rechtlichen Einheit (Einheitstheorie),
- der Grundsatz der Einheitlichkeit (Stichtag, Währung, Bilanzansatz, Bewertung, Ausweis),
- der Grundsatz der Vollständigkeit (des Gesamtabschlusses, des Konsolidierungskreises),
- der Grundsatz der Stetigkeit (Ansatz und Konsolidierung, Bewertung, Gliederung),
- der Grundsatz der Eliminierung konzerninterner Beziehungen,
- der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Wesentlichkeit⁴.

Darüber hinaus kommen durch die Verweise auf gemeindliche Vorschriften über den Jahresabschluss auch haushaltsrechtliche Grundsätze zur Anwendung:

- Saldierungsverbot für Gesamtbilanz aus § 50 Abs. 3 KomHVO NRW i.V.m. § 42 Abs. 2 KomHVO NRW i.V.m. § 39 Abs. 1 KomHVO NRW
- Bilanzidentität gem. § 50 Abs. 3 KomHVO NRW i.V.m. § 33 Abs. 1 Nr. 1 KomHVO NRW
- Stichtagsprinzip und Grundsatz der Wirklichkeitstreue gem. § 50 Abs. 3 KomHVO NRW i.V.m. § 33 Abs. 1 Nr. 3 KomHVO NRW
- Vorsichtsprinzip mit Realisations- und Imparitätsprinzip und Wertaufhellung gem. § 50 Abs. 3 KomHVO NRW i.V.m. § 33 Abs. 1 Nr. 3 KomHVO NRW
- Anschaffungskostenprinzip nach § 116 Abs. 2 Satz 2 GO NRW i.V.m. § 91 Abs. 4 Nr. 1 GO NRW
- Periodenabgrenzung nach § 50 Abs. 3 KomHVO NRW i.V.m. § 33 Abs. 1 Nr. 4 KomHVO NRW

³ 7. Handreichung des MIK NRW, zu § 116 GO NRW, S. 1745.

⁴ 7. Handreichung des MIK NRW, zu § 116 GO NRW, Abbildung 277.

Zu den Grundsätzen der ordnungsmäßigen Konzernrechnungslegung gehören auch die Deutschen Rechnungslegungsstandards, z.B. DRS 2, denn diese gelten als Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung auch für den Gesamtabchluss, wenn sie vom Bundesministerium der Justiz (BMJ) nach § 342 Abs. 2 HGB bekannt gemacht worden sind.⁵

Der Grundsatz der Maßgeblichkeit des Rechnungslegungsrahmens der Kreisstadt Siegburg gilt darüber hinaus auch für die konzerneinheitlich auszuübenden Ansatz- und Bewertungsvorschriften (§ 51 Abs. 1 und 2 KomHVO NRW i.V.m. §§ 300 Abs. 1 und 308 HGB).

Im Folgenden werden nur die für die Erstellung des Gesamtabchlusses maßgeblichen Grundsätze erläutert.

Grundsätzlich orientieren sich die Festlegungen für die Gesamtabchlussrichtlinie der Kreisstadt Siegburg am "Praxisleitfaden zur Aufstellung eines NKF-Gesamtabchlusses", 4. Auflage.

3.1. Grundsatz der Wesentlichkeit

Entsprechend dem Grundsatz der Wesentlichkeit sind bei der Rechnungslegung alle Tatbestände zu berücksichtigen, die für die Adressaten des Gesamtabchlusses von Bedeutung sein können; umgekehrt können Sachverhalte von untergeordneter Bedeutung vernachlässigt werden, die wegen ihrer Größenordnung keinen Einfluss auf das Jahresergebnis und die Rechnungslegung haben. Die Bedeutung von Informationen ist abhängig von ihrem absoluten oder relativen Wert auf die wirtschaftlichen Entscheidungen der Abschlussadressaten. D.h. es müssen Bezugsgrößen festgelegt werden, zu denen der zu vernachlässigende Wert ins Verhältnis zu setzen ist.

Im Praxisleitfaden zur Aufstellung eines NKF-Gesamtabchlusses werden folgende Grenzwerte für praktikabel gehalten (ausgehend von den Einzelabschlüssen der zu konsolidierenden Einheiten): Abweichungen, durch die das Jahresergebnis um mindestens 10% und außerdem die Bilanzsumme um mindestens 0,25% verändert wird.

Abweichungen, durch die die Bilanzsumme um mindestens 5% verändert wird.

Abweichungen, durch die Einzelposten des Jahresabschlusses um mehr als 10% verändert werden, die für die Beurteilung der Vermögens-, Schulden-, Finanz- und Ertragslage als besonders bedeutsam anzusehen sind.⁶

Für den Gesamtabchluss sind die Auswirkungen auf das zu vermittelnde Bild der wirtschaftlichen Gesamtlage der Kommune zu beurteilen. Auf Anpassungen von Ausweis-, Ansatz- und Bewertungssachverhalten kann dann verzichtet werden, wenn ihre Auswirkungen für die Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Schulden-, Finanz- und Ertragsgesamtlage des „Konzerns Kommune“ von untergeordneter Bedeutung sind (vgl. § 51 Abs. 1 KomHVO NRW i.V.m. § 308 Abs. 2 Satz 3 HGB).

Solche Sachverhalte brauchen auch nicht im Gesamtanhang angegeben zu werden.

Bei der Beurteilung der Wesentlichkeit einer Bewertungsanpassung sind stets die Auswirkungen auf die Vermögens-, Schulden-, Finanz- und Ertragsgesamtlage gesondert zu betrachten. D.h. für jede der

⁵ 7. Handreichung des MIK NRW, zu haushaltsrechtliche Regelungstexte, DRS 2, S. 325ff.

⁶ Vgl. Praxisleitfaden zur Aufstellung eines NKF-Gesamtabchlusses – Handlungsempfehlungen des Modellprojektes zur Aufstellung eines Gesamtabchlusses im Neuen Kommunalen Finanzmanagement (NKF), 4. Auflage, September 2009, S. 33 ff (im Folgenden zitiert als „Praxisleitfaden 4. Auflage“).

vier o.g. Lagen muss das „Weglassen“ der Bewertungsanpassung von untergeordneter Bedeutung sein.

Wenn mehrere Einzelsachverhalte bei isolierter Betrachtung von untergeordneter Bedeutung sind, muss auch diese Voraussetzung bei einer Gesamtbetrachtung noch erfüllt sein.

Im Praxisleitfaden zur Aufstellung eines NKF-Gesamtabchlusses werden auch zahlreiche Anwendungsfälle zur Wesentlichkeit ausgeführt, die teils im Folgenden auch noch zitiert werden.⁷

In den Gesamtabchluss und den Gesamtlagebericht müssen verselbstständigte Aufgabenbereiche nach § 116 Absatz 3 GO NRW nicht einbezogen werden, wenn sie für die Verpflichtung, ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde zu vermitteln, von untergeordneter Bedeutung sind.

3.2. Einheitlicher Stichtag

Der Gesamtabchluss ist jeweils zum 31.12. aufzustellen. Daraus folgt, dass die Jahresabschlüsse aller in den Gesamtabchluss einzubeziehenden Organisationen grundsätzlich zu diesem Stichtag aufzustellen sind.

Es gelten folgende Ausnahmen:

- a) Für die nach der Equity-Methode einzubeziehenden assoziierten Unternehmen ist jeweils der letzte Jahresabschluss, auch bei abweichendem Abschlussstichtag, zugrunde zu legen (§ 51 Abs. 3 KomHVO NRW i.V.m. § 312 Abs. 6 HGB).
- b) Für die mittels Vollkonsolidierung einzubeziehenden verbundenen Organisationen kann, sofern der Abschlussstichtag um weniger als drei Monate vor dem 31.12. liegt, von einem Zwischenabschluss abgesehen werden (entsprechende Anwendung § 299 Abs. 2 HGB). Darüber hinaus kann bei gleichbleibenden Geschäftsverläufen ggf. auf einen Zwischenabschluss in Abstimmung mit der Kreisstadt Siegburg verzichtet werden, auch wenn der Abschlussstichtag mehr als drei Monate, aber nicht mehr als sechs Monate abweicht.

Zu beachten ist, dass in beiden vorgenannten Fällen Vorgänge von besonderer Bedeutung zwischen dem Abschlussstichtag der Organisation und dem 31.12. im Gesamtanhang anzugeben sind. Wird ein Zwischenabschluss erstellt, so unterliegt dieser der Prüfungspflicht durch den Abschlussprüfer des gemeindlichen Gesamtabchlusses (§ 116 GO NRW)⁸.

Aus dem Beteiligungsbericht 2018 der Kreisstadt Siegburg gemäß § 117 GO NRW a.F. geht hervor, dass sämtliche Abschlüsse von verselbstständigten Aufgabenbereichen sowie unmittelbare und mittelbare Beteiligungen zum 31.12. eines Kalenderjahres erstellt werden.

⁷ Vgl. Praxisleitfaden 4. Auflage, S. 126-143.

⁸ 7. Handreichung des MIK NRW, zu § 116 GO NRW, S. 1835f.

3.3. Einheitlicher Ausweis

Die Gliederungen der Gesamtbilanz und Gesamtergebnisrechnung ergeben sich aus den kommunalen Gliederungsvorschriften (§ 50 Abs. 3 i.V.m. §§ 39, 42 KomHVO NRW), die an die Besonderheiten des Gesamtabchlusses angepasst wurden.

Bei der Erstellung der Kommunalbilanz I (KB I) ist für die im Gesamtabchluss voll zu konsolidierenden Organisationen die Gliederung entsprechend diesen Vorschriften einheitlich anzupassen.

Die Gesamtbilanz, die Gesamtergebnisrechnung, Eigenkapitalspiegel und der Positionenplan wurden anhand der VV Muster zur GO und KomHVO als Runderlass des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung NRW vom 08.11.2019 (MBI.NRW. 2019 S. 662), erstellt.

Unter Berücksichtigung der Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und Wesentlichkeit kann auf die Umgliederung unwesentlicher Bilanzposten bzw. einzelner Geschäftsvorfälle verzichtet werden⁹.

3.4. Einheitlicher Bilanzansatz (Bilanzierungsgrundsätze)

Folgende Ansatzvorschriften nach dem Handelsgesetzbuch im Einzelabschluss der voll zu konsolidierenden Organisationen sind im Rahmen der Erstellung der Kommunalbilanz II (KB II) grundsätzlich an die konzerneinheitlichen Rechnungslegungsvorschriften anzupassen.

Ansatzverbote nach der KomHVO NRW für:

- Aufwendungen für die Inangsetzung und Erweiterung des Geschäftsbetriebes (§ 269 HGB a.F.),
- Derivativer Geschäfts- oder Firmenwert (§ 255 Abs. 4 HGB a.F.),
- Aktive latente Steuern (§ 274 Abs. 2 HGB),
- Sonderposten mit Rücklageanteil (§§ 247 Abs. 3 und 273 HGB a.F.),
- Sonstige Aufwandsrückstellungen (§ 249 Abs. 2 HGB a.F.)
- Treuhandvermögen bzw. –schulden unter der Bilanz beim Treuhänder (§ 246 HGB).

Entsprechende Posten sind im Rahmen der Erstellung der Kommunalbilanz II (KB II) aufzulösen und evtl. Folgewirkungen (z.B. Abschreibungen) zu korrigieren.

Ansatzwahlrecht nach der KomHVO NRW:

- Disagio (§ 43 Abs. 2 KomHVO NRW und §§ 250 Abs. 3 und 268 Abs. 6 HGB)
- Für Vermögensgegenstände des Anlagevermögens mit Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten bis einschließlich 800 € ohne Umsatzsteuer (§ 30 Abs. 4 KomHVO NRW)

Ansatzpflicht nach der KomHVO NRW:

- Sonderposten für Investitionen (HFA des IDW 1/1984 und § 44 Abs. 5 KomHVO NRW). Erhaltene Zuwendungen und Beiträge für Investitionen mit Zweckbindung sind als Sonderposten anzusetzen und entsprechend der Abnutzung des bezuschussten Vermögensgegenstandes aufzulösen.
- Pensionsrückstellungen für Altzusagen (Art. 28 Abs. 1 EGHGB) und § 37 Abs. 1 KomHVO NRW). Diese Pensionsverpflichtungen (nach beamtenrechtlichen Vorschriften) sind als Rückstellung anzusetzen. Dazu gehören bestehende Versorgungsansprüche, sämtliche

⁹ Vgl. Praxisleitfaden 4. Auflage, S. 138ff.

Anwartschaften und andere fortgeltende Ansprüche nach dem Ausscheiden aus dem Dienst.

- Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung (§ 37 Abs. 4 KomHVO NRW und § 249 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 HGB). Rückstellungen sind anzusetzen, wenn die Nachholung der Instandhaltung hinreichend konkret beabsichtigt ist und als bisher unterlassen bewertet werden muss. Dabei ist ein Zeitraum von fünf Jahren konzerneinheitlich nach dem Abschlussstichtag zu berücksichtigen. Die vorgesehenen Maßnahmen müssen am Abschlussstichtag einzeln bestimmt und wertmäßig beziffert sein.

Die von der Kreisstadt Siegburg anzuwendenden Ansatzvorschriften sind der anliegenden Übersicht zu entnehmen (► Anlage 2).

3.5. Einheitliche Bewertung (Bewertungsgrundsätze)

Folgende Bewertungswahlrechte nach dem Handelsgesetzbuch im Einzelabschluss der voll zu konsolidierenden Organisationen sind im Rahmen der Erstellung der KB I grundsätzlich an die konzerneinheitlichen Rechnungslegungsvorschriften anzupassen:

Bewertungsvorschriften nach der KomHVO NRW:

- Bewertungsvereinfachungsverfahren (§ 256 HGB und § 35 KomHVO NRW)
- Abschreibungen
 - aufgrund steuerlicher Vorschriften (§§ 254 und 279 Abs. 2 HGB)
 - auf das Umlaufvermögen aufgrund künftiger Wertschwankungen (§ 253 Abs. 3 HGB)

sind für den Gesamtabchluss **nicht** zulässig.

- Wertbeibehaltung aufgrund steuerlicher Vorschriften (§§ 253 Abs. 5, 254 und 280 Abs. 2 HGB a.F.) sind für den Gesamtabchluss **nicht** zulässig.
- Bemessung der Herstellungskosten (§ 255 Abs. 2 und 3 HGB und § 34 Abs. 3 KomHVO NRW)
Nichteinbeziehung des Werteverzehrs des Anlagevermögens, Kosten der allgemeinen Verwaltung, Aufwendungen für soziale Einrichtungen, freiwillige soziale Leistungen, betriebliche Altersversorgung sowie Fremdkapitalzinsen.
- Abzinsung von Rückstellungen für Pensionsverpflichtungen (§ 253 Abs. 1 S. 2 HGB und § 37 Abs. 1 KomHVO NRW)
Nach der KomHVO NRW ist der Berechnung der Rückstellungen konzerneinheitlich ein Rechnungszinsfuß von 5 % zu Grunde zu legen.
- Abzinsung von anderen Rückstellungen (§ 253 Abs. 2 Satz 1 HGB) sind für den Gesamtabchluss nicht zulässig.

Bewertungswahlrechte nach der KomHVO NRW:

- Bemessung der Herstellungskosten (§ 34 Abs. 3 KomHVO und § 255 Abs. 2 und 3 HGB NRW). Notwendige Material- und Fertigungsgemeinkosten werden einbezogen.
- Vollabschreibung geringwertiger Wirtschaftsgüter (Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten bis 800 € ohne Umsatzsteuer) im Jahr des Zugangs (§ 36 Abs. 3 KomHVO NRW)
- Ansatz eines Festwertes (§ 35 KomHVO NRW und § 240 Abs. 3 HGB)
Für Vermögensgegenstände des Sachanlagevermögens sowie Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe können Festwerte entsprechend den handelsrechtlichen Vorschriften gebildet werden. Darüber hinaus können nach der KomHVO NRW auch für Waren und Aufwuchs Festwerte gebildet werden.

- Beibehaltung der Netto-Bilanzierung von Zuschüssen, die die Betriebe vor dem Erstkonsolidierungstichtag erhalten haben.
- Gruppenbewertung (§ 35a KomHVO NRW und § 240 Abs. 4 HGB)
Gleichartige Vermögensgegenstände können entsprechend der handelsrechtlichen Vorschriften zu einer Gruppe zusammengefasst werden. Für Schulden gilt dies nur in Bezug auf Rückstellungen für nicht genommenen Urlaub, Überstunden und Garantien.
- Abschreibungen
 - planmäßige (§ 36 Abs. 1 KomHVO NRW und § 253 Abs. 2 HGB) Anschaffungs-/Herstellungskosten sollen linear verteilt werden, sofern die degressive oder die Leistungsabschreibung nicht dem tatsächlichen Ressourcenverbrauch besser entspricht.
 - außerplanmäßige Abschreibungen auf Finanzanlagen (§ 36 Abs. 6 KomHVO NRW)
- Nutzungsdauern
Grundsätzlich gilt für die Nutzungsdauern die kommunale Abschreibungstabelle der Kreisstadt Siegburg (► Anlage 5)
Auf die Anpassung von Abschreibungsmethoden wird verzichtet und die aus den Einzelabschlüssen der zu konsolidierenden Einheiten übernommen, da diese betriebsspezifisch sind¹⁰

Die von der Kreisstadt Siegburg anzuwendenden Bewertungsvorschriften sind der anliegenden Übersicht zu entnehmen (► Anlage 2).

4. Konsolidierungsgrundsätze

4.1. Konsolidierungskreis

Die in den Gesamtabschluss der Kreisstadt Siegburg einzubeziehenden voll zu konsolidierenden Organisationen und assoziierten Unternehmen sind in der ► Anlage 1 aufgeführt.

Diese Aufstellung wird den Organisationen quartalsweise aktualisiert zur Verfügung gestellt, damit alle einbezogenen Unternehmen eventuell notwendige technische Einstellungen im Buchhaltungssystem vornehmen können und vollständige, korrekte Daten für den Gesamtabschluss liefern können. Die Abgrenzung erfolgt gem. § 116 Abs. 3 GO NRW.

Es sind folgende Aufgabenbereiche einzubeziehen:¹¹

- Betriebe bzw. verselbstständigte Aufgabenbereiche, die mit der Kommune eine Rechtseinheit bilden,
- Rechtlich selbstständige Organisationseinheiten und Vermögensmassen mit Nennkapital, an denen die Kommune eine Beteiligung hält,
- Anstalten, die von der Kommune auf der Grundlage der Verordnung über kommunale Unternehmen und Einrichtungen als Anstalt des öffentlichen Rechts (AÖR) getragen werden,
- Zweckverbände,
- Rechtl. selbstständige Aufgabenträger, deren finanzielle Existenz auf Grund rechtlicher Verpflichtung wesentlich durch die Kommune gesichert wird.

¹⁰ Praxisleitfaden 4. Auflage, S. 156.

¹¹ 7. Handreichung des MIK NRW, zu § 116 GO NRW, S. 1780ff.

4.2. Konsolidierungsmethoden

4.2.1. Vollkonsolidierung

Die in § 51 Abs. 1 und 2 KomHVO NRW aufgeführten (verbundenen) Unternehmen sind entsprechend den §§ 300 bis 309 HGB voll zu konsolidieren, d.h. sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden und Rechnungsabgrenzungsposten sowie Aufwendungen und Erträge der einbezogenen Organisationen sind vollständig und nach den Rechnungslegungsvorschriften der Kreisstadt Siegburg in den Gesamtabchluss aufzunehmen. Aus dem Einheitsgrundsatz ergibt sich, dass alle konzerninternen Geschäftsbeziehungen der im Gesamtabchluss voll zu konsolidierenden Organisationen untereinander zu eliminieren sind. Die Konsolidierungen werden im Folgenden dargestellt und erläutert.

4.2.1.1. Kapitalkonsolidierung

Im Rahmen der Kapitalkonsolidierung werden die Kapitalverflechtungen der in den Gesamtabchluss einzubeziehenden Beteiligungen nach den Regeln des § 301 ff.HGB eliminiert (Beteiligungen untereinander und mit der „Mutter“). Dabei wird der Beteiligungsbuchwert der jeweiligen Anteile an dem Tochterunternehmen mit dem auf diese Anteile entfallenden Betrag des Eigenkapitals des Tochterunternehmens verrechnet (§ 301 Absatz 1 Satz 1 HGB).

Im Rahmen der Kapitalkonsolidierung wird von der Kreisstadt Siegburg die **Neubewertungsmethode** gewählt, die auch als bevorzugte Methode in der 7. Handreichung des MIK NRW genannt wird¹².

Das Eigenkapital ist hierbei gem. § 301 Abs. 1 S.2 Nr. 2 HGB mit dem beizulegenden Zeitwert, der den in den Gesamtabchluss aufzunehmenden Vermögensgegenständen und Schulden der einzubeziehenden Organisation entspricht, anzusetzen; dies ist im Gesamtanhang zu erläutern.

Die Neubewertungsmethode führt damit zur Aufdeckung aller stillen Reserven und Lasten, wodurch ein Unterschiedsbetrag entstehen kann. Dieser ist, wenn er auf der Aktivseite entsteht, in der Gesamtbilanz als „Firmenwert“ und wenn er auf der Passivseite entsteht, als „Unterschiedsbetrag aus der Kapitalkonsolidierung“ auszuweisen; es bedarf der Erläuterung im Gesamtanhang (§ 301 Abs. 3 Satz 2 HGB). Das bisherige handelsrechtliche Ausweishwahlrecht der Saldierung von aktivischen mit passivischen Unterschiedsbeträgen aus der Kapitalkonsolidierung (§ 301 Abs. 3 Satz 3 HGB) wird ab dem Haushaltsjahr 2013, begründet durch das 1. NKF-Weiterentwicklungsgesetz, im Gesamtabchluss für **nicht mehr zulässig** gehalten¹³.

Ein entstandener Firmenwert ist in jedem folgenden Geschäftsjahr mindestens zu einem Viertel durch Abschreibungen zu tilgen. Die Abschreibung kann aber auch über die voraussichtliche Nutzungsdauer verteilt werden. (§ 309 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 HGB).

Ein passivischer Unterschiedsbetrag darf nur unter zwei Voraussetzungen des § 309 Abs. 2 HGB erfolgswirksam aufgelöst werden:

- Gemäß § 309 Abs. 2 Nr. 1 HGB darf der Unterschiedsbetrag nur ergebniswirksam aufgelöst werden, soweit eine zum Zeitpunkt des Erwerbs der Anteile oder der erstmaligen Konsolidierung erwartete ungünstige Entwicklung der künftigen Ertragslage des Unternehmens eingetreten ist oder zu diesem Zeitpunkt erwartete Aufwendungen zu berücksichtigen sind.
- Gemäß § 309 Abs. 2 Nr. 2 HGB ist die Auflösung auch zulässig, wenn am Abschlussstichtag feststeht, dass der Unterschiedsbetrag einem realisierten Gewinn entspricht.

¹² 7. Handreichung des MIK NRW, zu § 50 GemHVO NRW, S. 4219ff.

¹³ 7. Handreichung des MIK NRW, zu § 50 GemHVO NRW, S. 4221f.

Abgesehen von den beiden Ausnahmen ist ein passivischer Unterschiedsbetrag grundsätzlich erfolgsneutral zu behandeln.

Die bei der Erstkonsolidierung verteilten stillen Reserven und Lasten werden in der Folgekonsolidierung planmäßig über die Nutzungsdauer abgeschrieben (in Anlehnung an § 253 HGB).

Technisch werden im Rahmen der Kapitalkonsolidierung zum aktuellen Stichtag des Gesamtabchlusses jeweils sämtliche Buchungen aus der Erstkonsolidierung sowie den bereits durchgeführten Folgekonsolidierungen wiederholt und um das aktuelle Jahr ergänzt, um zur Eigenkapitaldarstellung des aktuellen Gesamtabchlussstichtages zu gelangen.

Zur Durchführung der Kapitalkonsolidierung im mehrstufigen Konzern findet zur Erfassung bei der Kreisstadt Siegburg die Kettenkonsolidierung Anwendung.

4.2.1.2. Schuldenkonsolidierung (§ 303 HGB)

Die Schuldenkonsolidierung dient der zutreffenden Darstellung der Gesamtvermögens- und -schuldenlage, da interne Schuldbeziehungen im Konzern Verpflichtungen gegenüber sich selbst darstellen, die nach den Ansatzgrundsätzen in der Gesamtbilanz nicht berücksichtigt werden dürfen. Die Gesamtbilanz würde durch Sachverhalte aufgebläht, die im Verhältnis zwischen Gesamtkonzern und Dritten nicht existieren. Die Vermögens- und -schuldenlage würde somit ohne Schuldenkonsolidierung aus Sicht des Konzerns falsch dargestellt. Es sind somit alle Bilanzposten herauszurechnen („wegzulassen“), durch die Schuldverhältnisse zwischen den einbezogenen Organisationen abgebildet werden.

Darüber hinaus sind zusätzlich die Angaben zu Haftungsverhältnissen und sonstigen finanziellen Verpflichtungen (§ 48 Satz 2 KomHVO NRW) auf eliminierungspflichtige Sachverhalte zu untersuchen. Die folgende Übersicht gibt einen beispielhaften Überblick über die Jahresabschlussposten, die auf konzerninterne Schuldbeziehungen zu untersuchen sind:

Schuldenkonsolidierung		
Aktivseite	Passivseite	Posten unter der Bilanz oder im Anhang
<ul style="list-style-type: none"> - Ausstehende Einlagen auf das Eigenkapital, davon eingefordert - Geleistete Anzahlungen - Ausleihungen an verbundene Unternehmen - Wertpapiere des Anlagevermögens - Forderungen aus Lieferungen und Leistungen - Forderungen gegen verbundene Unternehmen - Sonstige Vermögensgegenstände - Sonstige Wertpapiere - Schecks und Guthaben bei Kreditinstituten - Rechnungsabgrenzungsposten 	<ul style="list-style-type: none"> - Sonderposten - Sonstige Rückstellungen - Anleihen - Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen - Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten - Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen - Verbindlichkeiten aus der Annahme gezogener Wechsel und Ausstellung eigener Wechsel - Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen - Rechnungsabgrenzungsposten 	<ul style="list-style-type: none"> - Verbindlichkeiten aus der Begebung und Übertragung von Wechseln - Verbindlichkeiten aus Bürgschaften, Wechsel- und Scheckbürgschaften - Verbindlichkeiten aus Gewährleistungsverträgen - Haftungsverhältnisse aus der Bestellung von Sicherheiten für fremde Verbindlichkeiten - Sonstige Haftungsverhältnisse

Soweit die in den Einzelabschlüssen vermerkten Haftungsverhältnisse auf konzerninternen Schuldbeziehungen beruhen, entfällt eine Vermerkpflcht im Gesamtabschluss, da dem Grunde nach unsichere Verpflichtungen gegenüber sich selbst nicht vermerkpflchtig sind.

Hat eine in den Gesamtabschluss einbezogene Organisation einem anderen einbezogenen Unternehmen z.B. eine Bürgschaft gewährt, so ist die aus der Bürgschaft resultierende Verpflichtung im Gesamtabschluss nicht vermerkpflchtig.

Dies gilt auch für den Fall, dass ein in den Gesamtabschluss einbezogenes Unternehmen einem konzernaußenstehenden Dritten eine Bürgschaft für eine von einem ebenfalls einbezogenen Unternehmen zu erbringende Leistung gewährt. In diesem Fall muss ein Vermerk unterbleiben, da die entsprechende Hauptschuld (des zur Leistung verpflichteten Unternehmens) gegenüber dem Nichtkonzernunternehmen schon in der Einzelbilanz des verpflichteten Konzernunternehmens und damit ebenfalls in der Gesamtbilanz auszuweisen ist. Mit einem zusätzlichen Vermerk der Bürgschaftsverpflichtung als Haftungsverhältnis unter der Gesamtbilanz/im Gesamtanhang würde die Verpflichtung aus dem Schuldverhältnis hier doppelt berücksichtigt.

Sofern sich innerkonzernliche Ansprüche und Verbindlichkeiten in gleicher Höhe gegenüberstehen, können diese ohne Konsolidierungsdifferenzen eliminiert („weggelassen“) werden.

Aus Vereinfachungsgründen macht die Kreisstadt Siegburg von der Empfehlung des Praxisleitfadens zur Aufstellung eines NKF-Gesamtabschlusses¹⁴ Gebrauch und verzichtet auf die Konsolidierung von Sammelgeschäftspartnern/-debitoren und ggf. Vorverfahren.

Stehen sich innerkonzernliche Ansprüche und Verbindlichkeiten aber in unterschiedlicher Höhe gegenüber, entstehen bei der Schuldenkonsolidierung sog. Aufrechnungsdifferenzen. Diese können aktivisch (Ansprüche > Verpflichtung) oder passivisch (Ansprüche < Verpflichtung) sein. Aufrechnungsdifferenzen haben verschiedene Ursachen und sind abhängig von ihren Entstehungsgründen unterschiedlich zu behandeln. Es wird unterschieden zwischen:

Unechte Aufrechnungsdifferenzen

beruhen auf fehlerhaften Buchungen oder zeitlichen Buchungsunterschieden und sind bereits im Rahmen der Saldenabstimmung der Konzernunternehmen aufzudecken und erfolgswirksam oder erfolgsneutral in der Kommunalbilanz II (KB II) zu korrigieren. Dies erfolgt i.d.R. noch durch die zu konsolidierende Einheit selbst.

Echte Aufrechnungsdifferenzen

resultieren aus unterschiedlichen Ansatz- und Bewertungsvorschriften. Diese können selbst bei Anwendung konzern einheitlicher Bewertungsmethoden nicht ausgeschlossen werden, da sich Niederst- und Höchstwertprinzip gegenüberstehen. Aufgrund dieses Vorsichtsprinzips kommt es in der Regel auch zu passivischen Aufrechnungsdifferenzen, da die Forderung im Zweifel niedriger zu bewerten ist als die korrespondierende Verbindlichkeit. Weiterhin stehen Rückstellungen meistens noch keine zu bilanzierenden Forderungen gegenüber. Diese Differenzen werden abhängig davon, ob ihnen in den Einzelabschlüssen eine erfolgsneutrale oder erfolgswirksame Buchung zugrunde liegt, erfolgsneutral bzw. erfolgswirksam im Rahmen der Schuldenkonsolidierung, d.h. durch die für die Konsolidierung verantwortliche Abteilung, eliminiert.

¹⁴ Vgl. Praxisleitfaden 4. Auflage, S. 129.

Stichtagsbedingte Differenzen

entstehen, wenn sich aufgrund abweichender Bilanzstichtage unterschiedliche konzerninterne Ansprüche und Verpflichtungen gegenüberstehen. Solche Differenzen sind wie zeitliche Buchungsunterschiede durch nachträgliche Korrekturbuchungen in der KB II des Betriebes mit dem abweichenden Wirtschaftsjahr zu eliminieren.

Am Stichtag unterwegs befindliche Zahlungen sind beim empfangenden Betrieb auf Ebene der KB II als Zahlungseingang und Forderungsausgleich im abgelaufenen Wirtschaftsjahr zu erfassen.

Auf die Schuldenkonsolidierung kann entsprechend § 303 Abs. 2 HGB verzichtet werden, wenn die wegzulassenden Beträge insgesamt für die Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen der wirtschaftlichen Gesamtlage der Kreisstadt Siegburg entsprechenden Bildes von untergeordneter Bedeutung sind. Die Unwesentlichkeit muss für alle Konsolidierungsmaßnahmen eines einbezogenen Unternehmens isoliert und im Verbund geprüft werden (§ 303 Abs. 2 HGB). Nur wenn beide Prüfungen ergeben, dass die betreffenden Konsolidierungen von untergeordneter Bedeutung sind, darf auf sie verzichtet werden.

Die Kreisstadt Siegburg wird möglichst umfassend von dem Ausnahmetatbestand nach § 303 Abs. 2 HGB Gebrauch machen.

4.2.1.3. Zwischenergebniseliminierung (§ 304 HGB)

Entsprechend der Einheitstheorie sind Lieferungen und Leistungen zwischen den in den Gesamtabschluss einbezogenen Organisationen konzerninterne Transaktionen, d. h. die aus den Lieferungen und Leistungen entstandenen Gewinne und Verluste sind im Gesamtabschluss zu eliminieren.

Voraussetzung ist, dass sich die Lieferung bzw. Leistung am Stichtag des Gesamtabschlusses noch im Bestand einer in den Gesamtabschluss einzubeziehenden Organisation befindet. Dieser Vermögensgegenstand ist dann aus Konzernsicht mit den (Konzern-) Anschaffungs- oder Herstellungskosten in der Gesamtbilanz anzusetzen.

Das zu eliminierende Zwischenergebnis besteht dabei nicht nur aus dem im Konzern entstandenen Gewinn oder Verlust, sondern kann auch aus bewertungsabhängigen Bestandteilen infolge konzern-einheitlicher Bewertung resultieren.

Das Zwischenergebnis ist in voller Höhe erfolgswirksam mit dem Konzernergebnis in der Gesamtbilanz zu verrechnen, und zwar auch dann, wenn fremde Dritte an dem Konzernunternehmen beteiligt sind. Der auf andere Gesellschafter entfallende Fremdanteil wird nicht korrigiert. Ist der Vermögensgegenstand im Folgejahr noch im Bestand, ist das Zwischenergebnis erfolgsneutral mit dem Konzern-eigenkapital (Ergebnisvortrag) zu verrechnen.

Auf die Zwischenergebniseliminierung kann entsprechend § 304 Abs. 2 HGB verzichtet werden, wenn die Zwischenergebnisse für die Vermögens-, Schulden-, Finanz- und Ertragslage des Gesamtabschlusses von untergeordneter Bedeutung sind, d.h. die Zwischenergebnisse sind im Verhältnis zum Gesamtergebnis unbedeutend und auch der Verzicht auf die Schulden- und Aufwands- und Ertragskonsolidierung ist zusammen mit der Zwischenergebniseliminierung von untergeordneter Bedeutung. Die Methodenstetigkeit bzw. eventuelle anhangangabepflichtigen Abweichungen sind zu beachten (§ 297 Abs. 3 HGB).

Die Kreisstadt Siegburg wird möglichst umfassend von dem Ausnahmetatbestand nach § 304 Abs. 2 HGB Gebrauch machen.¹⁵

4.2.1.4. Aufwands- und Ertragskonsolidierung (§ 305 HGB)

Mit diesem Konsolidierungsschritt wird die Gesamtergebnisrechnung von Erfolgskomponenten befreit, die aus Geschäften zwischen einbezogenen Konzernorganisationen resultieren. Nach der Aufwands- und Ertragskonsolidierung weist die Gesamtergebnisrechnung grundsätzlich nur noch Aufwendungen und Erträge aus Geschäften mit nicht voll zu konsolidierenden Organisationen aus. In der Praxis existieren viele denkbare Einzelfälle der Aufwands- und Ertragskonsolidierung.

Darüber hinaus sind auch andere Erträge aus Lieferungen und Leistungen zwischen den Konzernorganisationen, z. B. Veräußerungsgewinne oder -verluste aus dem Verkauf von Anlagevermögen, Zinserträge aus Darlehensgewährungen u. ä. sowie konzerninterne Gewinnvereinnahmungen zu konsolidieren.

Auf die Aufwands- und Ertragskonsolidierung kann entsprechend § 305 Abs. 2 HGB verzichtet werden, wenn die wegzulassenden Beträge insgesamt für die Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen der wirtschaftlichen Gesamtlage der Kreisstadt Siegburg entsprechenden Bildes von untergeordneter Bedeutung sind. Die Unwesentlichkeit muss für alle Konsolidierungsmaßnahmen eines einbezogenen Unternehmens isoliert und im Verbund geprüft werden (§ 305 Abs. 2 HGB). Nur wenn beide Prüfungen ergeben, dass die betreffenden Konsolidierungen von untergeordneter Bedeutung sind, darf auf sie verzichtet werden.

Die Kreisstadt Siegburg wird möglichst umfassend von dem Ausnahmetatbestand nach § 305 Abs. 2 HGB Gebrauch machen.¹⁶

Zur operativen Abwicklung werden den zu konsolidierenden Einheiten Excel-Formulare als Meldebögen für „konzerninterne“ Aufwendungen und Erträge zur Verfügung gestellt. Die Auswertung und Zusammenstellung der vorzunehmenden Buchungen erfolgt dann anschließend in der für die Konsolidierung verantwortlichen Abteilung.

Die Aufwands- und Ertragskonsolidierung erfolgt grundsätzlich auf Basis der gebuchten Erträge und Aufwendungen der Kreisstadt Siegburg, eine Datenabfrage bei den Konsolidierungseinheiten ist zur Ermittlung der Eliminierung zwischen den Tochterunternehmen erforderlich.¹⁷

4.2.2. Equity-Konsolidierung

Die in § 51 Abs. 3 KomHVO NRW aufgeführten (assoziierten) Unternehmen sind entsprechend den §§ 311 und 312 Abs. 1 Nr. 1 HGB mit dem Buchwert - zum Zeitpunkt der erstmaligen Einbeziehung in den Konzernabschluss - in einem gesonderten Posten in der Gesamtbilanz anzusetzen und fortzuschreiben (Buchwertmethode). Dies entspricht auch der bevorzugten Methode der 7. Handreichung des MIK NRW.¹⁸

Ein Unterschiedsbetrag zwischen dem Buchwert und dem anteiligen Eigenkapital des assoziierten Unternehmens ist bei erstmaliger Anwendung im Konzernanhang anzugeben.

¹⁵ Vgl. Praxisleitfaden 4. Auflage, S. 82f.

¹⁶ Vgl. Praxisleitfaden 4. Auflage, S. 81f.

¹⁷ Praxisleitfaden 4. Auflage, S. 143.

¹⁸ 7. Handreichung des MIK NRW, zu § 50 GemHVO NRW, S. 4259ff.

Die Ergebnisse aus der Fortschreibung der Wertansätze der assoziierten Unternehmen im Rahmen der Folgekonsolidierungen sind in der Gesamtergebnisrechnung unter den gesonderten Posten „Erträge aus assoziierten Unternehmen“ bzw. „Aufwendungen aus assoziierten Unternehmen“ auszuweisen. Zur besseren Transparenz wird die Folgebewertung des Beteiligungsbuchwertes von assoziierten Unternehmen im Folgenden dargestellt:¹⁹

Ausgangsbewertung	Anschaffungskosten
Regelmäßige Fortschreibungen	+ anteiliger Jahresüberschuss des assoziierten Unternehmens
	– anteiliger Jahresfehlbetrag des assoziierten Unternehmens
	– vereinnahmte Gewinnausschüttung vom assoziierten Unternehmen
	– Abschreibung aufgedeckter stiller Reserven
	+ Auflösung aufgedeckter stiller Lasten
	– Abschreibung eines aktivierten Geschäfts- oder Firmenwertes
	+ Auflösung eines nicht zugeordneten passiven Unterschiedsbetrages
	+/- Ergebnisauswirkung der Neubewertung nach § 312 Abs. 5 HGB einschließlich der Zwischenergebniselimination
Außerplanmäßige Fortschreibung	– ggf. außerplanmäßige Abschreibungen
	+ ggf. Zuschreibungen
	+ Kapitaleinzahlungen
	– Kapitalrückzahlungen

Abweichende Ansatz- und Bewertungsmethoden im Jahresabschluss der assoziierten Unternehmen brauchen nicht an die konzerneinheitlichen Bilanzierungsmethoden angepasst zu werden. Sofern die Bewertung nicht angepasst wird, ist dies im Gesamtanhang anzugeben. Die Zwischenergebniselimination ist nur anzuwenden, soweit die für die Beurteilung maßgeblichen Sachverhalte bekannt oder zugänglich sind (§ 312 Abs. 5 HGB). Stellt das assoziierte Unternehmen einen Konzernabschluss auf, so ist von diesem und nicht vom Einzelabschluss auszugehen (§ 312 Abs. 6 HGB).

In § 311 Abs. 2 HGB ist eine spezifische Wesentlichkeits-Klausel enthalten, die unabhängig von der Vorschrift gem. § 116b GO NRW bei assoziierten Unternehmen anwendbar ist, wenn die Beteiligung für die Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage von untergeordneter Bedeutung ist²⁰.

¹⁹ Praxisleitfaden 4. Auflage, S. 73.

²⁰ 7. Handreichung des MIK NRW, zu § 116 GO NRW, S. 1743.

4.3. Latente Steuern (§ 306 HGB)

Grundsätzlich sind im handelsrechtlichen Einzelabschluss wie auch im Gesamtabchluss latente Steuern zu berücksichtigen. Aktive latente Steuern entstehen, wenn das steuerrechtliche Ergebnis größer ist als der handelsrechtliche Gesamtjahresüberschuss. Passive latente Steuern entstehen, wenn das steuerrechtliche Ergebnis kleiner ist als der handelsrechtliche Gesamtjahresüberschuss.

Die Ermittlung von latenten Steuern ist in der öffentlichen Verwaltung von nachrangiger Bedeutung, zumal sie ein wesensfremdes Element im gemeindlichen Bereich darstellt; außerdem würde es einen enormen Aufwand für die Berechnung und Fortführung der Werte erfordern.

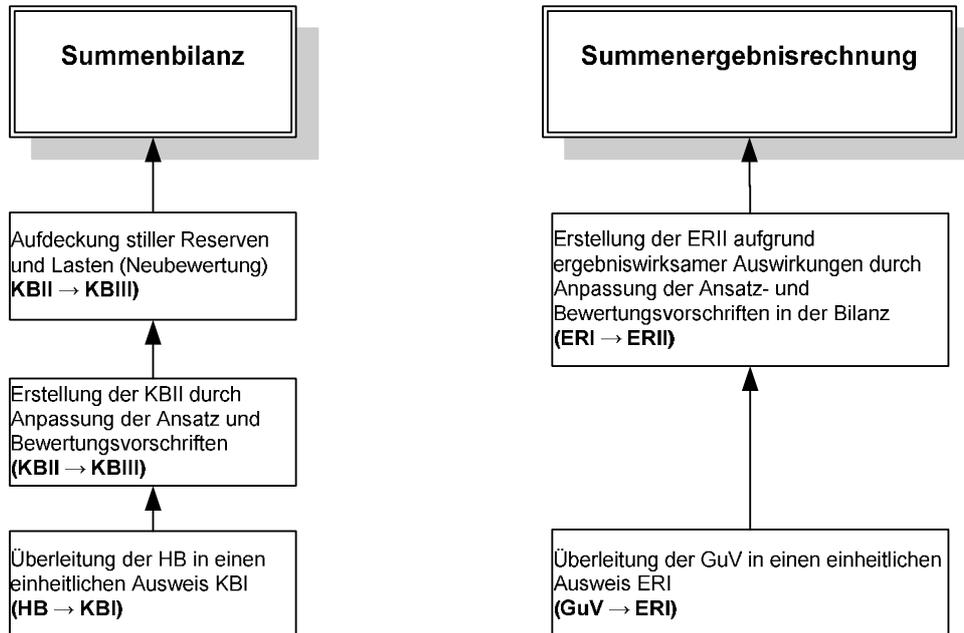
Die Kreisstadt Siegburg verzichtet auf den Ansatz von latenten Steuern²¹.

Dementsprechend sind bestehende latente Steuern aus den Einzelabschlüssen im Rahmen der Überleitung zur Kommunalbilanz II (KB II) aufzulösen.

5. Vorgehensweise zur Erstellung des Gesamtabchlusses

5.1. Vorbereitung der Einzelabschlüsse

Zur Erstellung einer Summenbilanz/Summenergebnisrechnung sind die nachfolgend dargestellten Arbeitsschritte durchzuführen. Die Einzelabschlüsse der Kommune und der voll zu konsolidierenden Betriebe bilden dabei die Grundlage.



5.2. Konzerninterne Abstimmungen (Saldenabstimmungen)

Um Differenzen bei der Schuldenkonsolidierung im Gesamtabchluss zu vermeiden, sind Geschäftsvorfälle zwischen den voll zu konsolidierenden Organisationen (► Anlage 1) regelmäßig abzustimmen.

²¹ Praxisleitfaden 4. Auflage, S. 172f.

Grundsätzlich sollte eine Abstimmung quartalsweise erfolgen. Die Saldenabstimmung ist von der Organisation zu veranlassen, die eine Forderung ausweist.

5.3. Rahmenzeitplan

Der vom Bürgermeister bestätigte Entwurf des Gesamtabchlusses ist jährlich spätestens bis zum 30.09. dem Rat zur Bestätigung vorzulegen. Um die fristgerechte Aufstellung des Entwurfs des Gesamtabchlusses zu gewährleisten, sind die durch den Abschlussprüfer des jeweiligen Unternehmens bestätigten Handelsbilanzen I sowie ergänzende Informationen regelmäßig bis zum 30.06. des Folgejahres bei dem Amt für Finanz- und Steuermanagement einzureichen. Für den Gesamtabchluss zum 31.12. gilt der Zeitplan gem. ► Anlage 6.

5.4. Formularwesen

Das Formularwesen stellt eine strukturierte und einheitliche Vorgehensweise bei der Aufstellung des Gesamtabchlusses im Zusammenspiel zwischen der Kreisstadt Siegburg und den Beteiligungen sicher. Im Rahmen des Formularwesens werden den Beteiligungen bis zum 31.05. zur Meldung der abschlussrelevanten Daten Formblätter als Excel-Datei übermittelt. Die mit den Vorjahresabschlussdaten gefüllten Formulare sind jeweils zum 30.06. an das Amt für Steuer- und Finanzmanagement der Kreisstadt Siegburg zu übermitteln.

5.5. Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten

Die voll zu konsolidierenden und assoziierten Unternehmen haben ihre, für die Konsolidierung notwendigen, Daten zu liefern:

- geprüfte Einzel-/Teilkonzernabschlüsse (HB I) in Papierform
- Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber der Kreisstadt Siegburg und den anderen voll zu konsolidierenden Unternehmen mit Restlaufzeiten
- Nutzungsdauern der abnutzbaren Vermögensgegenstände
- Zwischenergebnisse
- Daten für die Aufstellung der Kapitalflussrechnung, des Eigenkapitalspiegels, des Gesamtlageberichts und des Gesamtanhang

Die Anpassungen an die einheitlichen Ansatz- und Bewertungsvorgaben als Überleitung zur Kommunalbilanz II (KBII) des Gesamtabchlusses der Kreisstadt Siegburg (► Anlage 2) sind von den voll zu konsolidierenden Unternehmen in Zusammenarbeit mit dem Amt für Finanz- und Steuermanagement durchzuführen.

Gleiches gilt für die Vereinheitlichung von Ansatz und Bewertung bei der Überleitung von Ergebnisrechnung I (ER I) zu Ergebnisrechnung II (ER II).

Die voll zu konsolidierenden Unternehmen sind für die rechtzeitige und richtige Erstellung und Weiterleitung der Handelsbilanz I (HB I) sowie ggf. ergänzender Informationen zuständig. Werden Handelsbilanzen I (HB I) auf Teilkonzernebene erstellt, sind die jeweiligen Mutterunternehmen entsprechend verantwortlich.

Das Amt für Finanz- und Steuermanagement bereinigt die HBI und führt sämtliche Konsolidierungsbuchungen für die Kommunalbilanz II und III (KB III) durch. Auf dieser Grundlage wird der Gesamtabchluss erstellt.

Die notwendigen Angaben für die Konsolidierungsbuchungen, Gesamtanhang, Kapitalflussrechnung etc. werden von den voll zu konsolidierenden und assoziierten Unternehmen abgefragt.

Zur Aufstellung benötigte Arbeitshilfen und Formulare werden bereitgestellt. Bilanzierungs- und Bewertungsfragen werden mit dieser Stelle abgestimmt. Abweichungen von den einheitlichen Konzernrechnungslegungsgrundsätzen sind mit der für den Gesamtabchluss zuständigen Stelle bei der Konzernmutter abzustimmen.

6. Gesamtanhang

Durch den Gesamtanhang soll es dem Adressaten des Gesamtabchlusses ermöglicht werden, die wirtschaftliche Gesamtlage der Gemeinde zutreffend beurteilen zu können. Dabei wird auf die Verständlichkeit der Angaben großer Wert gelegt, so dass die Grundsätze Klarheit, Wesentlichkeit, Vollständigkeit und Übersichtlichkeit Anwendung finden.²²

Im Gesamtanhang sind gem. § 52 Abs. 2 und 3 KomHVO NRW folgende Angaben zu machen:²³

- Abgrenzung des Konsolidierungskreises
- Veränderungen des Konsolidierungskreises mit zusätzlichen Angaben zur Vergleichbarkeit (wenn nicht durch Anpassung der Vorjahreszahlen hergestellt)
- Einbeziehungszeitpunkt der Konsolidierungseinheiten
- verwendete Konsolidierungsmethoden (Vollkonsolidierung, Equity-Methode)
- verwendete Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden, ggf. Hinweis auf Abweichungen zu Vorperioden
- angewendete Vereinfachungsregeln und Schätzungen im Einzelnen (u.a. Angabe der Beteiligungen/Betriebe von untergeordneter Bedeutung)
- Erläuterungen zu den Posten der Gesamtbilanz
- Erläuterungen zu den Posten der Gesamtergebnisrechnung
- Angaben zu Art und Umfang von derivativen Finanzinstrumenten sowie zum Cashpooling
- Angaben über die Verantwortlichkeiten gem. § 116 Abs. 7 GO NRW.

Dem Gesamtanhang ist ein Verbindlichkeitspiegel gem. §§ 50 Abs. 3 iV.m. 48 KomHVO NRW beizufügen. Es wird darauf hingewiesen, dass § 48 KomHVO nur entsprechend der Besonderheiten des Gesamtabchlusses Anwendung findet; d.h. der Detaillierungsgrad des Verbindlichkeitspiegels im Gesamtabchluss nimmt gegenüber dem Jahresabschluss der Kreisstadt Siegburg ab. Es entfallen sämtliche Posten mit zwei- oder dreistelligen Gliederungsnummern sowie der Posten „Verbindlichkeiten aus Transferleistungen“ (vgl. Gliederung „5. Verbindlichkeiten“ in VV-Muster Anlage 29).

Zur Erstellung des Gesamtverbindlichkeitspiegels müssen die Konsolidierungseinheiten der Kreisstadt Siegburg – und hier dem verantwortlichen Bereich - aus ihren Einzelabschlüssen die jeweiligen Verbindlichkeitspiegel zur Verfügung stellen; dabei ist auf den gesonderten Ausweis von „Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung“ und „Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen“ zu achten.

²² 7. Handreichung des MIK NRW, zu § 51 GemHVO NRW, S. 4279.

²³ 7. Handreichung des MIK NRW, zu § 51 GemHVO NRW, S. 4279ff.

Gem. § 52 Abs. 3 KomHVO NRW ist dem Gesamtanhang auch eine Kapitalflussrechnung unter Beachtung des Deutschen Rechnungslegungsstandards Nr. 2 (DRS 2) beizufügen. Sie ergänzt den Gesamtabschluss um Informationen zur Finanzlage hinsichtlich der Herkunft und Verwendung liquider Mittel. Es wird darauf hingewiesen, dass aufgrund der unterschiedlichen Begrifflichkeiten zwischen HGB und GO/KomHVO NRW der DRS 2 nicht unmittelbar Anwendung finden kann.

Im Gegensatz zur Finanzrechnung im Jahresabschluss der Gemeinde muss für den Gesamtabschluss keine Finanzrechnung i.S.v. §§ 40 i.V.m. 28 Abs. 4 KomHVO NRW aufgestellt werden; vielmehr erfolgt die Aufstellung der Kapitalflussrechnung im Gesamtabschluss der Kreisstadt Siegburg nach der derivativen Methode, dies entspricht auch der Empfehlung des Praxisleitfadens zur Aufstellung eines NKF-Gesamtabschlusses.²⁴

Die Kreisstadt Siegburg erstellt ihre Gesamtkapitalflussrechnung – entsprechend der Empfehlung des Praxisleitfadens zur Aufstellung eines NKF-Gesamtabschlusses²⁵ - nach dem **Top-down-Konzept**; d.h. auf Basis konsolidierter Zahlen des Gesamtabschlusses. Hierbei werden zwei Gesamtabschlüsse gegenübergestellt und ein Bewegungsbild erzeugt. Das Bewegungsbild wird dann um nicht zahlungsbedingte Vorgänge bereinigt.

Die Gesamtkapitalflussrechnung umfasst – wie die gemeindliche Finanzrechnung – die drei Bereiche „laufende Geschäftstätigkeit“, „Investitionstätigkeit“ und „Finanzierungstätigkeit“. Dabei erfolgt die Ermittlung des Cashflows aus der laufenden Geschäftstätigkeit nach der indirekten Methode, während die übrigen o.g. Cashflows nach der direkten Methode ermittelt werden. Eine Mustergliederung der Gesamtkapitalflussrechnung ist als ► Anlage 4 beigelegt.

Im Gesamtanhang ist die Abgrenzung des **Finanzmittelfonds** darzustellen. Grundsätzlich umfasst der Finanzmittelfonds die Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalent. Unter Zahlungsmitteläquivalenten sind diejenigen Liquiditätsreserven zu verstehen, die jederzeit in Finanzmittel umgewandelt werden können (i.d.R. bei Restlaufzeiten von nicht mehr als drei Monaten ab Erwerbszeitpunkt). Daneben dürfen Kontokorrentkredite als jederzeit fällige Bankverbindlichkeiten in den Finanzmittelfonds einbezogen werden²⁶.

Darüber hinaus ist auch das Top-down-Konzept zu benennen sowie die Tatsache, dass der Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit nach der indirekten Methode ermittelt wurde.²⁷

Die Kreisstadt Siegburg macht von dem Wahlrecht, freiwillig einen Gesamtanlagenspiegel und einen Forderungsspiegel aufzustellen, keinen Gebrauch.

7. Gesamtlagebericht

Der Gesamtlagebericht (vgl. § 52 Abs. 1 KomHVO NRW) erläutert das durch den Gesamtabschluss vermittelte Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Kommune einschließlich der Betriebe. In die Darstellung der Gesamtlage der Kommune werden einbezogen:

- der Überblick über den Geschäftsverlauf,
- die Darstellung der wichtigsten Ergebnisse des Gesamtabschlusses und der Gesamtlage entsprechend den tatsächlichen Verhältnissen,
- die Darstellung der Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung der Kreisstadt Siegburg,

²⁴ Praxisleitfaden 4. Auflage, S. 97.

²⁵ Praxisleitfaden 4. Auflage, S. 98.

²⁶ 7. Handreichung des MIK NRW, zu § 51 GemHVO NRW, S. 4302.

²⁷ 7. Handreichung des MIK NRW, zu § 51 GemHVO NRW, S. 4308f.

- die Analyse der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage anhand der für die Kommune bedeutsamen produktorientierten Zielen und Kennzahlen,
- die Prüfung, ob die Einrichtung eines Risikofrüherkennungssystems erforderlich ist.

Die Gliederung des Gesamtlageberichtes trägt dazu bei, dass durch den Gesamtabschluss gem. § 52 Abs. 1 KomHVO NRW ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Kommune vermittelt wird.

8. Beteiligungsbericht

Nach § 117 GO NRW erstellt die Kreisstadt einen Beteiligungsbericht, in dem ihre wirtschaftliche und nicht-wirtschaftliche Betätigung unabhängig davon, ob Betriebe dem Konsolidierungskreis des Gesamtabschluss angehören, erläutert wird. Dieser Bericht wird jährlich bezogen auf den Abschlussstichtag des Gesamtabschlusses fortgeschrieben und diesem beigefügt (§ 50 und 53 KomHVO NRW).

Der durch den Gesamtabschluss vermittelte Gesamtüberblick über die wirtschaftliche Gesamtlage der Kreisstadt Siegburg wird auf diese Weise unterstützt.

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 01.07.2021 beschlossen, von dem Recht zur größenabhängigen Befreiung zur Aufstellung des Gesamtabschlusses nach § 116a GO NRW keinen Gebrauch zu machen und zudem einen Beteiligungsbericht nach § 117 GO NRW zu erstellen.

9. Prüfung und Offenlegung des Gesamtabschlusses

Der Gesamtabschluss ist dahingehend zu prüfen, ob er ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Kreisstadt Siegburg unter Beachtung der GoB vermittelt. Die Prüfung beinhaltet die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen. Der Gesamtlagebericht ist dahingehend zu prüfen, ob er mit dem Gesamtabschluss in Einklang steht und seine sonstigen Angaben keine falsche Vorstellung der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Kommune erwecken (vgl. §§ 116 Abs. 1 i. V. m. 95 Abs. 1 GO NRW).

Somit ist Prüfungsgegenstand der Gesamtabschluss, bestehend aus Gesamtergebnisrechnung, Gesamtbilanz und Gesamtanhang mit Eigenkapitalspiegel, Gesamtverbindlichkeitenspiegel sowie Gesamtkapitalflussrechnung (§§ 50 Abs. 1 i.V.m. 52 Abs. 2 und 3 KomHVO NRW) und der Gesamtlagebericht.

Die Prüfung erstreckt sich nicht auf den Beteiligungsbericht gem. § 117 GO NRW.

Grundsätzlich ist nach §§ 116 Abs. 9 i. V. m. 59 Abs. 3 und 102 Abs. 2 GO NRW der zur Abschlussprüfung des Einzelabschlusses bestellte Prüfer auch derjenige, der den Gesamtabschluss prüft. Zur Vorbereitung der Gesamtabschlussprüfung muss die Kreisstadt klären, wie und von wem die Prüfung vorgenommen wird. Mit den Beteiligten sind das gesamte Verfahren und die vorbereitenden Arbeiten abzustimmen. Die Prüfung ist in den Terminplan einzubeziehen.

Für die Anzeige des Gesamtabschlusses an die Aufsichtsbehörde und seine Offenlegung sind die Vorschriften des § 96 Abs. 2 GO NRW entsprechend anzuwenden (vgl. § 116 Abs. 1 und 9 GO NRW).

Siegburg, den 29.07.2022

Siegburg, den 02.08.2022

gez. Mast

gez. Rosemann

(Andreas Mast)
Kämmerer

(Stefan Rosemann)
Bürgermeister

Konsolidierungskreis der Kreisstadt Siegburg¹

Gem. § 116 Abs. 3 GO NRW hat die Gemeinde ihren Jahresabschluss nach § 95 GO und die Jahresabschlüsse des gleichen Geschäftsjahres aller verselbstständigten Aufgabenbereiche in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form zu konsolidieren. Die Konsolidierung ist gem. § 51 Abs. 1 KomHVO NRW entsprechend den §§ 300 bis 309 des Handelsgesetzbuches als Vollkonsolidierung durchzuführen.

Neben den verselbstständigten Aufgabenbereichen (§ 51 Abs. 1 KomHVO NRW) sind gem. § 51 Abs. 2 KomHVO NRW auch noch solche Unternehmen und Einrichtungen des privaten Rechts in den Gesamtabchluss im Rahmen einer Vollkonsolidierung einzubeziehen, die unter der einheitlichen Leitung der Gemeinde stehen oder dem Control-Konzept der Gemeinde unterliegen, d.h. tatsächliche Ausübung der Beherrschung oder die Möglichkeit der beherrschenden Einflussnahme auf die Einheiten durch die Kreisstadt Siegburg.

Die Kapitalkonsolidierung im Rahmen der Vollkonsolidierung erfolgt entsprechend § 301 Abs. 1 Nr. 2 HGB nach der Neubewertungsmethode als bevorzugte NKF-Bewertung².

Als assoziierte Unternehmen sind solche Einheiten gem. § 51 Abs. 3 KomHVO NRW in den gemeindlichen Gesamtabchluss einzubeziehen, wenn die Kreisstadt Siegburg einen maßgeblichen Einfluss auf diese ausübt. Dafür muss die Beteiligung als dauerhafte Verbindung zur Gemeinde dienen und diese muss mehr als 20% der Anteile der Einheit halten; die Anteilshöhe ist der Definition einer Beteiligung im Sinne von § 271 Abs. 1 Satz 2 HGB entlehnt.³ Die Konsolidierung erfolgt entsprechend §§ 311 und 312 HGB „at-equity“ nach der Buchwertmethode (§ 312 Abs. 1 Nr. 1 HGB) als bevorzugte NKF-Bewertung⁴.

Für solche Unternehmen/Einheiten, die keine verselbstständigten Bereiche darstellen oder die nicht unter der einheitlichen Leitung bzw. einem maßgeblichen Einfluss der Kreisstadt Siegburg stehen, hat keine gesonderte Konsolidierung zu erfolgen. Die Bewertung solcher Beteiligungen erfolgt im gemeindlichen Gesamtabchluss zu fortgeführten Anschaffungskosten; ihr Ausweis erfolgt unter dem Posten „übrige Beteiligungen“.

Die Kreisstadt Siegburg war im Zeitpunkt der erstmaligen Erstellung eines Gesamtabchlusses (31.12.2010) an 20 Unternehmen/Einheiten direkt und indirekt beteiligt und führte 6 Unternehmen im Sondervermögen. Zum 31.12.2013 war die Kreisstadt Siegburg an 13 Unternehmen/Einheiten direkt beteiligt und führte 2 Unternehmen im Sondervermögen. Seitdem 31.12.2017 ist die Kreisstadt Siegburg an 15 Unternehmen/Einheiten direkt beteiligt und führt 2 Unternehmen im Sondervermögen.

Gem. § 116b GO NRW brauchen Betriebe, die für die Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Schulden, Ertrags- und Finanzgesamtlage von unterge-

¹ Richtlinie wurde überarbeitet im Rahmen der Erstellung des Gesamtabchlusses 2019

² 7. Handreichung des MIK NRW, zu § 50 GemHVO NRW, S. 4219ff.

³ 7. Handreichung des MIK NRW, zu § 50 GemHVO NRW, S. 4257ff.

⁴ 7. Handreichung des MIK NRW, zu § 50 GemHVO NRW, S. 4259.

ordneter Bedeutung sind, nicht in den Gesamtabchluss einbezogen werden. Werden mehrere Betriebe aus Wesentlichkeitsaspekten nicht konsolidiert, ist darauf zu achten, dass diese in Summe ebenfalls von untergeordneter Bedeutung sind.

In der 6. Handreichung des Innenministeriums NRW wird empfohlen, die Wesentlichkeit anhand von Verhältniszahlen in Bezug auf die Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der einzelnen betrachteten Einheit im Verhältnis zum gemeindlichen Gesamtabchluss zu beurteilen⁵.

Die zu ermittelnden Verhältniszahlen sollten sich im Bereich zwischen 0% und 3% der Gesamtsumme der Gemeinde bewegen, um von der allgemeinen Gesamtlage her, von einer untergeordneten Bedeutung ausgehen zu können.

Wenn entschieden ist, dass es sich um solche Bereiche bzw. Unternehmen handelt, die gem. § 116b GO NRW von untergeordneter Bedeutung sind, erfolgt deren Ansatz im gemeindlichen Gesamtabchluss jeweils mit den fortgeführten Anschaffungskosten (= at-cost-Konsolidierung).⁶

Eine erste Einschätzung der untergeordneten Bedeutung kann anhand der nachfolgend aufgeführten Verhältniszahlen vorgenommen werden. Für die zahlenmäßige Überprüfung werden die (nicht konsolidierten) Einzelabschlüsse der Aufgabenbereiche, Unternehmen bzw. Einrichtungen zugrunde gelegt (vgl. auch 4. Auflage des Praxisleitfadens zur Aufstellung eines NKF-Gesamtabchlusses, S. 44f).

Vermögenslage:

Anlagevermögen des einzelnen Betriebes (AV) / Anlagevermögen aus der Summenbilanz (SAV)
Umlaufvermögen des einzelnen Betriebes (UV) / Umlaufvermögen aus der Summenbilanz (SUV)
Bilanzsumme des einzelnen Betriebes (BS) / Summenbilanzsumme (SBS)

Schuldenlage:

Fremdkapital des einzelnen Betriebes (FK) / Fremdkapital aus der Summenbilanz (SFK)

Ertragslage:

Summe aller Erträge des einzelnen Betriebes (OE) / Summe aller Erträge aus der Summenergebnisrechnung (SOE)

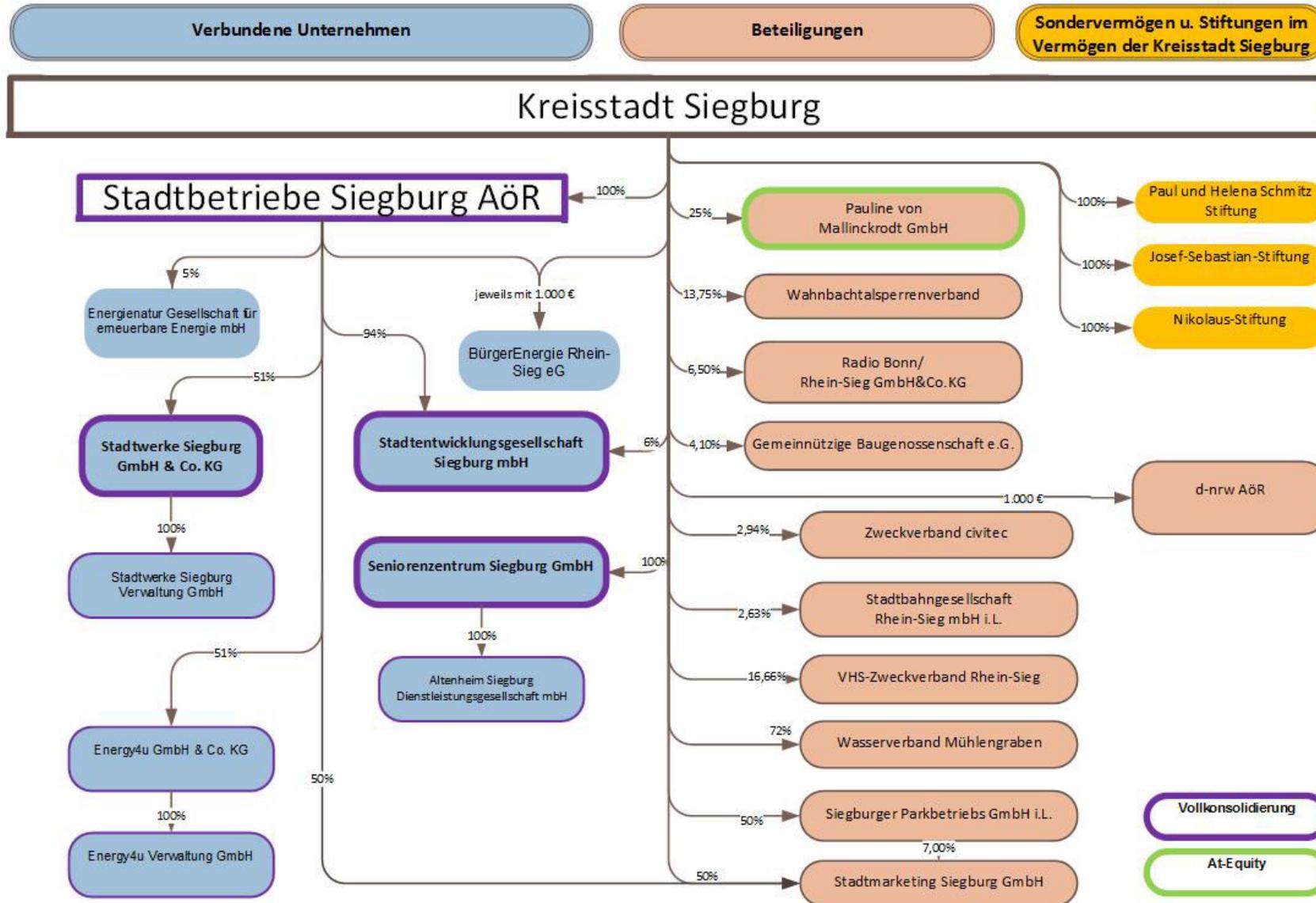
Für die o.g. Unternehmen/Einheiten werden folgende Daten zusammengetragen (Stand 31.12.2019):

- Bezeichnung des Unternehmens/der Einheit
- Beteiligungsquote der Kreisstadt Siegburg zum 01.01.2019
- Beteiligungswert und Bewertungsmethode des Unternehmens/der Einheit in der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2008 bzw. bei Erwerb
- Stammkapital, Eigenkapital
- Anlagevermögen, Umlaufvermögen, Fremdkapital
- Bilanzsumme
- Ordentliche Erträge/Umsatzerlöse und sonstige betriebliche Erträge

⁵6. Handreichung des MIK NRW, zu § 116 GO NRW, S. 1498 ff.

- Verhältniszahlen für Anlage-, Umlaufvermögen, Fremdkapital, Bilanzsumme, ordentliche Erträge der einzelnen Einheiten zum Gesamtabchluss (als Summenabschluss)

Es ergibt sich folgende Beurteilung für den Konsolidierungskreis der Kreisstadt Siegburg:



Verbundene Unternehmen

Stadtbetriebe Siegburg AÖR

Durch die Bildung der Stadtbetriebe Siegburg AÖR konnten die bisher in einzelnen GmbHs, im Eigenbetrieb Wasserwerk und die in der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Abwasserwerk organisierten Aufgaben strukturell und zukunftsorientiert neu aufgestellt werden. So wurden die Aufgaben der Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung, Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung, Theater- Literatur- und kulturelle Veranstaltungen, Musikschule, Tourismus und Fremdenverkehr, Stadtmuseum, Stadtbibliothek, Energie sowie Bau und Erwerb von Infrastrukturnetzen auf die Stadtbetriebe Siegburg AÖR mit Ratsbeschluss vom 07.10.2010 zum 01.01.2011 übertragen. Analog dazu erfolgte zur Sicherstellung einer adäquaten Vermögensausstattung der Übergang des Vermögens aus den vorgeannten Aufgabenbereichen. Darüber hinaus übernahmen die Stadtbetriebe einen 94%-Anteil an der Stadtentwicklungsgesellschaft Siegburg GmbH. Ab 2013 werden die Aufgaben Parkraumbewirtschaftung, Freizeitbad Oktopus sowie Rhein-Sieg-Halle ebenfalls durch die Stadtbetriebe Siegburg AÖR wahrgenommen.

Ab 2017 hat sich die Anstalt mehrheitlich mit 51% an der Stadtwerke Siegburg GmbH & Co. KG beteiligt; Unternehmenszweck ist die Sicherstellung des Betriebs und Unterhaltung des Strom- und Gasversorgungsnetzes sowie der Ausbau der örtlichen Versorgungsanlagen in Siegburg. Minderheitengesellschafter mit 49% ist die Rhein-Sieg-Netz GmbH.

Ebenfalls hat sich die Anstalt mehrheitlich mit 51% an der energy4u GmbH & Co. KG beteiligt; Unternehmenszweck ist die Lieferung von Elektrizität an Letztverbraucher. Minderheitengesellschafter mit 49% ist die rhenag RheinischeEnergie AG.

Verhältniszahlen:

SBS AÖR

AV/SAV = 34,0%	UV/SUV = 11,6%	BS/SBS = 33,1%	FK/SFK = 35,0%	OE/SOE = 17,6%
----------------	----------------	----------------	----------------	----------------

SW KG

AV/SAV* = 1,5%	UV/SUV = 3,4%	BS/SBS = 1,6%	FK/SFK = 0,3%	OE/SOE = 2,2%
----------------	---------------	---------------	---------------	---------------

*umfangreiche stille Reserven in Gasnetzvermögen bei Kapitalkonsolidierung aufzudecken

(11,5 Mio.€ = 1,5% AV für GA)

e4u KG

AV/SAV = 0,0%	UV/SUV = 3,1%	BS/SBS = 0,2%	FK/SFK = 0,2%	OE/SOE = 0,0%
---------------	---------------	---------------	---------------	---------------

Aufgrund der Verhältniszahlen ist die Anstalt im Gesamtabchluss von wesentlicher Bedeutung; es liegt eine 100%-Beteiligung vor, d.h. es gilt § 51 Abs. 2 KomHVO NRW; somit ist die Gesellschaft **voll zu konsolidieren**.

Von der rechtlichen Struktur bildet die Anstalt mit den o.g. neuen Mehrheitsbeteiligungen ab 2017 einen HGB-Teilkonzern nach § 290 Abs. 1 HGB, der jedoch aufgrund der Unterschreitung der Mindestgrößenkriterien nach § 293 HGB von der Aufstellungspflicht befreit ist.

Vor dem Hintergrund der wertmäßigen Bedeutung aus Sicht des „Konzerns“ Kreisstadt Siegburg eine **Vollkonsolidierung** der Stadtwerke Siegburg GmbH & Co. KG zu erfolgen.

Auf die Einbeziehung der energy4u GmbH & Co. KG kann verzichtet werden, da diese Beteiligung aus Sicht des „Konzerns“ Kreisstadt Siegburg von untergeordneter Bedeutung ist. Die Gesellschaft wird

mit den **fortgeführten Anschaffungskosten** im Gesamtabchluss bewertet und als Anteile an verbundenen Unternehmen ausgewiesen.

Siegburg Kultur GmbH => zum 01.01.2011 auf die Stadtbetriebe Siegburg AöR übertragen

Die Gesellschaft führte die Geschäfte und verwaltete Beteiligungen an Kulturgesellschaften und öffentlichen Einrichtungen. Die Kreisstadt Siegburg hielt an der Siegburg Kultur GmbH eine Beteiligung von 100%. Entsprechend ihrer Aufgabenstellung hielt die Gesellschaft folgende Beteiligungen:

- 100%-ige Beteiligung an der Engelbert-Humperdinck Gesellschaft mbH,
- 100%-ige Beteiligung an der Tourismus und Kulturservice GmbH,
- 100%-ige Beteiligung an der Siegburger Theater- und Kulturprojekt GmbH,
- 100%-ige Beteiligung an der Museums- und Archivdienste Siegburg GmbH und
- 60%-ige Beteiligung an der Stadtbibliothek Siegburg GmbH

Stadtentwicklungsgesellschaft Siegburg mbH

Gegenstand der Gesellschaft ist es, die Entwicklung der wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Struktur im Gebiet der Kreisstadt Siegburg zu fördern. Die Gesellschaft erbringt Leistungen im Aufgabebereich der Kreisstadt Siegburg im öffentlichen Interesse der Versorgung der Einwohner. Sie vermietet und verpachtet die im Eigentum stehenden Grundstücke und Gebäude.

Zum 01.01.2017 hat die SEG den Betrieb der Parkzentren Holzgasse und Kaiserstraße von der zwischenzeitlich liquidierten Siegburger Parkbetriebsgesellschaft mbH (s.u.) übernommen.

Die Beteiligung der Kreisstadt Siegburg an der Stadtentwicklungsgesellschaft Siegburg mbH beträgt direkt 6% und über die Stadtbetriebe Siegburg AöR 94%.

Verhältniszahlen:

AV/SAV = 5,9%	UV/SUV = 10,8%	BS/SBS = 6,1%	FK/SFK = 6,9%	OE/SOE = 1,8%
---------------	----------------	---------------	---------------	---------------

Aufgrund der Verhältniszahlen ist die Gesellschaft im Gesamtabchluss von wesentlicher Bedeutung; es liegt insgesamt eine 100%-Beteiligung vor, d.h. es gilt § 51 Abs. 2 KomHVO NRW; somit ist die Gesellschaft **voll zu konsolidieren**.

Krankenhaus Siegburg Besitzgesellschaft mbH i.L.

Zweck der Gesellschaft ist grundsätzlich das Halten und Verwalten der für den Betrieb des Krankenhauses Siegburg genutzten Immobilien, sowie die Beteiligungen an gemeinnützigen Einrichtungen der Altenpflege. Durch den endgültigen Vollzug des Kaufvertrages über die Krankenhausimmobilie mit der HELIOS Klinikum Siegburg GmbH in 2010 reduziert sich der tatsächliche Gegenstand des Unternehmens lediglich auf das Halten der Beteiligung an der Seniorenzentrum Siegburg GmbH.

Die Kreisstadt Siegburg ist mit 100% an der Gesellschaft beteiligt. Die Gesellschaft hat eine 100%-ige Tochter, die Seniorenzentrum Siegburg GmbH, und eine 100%-ige Enkelin, die Altenheim Siegburg Dienstleistungsgesellschaft mbH. Von der rechtlichen Struktur bildet die Gesellschaft einen HGB-Teilkonzern nach § 290 Abs. 1 HGB, der jedoch aufgrund der Unterschreitung der Mindestgrößenkriterien nach § 293 HGB von der Aufstellungspflicht befreit ist.

Zum 01.01.2017 wurde das Liquidationsverfahren für die Gesellschaft eröffnet; die Löschung der Gesellschaft im Handelsregister erfolgte zum 10.01.2018. Mit notariellem Anteilsübertragungsvertrag

vom 27.11.2017 wurden 100% der Anteile der Seniorenzentrum Siegburg GmbH (= wesentlicher Vermögensposten der Gesellschaft) mit Wirkung der Löschung der Gesellschaft auf die Kreisstadt Siegburg übertragen (= Sachverhalt 2018)

Verhältniszahlen:

SZ

AV/SAV = 0,4% UV/SUV = 4,6% BS/SBS = 0,7% FK/SFK = 0,5% OE/SOE = 8,7%

ASD

AV/SAV = 0,1% UV/SUV = 0,3% BS/SBS = 0,1% FK/SFK = 0,1% OE/SOE = 1,6%

Aufgrund der Verhältniszahlen – in der Zusammenschau – sind die Gesellschaften im Gesamtabchluss nicht mehr von untergeordneter Bedeutung gem. § 116b GO NRW, so dass ab 2016 eine Einbeziehung des **Teilkonzerns** mit den Einheiten Krankenhaus Siegburg Besitzgesellschaft (bis 2017), der Seniorenzentrum Siegburg GmbH und der Altenheim Siegburg Dienstleistungsgesellschaft mbH in die **Vollkonsolidierung** erforderlich ist.

Wasserverband Mühlengraben

Die Kreisstadt Siegburg ist Mitglied im Wasserverband zum Ausbau und zur Unterhaltung des Siegburger Mühlengrabens in Siegburg. Im Rahmen der Aufstellung der Eröffnungsbilanz der Kreisstadt Siegburg zum 01.01.2008 wurde festgestellt, dass es sich bei dem Wasserverband nicht um einen sondergesetzlichen Wasserbewirtschaftungsverband auf der Basis des NRW-Landesrechts handelt, sondern dass es sich vielmehr um freiwillige Mitgliedschaftsrechte der Kreisstadt Siegburg handelt, die als Finanzanlagevermögen anzusetzen sind.

Die Kreisstadt Siegburg leistet 72% gemessen am Beitragsaufkommen des Verbandes; in der Verbandsversammlung obliegen der Kreisstadt Siegburg gem. § 13 Abs. 2 der Verbandssatzung stets 50% der Stimmrechte. Demnach kann nicht von einer einheitlichen Leitung bzw. der tatsächlichen oder möglichen Beherrschung des Verbandes durch die Gemeinde ausgegangen werden. Somit wäre die Zuordnung als assoziiertes Unternehmen gem. § 51 Abs. 3 KomHVO NRW⁷ denkbar.

Verhältniszahlen:

AV/SAV < 1% UV/SUV < 1% BS/SBS < 1% FK/SFK < 1% OE/SOE < 1%

Aufgrund der Verhältniszahlen ist der Wasserverband im Gesamtabchluss von untergeordneter Bedeutung gem. § 116b GO NRW, so dass keine „at-equity“-Konsolidierung erforderlich ist. Eine Einbeziehung in den Gesamtabchluss würde kein eindeutigeres Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Kreisstadt Siegburg vermitteln.

Der Wasserverband Mühlengraben wird mit den **fortgeführten Anschaffungskosten** im Gesamtabchluss bewertet und als Anteile an verbundenen Unternehmen ausgewiesen.

⁷ Aus Sicht der KomHVO NRW ist der Wasserverband als Anteil an verbundenen Unternehmen unter Posten 1.3.1 gem. § 42 Abs. 3 KomHVO NRW auszuweisen. Aus Sicht des Gesamtabchlusses liegt jedoch keine Beherrschung i.S.v. § 51 Abs. 2 KomHVO NRW vor, sondern lediglich ein maßgeblicher Einfluss i.S.v. § 51 Abs. 3 KomHVO NRW, so dass eine Einordnung als assoziiertes Unternehmen im Gesamtabchluss denkbar wäre.

Beteiligungen

Pauline von Mallinckrodt GmbH

Gegenstand der Gesellschaft ist insbesondere der Betrieb und die Unterhaltung eines Heimes zur ständigen oder vorübergehenden Unterbringung von hilfsbedürftigen Kindern und Jugendlichen, deren Erziehung, Betreuung und Verpflegung sowie der Betrieb und die Unterhaltung von Kindertagesstätten.

An der Pauline von Mallinckrodt GmbH ist die Kreisstadt Siegburg zu 25% beteiligt. Da eine Beteiligung von unter 50% aber von mehr als 20% besteht, erfolgt die Zuordnung als assoziiertes Unternehmen gem. § 51 Abs. 3 KomHVO NRW.

Verhältniszahlen:

AV/SAV < 1% UV/SUV = 8,4% BS/SBS = 1,3% FK/SFK < 1% OE/SOE = 5,3%

Aufgrund der Verhältniszahlen ist die Gesellschaft im Gesamtabchluss nicht von untergeordneter Bedeutung gem. § 116b GO NRW, so dass eine „**at-equity**“-Konsolidierung für das assozierte Unternehmen erforderlich ist.

Stadtmarketing Siegburg GmbH

Zweck der Gesellschaft ist die Erarbeitung, Verbreitung und Umsetzung von Konzepten bzw. Maßnahmen, die dazu geeignet sind, die Wirtschaftskraft und die Lebensqualität in Siegburg zu erhalten und zu verbessern.

Die Kreisstadt Siegburg ist an der Stadtmarketing Siegburg GmbH zu 50% direkt und indirekt über die Stadtbetriebe Siegburg AöR zu 50% beteiligt, so dass somit eine Beherrschung zu 100% durch die Gemeinde nach § 51 Abs. 2 KomHVO NRW gegeben ist, die zu einer Vollkonsolidierung führt⁸.

Verhältniszahlen:

AV/SAV < 1% UV/SUV < 1% BS/SBS < 1% FK/SFK < 1% OE/SOE < 1%

Aufgrund der Verhältniszahlen ist die Gesellschaft im Gesamtabchluss von untergeordneter Bedeutung gem. § 116b GO NRW, so dass trotz der beherrschenden Stellung der Gemeinde keine Vollkonsolidierung erforderlich ist. Eine Einbeziehung in den Gesamtabchluss würde kein eindeutigeres Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Kreisstadt Siegburg ergeben.

Die Gesellschaft wird mit den **fortgeführten Anschaffungskosten** im Gesamtabchluss bewertet und als Anteile an verbundenen Unternehmen ausgewiesen.

Radio Bonn/Rhein-Sieg GmbH & Co.KG

Gegenstand des Unternehmens ist die Wahrnehmung verschiedener Aufgaben, die sich aus dem Landesrundfunk für den Betrieb lokalen Rundfunks ergeben.

⁸ Aus Sicht der KomHVO NRW ist die Gesellschaft als 50%-ige Beteiligung unter Posten 1.3.2 gem. § 42 Abs. 3 KomHVO NRW auszuweisen. Aus Sicht des Gesamtabchlusses liegt eine Beherrschung i.S.v. § 51 Abs. 2 KomHVO NRW vor, die zur Einordnung als verbundenes Unternehmen im Gesamtabchluss führt.

Die Kreisstadt Siegburg ist mit 6,5% an der Radio Bonn/Rhein-Sieg GmbH & Co.KG beteiligt. Aufgrund der geringen Beteiligungshöhe von 6,50% liegen die Voraussetzungen für eine Konsolidierung gem. § 51 KomHVO NRW für die Kreisstadt Siegburg nicht vor. Die Gesellschaft wird mit den **fortgeführten Anschaffungskosten** im Gesamtabchluss bewertet und unter dem Posten „übrige Beteiligungen“ ausgewiesen.

Gemeinnützige Baugenossenschaft eG Siegburg

Unternehmenszweck ist eine gute, sichere und sozial verantwortbare Wohnungsversorgung der Mitglieder der Genossenschaft sicherzustellen.

Insgesamt bestehen bei 1.138 Mitgliedern 8.299 Geschäftsanteile, von denen die Kreisstadt Siegburg 351 Stück hält. Die Kreisstadt Siegburg ist mit 4,23 % an der Gemeinnützigen Baugenossenschaft eG beteiligt. Die Beteiligungsquote ändert sich jährlich aufgrund der Anzahl Mitglieder.

Aufgrund der geringen Beteiligungshöhe von 4,23% liegen die Voraussetzungen für eine Konsolidierung gem. § 51 KomHVO NRW für die Kreisstadt Siegburg nicht vor.

Die Gesellschaft wird mit den **fortgeführten Anschaffungskosten** im Gesamtabchluss bewertet und unter dem Posten „übrige Beteiligungen“ ausgewiesen.

CIVITEC Zweckverband Gemeinsame Kommunale Datenverarbeitung

Der Zweckverband ist der kommunale IT-Dienstleister für Städte, Gemeinden und Landkreise in NRW. Die Kreisstadt Siegburg ist mit 2,94% an dem Zweckverband GKD - Zweckverband Kommunale Informationsverarbeitung - beteiligt.

Aufgrund der geringen Beteiligungshöhe von 2,94% liegen die Voraussetzungen für eine Konsolidierung gem. § 51 KomHVO NRW für die Kreisstadt Siegburg nicht vor.

Die Gesellschaft wird mit den **fortgeführten Anschaffungskosten** im Gesamtabchluss bewertet und unter dem Posten „übrige Beteiligungen“ ausgewiesen.

Stadtbahngesellschaft Rhein-Sieg mbH i.L.

Gegenstand der Gesellschaft ist die Planung, der Bau und Betrieb einer Stadtbahn im Verkehrsraum Köln/Bonn. Die Gesellschafterversammlung hat die Auflösung der Gesellschaft mit Wirkung ab dem 01.01.2008 beschlossen. Die Gesellschaft hat nur noch zur Aufgabe, Bau- und Zuschussmaßnahmen der Vergangenheit entsprechend abzuwickeln. Sobald dies erfolgt ist, wird die Gesellschaft liquidiert.

Die Kreisstadt Siegburg ist mit 2,63% an der Stadtbahngesellschaft Rhein-Sieg mbH i.L. beteiligt.

Aufgrund der geringen Beteiligungshöhe von 2,63% liegen die Voraussetzungen für eine Konsolidierung gem. § 51 KomHVO NRW für die Kreisstadt Siegburg nicht vor.

Die Gesellschaft wird mit den **fortgeführten Anschaffungskosten** im Gesamtabchluss bewertet und unter dem Posten „übrige Beteiligungen“ ausgewiesen.

Wahnachtalsperrenverband (WTV)

Der WTV ist ein Wasser- und Bodenverband i.S.d. Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (WVG). Verbandszweck als Hauptsache ist die Beschaffung und Bereitstellung von Trinkwasser für die Verbandsmitglieder und aufgrund gesonderter Vereinbarungen angeschlossener Nichtverbandsmitglieder.

Im Rahmen der Aufstellung der Eröffnungsbilanz der Kreisstadt Siegburg zum 01.01.2008 wurde festgestellt, dass es sich beim WTV nicht um einen sondergesetzlichen Wasserbewirtschaftungsverband auf der Basis des NRW-Landesrechts handelt, in dem die Kreisstadt Siegburg eine Zwangsmitgliedschaft hat, sondern die Gemeinde vielmehr aus ihrer Gestaltungsautonomie heraus freiwilliges Mitglied im WTV ist und ihre Rechte auf der Verbandsatzung beruhen. Entsprechend besteht eine Bilanzierungspflicht – vergleichbar der für einen Zweckverband nach dem Gesetz für kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) – für die Mitgliedschaftsrechte am WTV bei der Kreisstadt Siegburg im Finanzanlagevermögen.

Die Kreisstadt Siegburg ist mit 13,75% an dem WTV beteiligt.

Aufgrund der geringen Beteiligungshöhe von 13,75% liegen die Voraussetzungen für eine Konsolidierung gem. § 51 KomHVO NRW für die Kreisstadt Siegburg nicht vor.

Der WTV wird mit den **fortgeführten Anschaffungskosten** im Gesamtabchluss bewertet und unter dem Posten „übrige Beteiligungen“ ausgewiesen.

VHS Zweckverband Rhein-Sieg

Der Zweckverband übernimmt als öffentlich-rechtliche Aufgabe den Betrieb einer Volkshochschule im Sinne des 1. Gesetzes zur Ordnung und Förderung der Weiterbildung in NRW (i.d.F. vom 07.05.1982). Darüber hinaus betreibt der Zweckverband das Weiterbildungskolleg Abendgymnasium Rhein-Sieg.

Gem. § 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) nimmt die Kreisstadt Siegburg die Pflichtaufgabe gemeinsam mit acht weiteren Kommunen wahr. Der Beteiligungswert des Zweckverbandes betrug zum Zeitpunkt der Eröffnungsbilanz der Kreisstadt Siegburg 1,00 EUR.

Aufgrund der geringen Beteiligungshöhe liegen die Voraussetzungen für eine Konsolidierung gem. § 51 KomHVO NRW für die Kreisstadt Siegburg nicht vor.

Der Zweckverband wird mit den **fortgeführten Anschaffungskosten** im Gesamtabchluss bewertet und unter dem Posten „übrige Beteiligungen“ ausgewiesen.

BürgerEnergie Rhein-Sieg eG

Zweck der Genossenschaft ist die wirtschaftliche Förderung des Erwerbs und der Wirtschaft der Mitglieder durch gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb. Die Genossenschaft darf auch mit Nichtmitgliedern Geschäfte betreiben. Ziel der Geschäftstätigkeit der Genossenschaft ist es, erneuerbare Energien zu nutzen, Energieeffizienz zu steigern, Energieeinsparung zu erreichen sowie den Klimaschutz zu fördern.

Aufgrund der geringen Beteiligungshöhe liegen die Voraussetzungen für eine Konsolidierung gem. § 51 KomHVO NRW für die Kreisstadt Siegburg nicht vor.

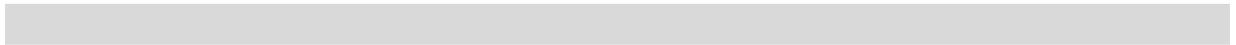
Der Zweckverband wird mit den **fortgeführten Anschaffungskosten** im Gesamtabchluss bewertet und unter dem Posten „übrige Beteiligungen“ ausgewiesen.

d-nrw AÖR

Die Anstalt unterstützt ihre Träger und, soweit ohne Beeinträchtigung ihrer Aufgaben möglich, andere öffentliche Stellen beim Einsatz von Informationstechnik in der öffentlichen Verwaltung. Informationstechnische Leistungen, die der Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben dienen, erbringt sie insbesondere im Rahmen von staatlich-kommunalen Kooperationsprojekten. Außerdem unterstützt die Anstalt den IT-Kooperationsrat bei der Erfüllung seiner Aufgaben nach § 21 EGovG NRW.

Aufgrund der geringen Beteiligungshöhe liegen die Voraussetzungen für eine Konsolidierung gem. § 51 KomHVO NRW für die Kreisstadt Siegburg nicht vor.

Der Zweckverband wird mit den **fortgeführten Anschaffungskosten** im Gesamtabchluss bewertet und unter dem Posten „übrige Beteiligungen“ ausgewiesen.



Sondervermögen

Wasserwerk (Eigenbetrieb)

Das Wasserwerk ging mit Wirkung zum 01.01.2011 in die Stadtbetriebe Siegburg AöR auf.

Abwasserwerk (eigenbetriebsähnliche Einrichtung)

Das Abwasserwerk ging mit Wirkung zum 01.01.2011 in die Stadtbetriebe Siegburg AöR auf.

Stiftungen

Die Kreisstadt Siegburg hielt historisch 2 Stiftungen in ihrem Sondervermögen sowie das Vermögen der Nikolaus-Stiftung und der Pohl-Stiftung (als reine Kapitalstiftungen) in den einzelnen Bilanzposten der Bilanz mit einem entsprechenden „davon“-Vermerk für Stiftungsvermögen.

- Paul und Helena Schmitz-Stiftung 5.406.429,43 € EB-Wert
- Josef-Sebastian-Stiftung 638.800 € fortgeführtes Eigenkapital

Die Stiftungen fördern die Jugend- und Altenhilfe. Sie enthalten bis auf die Paul und Helena Schmitz-Stiftung und die Josef-Sebastian Stiftung kein Grundvermögen. Es handelt sich um rechtlich unselbständige Stiftungen, bei denen die Kreisstadt Siegburg in der Verfügung über das Vermögen dem satzungsmäßigen Stifterwillen verpflichtet ist. Entsprechend erfolgt eine Bilanzierung im **Finanzanlagevermögen der Kreisstadt Siegburg** als Sondervermögen mit einem **korrespondierenden Passivposten unter den sonstigen Sonderposten**.

- Nikolaus-Stiftung 666.548,91 € fortgeführtes Eigenkapital
- Pohl-Stiftung 0,00 €

Die Stiftungen werden mit den fortgeführten Anschaffungskosten im Gesamtabchluss bewertet und unter den „**Wertpapiere aus Finanzanlagen**“ oder/und „**liquiden Mitteln**“ ausgewiesen.

Das Kapital der bisherigen Pohl-Stiftung wurde zum 31.12.2013 aufgebraucht.

Aufgrund der Beschränkung der Verfügung der Kreisstadt Siegburg auf den jeweiligen satzungsmäßigen Stifterwillen liegen die Voraussetzungen für eine Konsolidierung gem. § 51 KomHVO NRW der Stiftungen für die Kreisstadt Siegburg nicht vor.

Nr.	Sachverhalt	(Wahl-)recht NKF	(Wahl-)recht HGB	(Wahl-)recht HGB BilMoG	Festlegung Siegburg
Ansatz					
1.	Aktivierung für Vermögensgegenstände bis 800,00 EUR	§ 30 Abs. 4 KomHVO Aktivierungswahlrecht für Vermögensgegenstände des Anlagevermögens mit Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten bis einschließlich 60 € ohne Ust	Keine gesetzl. Regelung vorhanden. Gem. GoB Übernahme der steuerrechtlichen Regelung möglich	Keine gesetzl. Regelung vorhanden. Gem. GoB Übernahme der steuerrechtlichen Regelung möglich	unveränderte Übernahme der Poolabschreibungen aus den Jahresabschlüssen der voll zu konsolidierenden Betriebe für Zwecke des Gesamtabchlusses (Praxisleitfaden zur Aufstellung eines NKF-Gesamtabchlusses)
2.	Passivierung von Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung	§ 37 Abs. 4 KomHVO Passivierungspflicht für die Bildung von Rückstellungen für eine unterlassene Instandhaltung von Sachanlagen und <i>Nachholung hinreichend konkret beabsichtigt</i>	§ 249 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 HGB Passivierungspflicht für unterlassene Instandhaltung innerhalb von drei Monaten	bleibt	Passivierungspflicht für unterlassene Instandhaltung
3.	Instandhaltung	§ 37 Abs. 4 KomHVO Passivierungspflicht für die Bildung von Rückstellungen für eine unterlassene Instandhaltung von Sachanlagen	§ 249 Abs. 1 S. 3 HGB Passivierungswahlrecht für Rückstellungen für unterlassene Instandhaltungen, die innerhalb der letzten neun Monate des folgenden Geschäftsjahres nachgeholt werden	§ 249 Abs. 1 S. 3 HGB Aufhebung; Passivierungsverbot	Passivierung innerhalb von 5 Jahren (Finanzplanungszeitraum) bis Anpassung an BilMoG, dann Verbot
4.	Disagio	§ 43 Abs. 2 Satz 1 KomHVO Disagio als aktiver RAP	§ 250 Abs. 3 HGB Disagio als aktiver RAP	§ 250 Abs. 3 HGB Disagio als aktiver RAP	Ein Disagio ist als aktiver RAP auszuweisen
5.	Passivierung für Sonderrücklagen	§ 44 Abs. 4 Satz 2 KomHVO Passivierungswahlrecht für Sonderrücklagen zur Sicherung der Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen	§ 247 Abs. 3, § 273 HGB, (254 HGB)	keine Berücksichtigung (bzw. Verbot siehe Punkt 25)	Passivierungsverbot
6.	Sonstige Rückstellungen	§ 88 GO NRW; (Hinweis in Handreichung zu § 88 GO NRW, § 37 Abs. 5 KomHVO NRW, dass Rückstellungen gebildet werden müssen, wenn die Bedingungen vorliegen)	§ 249 Abs. 2 HGB Rückstellungen für bestimmte Aufwendungen dürfen gebildet werden	§ 249 Abs. 2 HGB Für andere als die in Absatz 1 bezeichneten Zwecke dürfen Rückstellungen nicht gebildet werden. Rückstellungen dürfen nur aufgelöst werden, soweit der Grund hierfür entfallen ist.	Passivierungspflicht
7.	Zölle und Verbrauchssteuern	keine Berücksichtigung	§ 250 I S. 2 Nr. 1 HGB Als Aufwand berücksichtigte Zölle und Verbrauchsteuern, soweit sie auf am Abschlusstichtag auszuweisende Vermögensgegenstände des Vorratsvermögens entfallen, dürfen als ARAP ausgewiesen werden	Wahlrecht wird gestrichen - Aktivierungsverbot	Zölle und Verbrauchssteuern sind als Aufwand auszuweisen
8.	Umsatzsteuer	keine Berücksichtigung	§ 250 I S. 2 Nr. 2 HGB Als Aufwand berücksichtigte Umsatzsteuer auf am Abschlusstichtag auszuweisende oder von den Vorräten offenabgesetzte Anzahlungen dürfen als ARAP ausgewiesen werden.	Wahlrecht wird gestrichen - Aktivierungsverbot	Umsatzsteuer ist als Aufwand auszuweisen
9.	Derivater Geschäfts- und Firmenwert	keine Berücksichtigung	§ 255 Abs. 4 HGB derivater Geschäfts- oder Firmenwert darf angesetzt werden	§ 246 Abs. 1 S. 4 HGB Aktivierungspflicht für entgeltlich erworbenen Geschäfts- oder Firmenwert	Aktivierungspflicht für entgeltlich erworbenen Geschäfts- oder Firmenwert
10.	Ingangsetzungs- und Erweiterungsaufwendungen	keine Berücksichtigung	§ 269 HGB Ingangsetzungs- und Erweiterungsaufwendungen des Geschäftsbetriebs dürfen aktiviert werden	§ 269 HGB weggefallen	Aktivierungsverbot
11.	Aktive latente Steuern	keine Berücksichtigung	§ 274 Abs. 2 HGB aktive latente Steuer	§ 274 Abs. 1 HGB Aktivierungswahlrecht	Verzicht auf Ansatz (Praxisleitfaden zur Aufstellung eines NKF-Gesamtabchlusses)

Nr.	Sachverhalt	(Wahl-)recht NKF	(Wahl-)recht HGB	(Wahl-)recht HGB BilMoG	Festlegung Siegburg
		Bewertung			
12.	Verrechnungen	§ 28 Abs. 1 und 2 KomHVO analog Grundsatz der Vollständigkeit, Wahrheit, Klarheit	siehe -->	§ 246 Abs. 2 HGB Saldierungsgebot von Schulden mit Planvermögen "Vermögensgegenstände, die dem Zugriff aller übrigen Gläubiger entzogen sind und ausschließlich der Erfüllung von Schulden aus Altersversorgungsverpflichtungen oder vergleichbaren langfristig fälligen Verpflichtungen dienen, die gegenüber Arbeitnehmern eingegangen ,wurden, sind mit diesen Schulden zu verrechnen; entsprechend ist mit den zugehörigen Aufwendungen und Erträgen zu verfahren."	Saldierungsverbot
13.	Herstellungskosten	§ 34 Abs. 3 KomHVO Bestandteil der Herstellungskosten - Pflicht Einzelkosten - Kann Notwendige Materialgemeinkosten und Fertigungsgemeinkosten (Handreichung: Materialgemeinkosten umfassen auch Abschreibungen)	§ 255 HGB Bestandteil der Herstellungskosten: - Pflicht Einzelkosten - Kann Gemeinkosten	§ 255 Abs. 2 HGB Bestandteil der Herstellungskosten: - Pflicht Einzelkosten und angemessene Teile der Materialgemeinkosten, der Fertigungsgemeinkosten und des Werteverzehrs des Anlagevermögens, soweit dieser durch die Fertigung veranlasst ist. - Kann Bei der Berechnung der Herstellungskosten dürfen angemessene Teile der Kosten der allgemeinen Verwaltung sowie angemessene Aufwendungen für soziale Einrichtungen des Betriebs, für freiwillige soziale Leistungen und für die betriebliche Altersversorgung einbezogen werden, soweit diese auf den Zeitraum der Herstellung entfallen.	Keine Anpassungsvorname von Herstellungskosten für den Gesamtabschluss im Bereich des Umlaufvermögens und grundsätzlich auch des Anlagevermögens (Praxisleitfaden zur Aufstellung eines NKF-Gesamtabchlusses)
14.	Abschreibungen für Geringwertige Wirtschaftsgüter	§ 36 Abs. 3 KomHVO Möglichkeit der Vollabschreibung geringwertiger Wirtschaftsgüter (Anschaffungs- oder Herstellungskosten 60 € bis 800 € ohne Umsatzsteuer) im Jahr des Zugangs	Übernahme der steuerrechtlichen Regelung möglich (wenn GWG nicht wesentlich)	Übernahme der steuerrechtlichen Regelung möglich (wenn GWG nicht wesentlich)	unveränderte Übernahme der Poolabschreibungen aus den Jahresabschlüssen der voll zu konsolidierenden Betriebe für Zwecke des Gesamtabschlusses (Praxisleitfaden zur Aufstellung eines NKF-Gesamtabchlusses)
15.	Fest- und Gruppenbewertung	§ 35 KomHVO Möglichkeit der Fest- und Gruppenbewertung	§ 256 i.V.m 240 Abs. 3 und 4 HGB Anwendung der Einzel-, Fest- oder Gruppenbewertung sowie Verbrauchsfolgeverfahren	§ 240 HGB unverändert § 256 HGB Als Bewertungsvereinfachungsverfahren sind nur noch die Bewertung zum gewogenen Durchschnitt, LIFO oder FIFO zulässig.	Fest- und Gruppenbewertung ist zulässig. Verbrauchsfolgeverfahren nach HGB sind zulässig
16.	Sonstige Abschreibungen	§ 36 Abs. 1 KomHVO Wahlrecht zur Anwendung der degressiven oder leistungsbezogenen Abschreibung statt der linearen Abschreibung, sofern diese den tatsächlichen Ressourcenverbrauch besser widerspiegelt.	§ 253 Abs. 2 Satz 1 HGB Wahlrecht aus planmäßigen Abschreibungen (linear, degressiv, leistungsabhängig)	§ 253 Abs. 3 Satz 1 HGB Wahlrecht aus planmäßigen Abschreibungen (linear, degressiv, leistungsabhängig)	Abschreibungen erfolgen grundsätzlich linear, sofern die degressive oder die Leistungsabschreibung nicht dem tatsächlichen Ressourcenverbrauch besser entspricht.
17.	Nutzungsdauern	§ 36 Abs. 2 KomHVO Eigenverantwortliche Festlegung der örtlichen Nutzungsdauern von abnutzbaren Vermögensgegenständen innerhalb der Bandbreite der NKF- Rahmentabelle, die vom Innenministerium mit Runderlass vom 24.02.2005 vorgegeben ist.	§ 253 Abs.1 iVm Abs.2 HGB betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer / Afa Tabelle	§ 253 Abs.1 iVm Abs.3 HGB betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer / Afa Tabelle	Der Abschreibungszeitraum ist nach der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer zu bestimmen. Nutzungsdauern außerhalb der NKF Rahmentabelle sind auf den dieser ND nächsten Wert anzupassen
18.	Außerplanmäßige Abschreibungen bei vorübergehender Wertminderung	§ 36 Abs.6 KomHVO analog	§ 253 Abs. 2 Satz 3 HGB Außerplanmäßige Abschreibung auf Vermögensgegenstände bei vorübergehender Wertminderung § 279 Abs. 1 HGB Bei Kapitalgesellschaften auf Finanzanlagen begrenzt	§ 253 Abs. 3 Satz 4 HGB Verbot für außerplanmäßige Abschreibungen im Anlagevermögen bei nur vorübergehender Wertminderung (außer Finanzanlagen)	Verbot für außerplanmäßige Abschreibungen im Anlagevermögen bei nur vorübergehender Wertminderung
19.	Abschreibungen von Finanzanlagen	§ 36 Abs.6 KomHVO Finanzanlagen können bei voraussichtlich dauernder Wertminderung abgeschrieben werden	Pflicht siehe oben	Pflicht siehe oben	Verbot für Abschreibungen im Finanzanlagen bei nur vorübergehender Wertminderung

Nr.	Sachverhalt	(Wahl-)recht NKF	(Wahl-)recht HGB	(Wahl-)recht HGB BilMoG	Festlegung Siegburg
20.	Außerplanmäßige Abschreibungen bei dauernder Wertminderung	§ 36 Abs. 7 KomHVO Wahlrecht zur linearen Verteilung von außerplanmäßigen Abschreibungen bei voraussichtlich dauernder Wertminderung von Grund und Boden in Folge der Anschaffung oder Herstellung von Infrastrukturvermögen auf den Zeitraum der Anschaffung oder Herstellung	keine Berücksichtigung	keine Berücksichtigung	Außerplanmäßige Abschreibungen sind in voller Höhe in dem Jahr geltend zu machen, in dem die dauernde Wertminderung eintritt.
21.	Wertaufholungsgebot	§ 36 Abs. 9 KomHVO Wertaufholungsgebot	§ 253 Abs. 5 HGB Beibehaltungswahlrecht für niedrigere Werte aus außerplanmäßiger Abschreibung § 280 Abs. 1 S. 1 HGB Wertaufholungsgebot für Kapitalgesellschaften	§ 253 Abs. 5 HGB Wertaufholungsgebot, außer bei Geschäfts- oder Firmenwert	Wertaufholungsgebot, außer bei Abschreibungen auf Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens
22.	Rückstellung für Beihilfen	§ 77 LBG NRW (§ 37 Abs. 1 KomHVO) Pauschale Bewertung von Rückstellungen für Beihilfen	keine Berücksichtigung	keine Berücksichtigung	Die Rückstellung für Beihilfen wird pauschal bewertet.
23.	Abschreibung nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung	nach § 36 Abs. 8 KomHVO möglich	§ 253 Abs. 4 HGB Abschreibung nach "vernünftiger kaufmännischer Beurteilung" § 279 Abs. 1 S. 1 HGB keine Anwendung bei Kapitalgesellschaften	entfällt	keine Abschreibung nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung
24.	Steuerrechtliche Abschreibung	nach § 36 Abs. 8 KomHVO möglich	§ 254 HGB Steuerrechtliche Abschreibungen möglich	entfällt Verbot der Vornahme von nur steuerrechtlich zulässigen Abschreibungen	steuerrechtlich zulässige Abschreibungen möglich bis BilMoG in Kraft

Grundsätzlich orientieren sich die Festlegungen der Kreisstadt Siegburg am "Praxisleitfaden zur Aufstellung eines NKF-Gesamtabschlusses", 4. Auflage

Gesamtbilanz

AKTIVA			PASSIVA		
Bilanzposten	Haus- halts- jahr EUR	Vor- jahr EUR	Bilanzposten	Haus- halts- jahr EUR	Vor- jahr EUR
1. Anlagevermögen			1. Eigenkapital		
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände			1.1 Allgemeine Rücklage		
1.2 Sachanlagen			1.2 Sonderrücklagen		
1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte (ört- lich weiter zu untergliedern)			1.3 Ausgleichsrücklage		
1.2.2 Bebaute Grundstücke u. grund- stücksgleiche Rechte (örtlich wei- ter zu untergliedern)			1.4 Gesamtjahresergebnis ohne anderen Gesellschaftern zuzurechnendes Ergebnis		
1.2.3 Infrastrukturvermögen			1.5 Ausgleichsposten für die Anteile ande- rer Gesellschafter*		
1.2.3.1 Grund und Boden des Infrastruk- turvermögens			2. Unterschiedsbetrag aus der Kapital- konsolidierung		
1.2.3.2 Bauten des Infrastrukturvermögens (örtlich weiter zu untergliedern)			3. Sonderposten		
1.2.4 Bauten auf fremden Grund und Boden			3.1 Sonderposten für Zuwendungen		
1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenk- mäler			3.2 Sonderposten für Beiträge		
1.2.6 Maschinen und technische Anla- gen, Fahrzeuge			3.3 Sonderposten für den Gebührenauf- gleich		
1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstat- tung			3.4 Sonstige Sonderposten		
1.2.8 Geleistete Anzahlungen und Anla- gen im Bau			4. Rückstellungen		
1.3 Finanzanlagen			4.1 Pensionsrückstellungen		
1.3.1 Anteile an verbundenen Unterneh- men			4.2 Rückstellungen für Deponien und Alt- lasten		
1.3.2 Anteile an assoziierten Unterneh- men			4.3 Instandhaltungsrückstellungen		
1.3.3 Übrige Beteiligungen			4.4 Steuerrückstellungen		
1.3.4 Sondervermögen			4.5 Sonstige Rückstellungen		
1.3.5 Wertpapiere des Anlagevermö- gens			5. Verbindlichkeiten		
1.3.6 Ausleihungen			5.1 Anleihen		
2. Umlaufvermögen			5.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für In- vestitionen		
2.1 Vorräte			5.3 Verbindlichkeiten aus Krediten zur Li- quiditätssicherung		
2.1.1 Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Waren			5.4 Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen		
2.1.2 Geleistete Anzahlungen			5.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen		
2.2 Forderungen und sonstige Vermögen- gegenstände			5.6 Sonstige Verbindlichkeiten		
2.2.1 Forderungen			5.7 Erhaltene Anzahlungen		
2.2.2 Sonstige Vermögensgegenstände			6. Passive Rechnungsabgrenzung		
2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens					
2.4 Liquide Mittel					
3. Aktive Rechnungsabgrenzung					
4. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag					

* Enthält das Ergebnis, das den anderen Gesellschaftern zuzurechnen ist.

Gesamtergebnisrechnung

Ertrags- und Aufwandsarten		Ergebnis des Haushaltsjahres	Ergebnis des Vorjahres
		EUR	EUR
		1	2
1	Steuern und ähnliche Abgaben		
2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen		
3	+ Sonstige Transfererträge		
4	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte		
5	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte		
6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen		
7	+ Sonstige ordentliche Erträge		
8	+ Aktivierte Eigenleistungen		
9	+/- Bestandsveränderungen		
10	= Ordentliche Gesamterträge		
11	- Personalaufwendungen		
12	- Versorgungsaufwendungen		
13	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen		
14	- Bilanzielle Abschreibungen		
15	- Transferaufwendungen		
16	- Sonstige ordentliche Aufwendungen		
17	= Ordentliche Gesamtaufwendungen		
18	= Ordentliches Gesamtergebnis (= Zeilen 10 und 17)		
19	+ Finanzerträge		
20	- Finanzaufwendungen		
21	= Gesamtfinanzergebnis (= Zeilen 19 und 20)		
22	= Gesamtergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit (= Zeilen 18 und 21)		
23	+ Außerordentliche Erträge		
24	- Außerordentliche Aufwendungen		
25	= Außerordentliches Gesamtergebnis (= Zeilen 23 und 24)		
26	= Gesamtjahresergebnis (= Zeilen 22 und 25)		
27	- Anderen Gesellschaftern zuzurechnendes Ergebnis		
28	= Gesamtjahresergebnis ohne anderen Gesellschaftern zuzurechnendes Ergebnis (= Zeilen 26 und 27)		

Inhaltsverzeichnis

ERLÄUTERUNGEN ZU POSITIONEN DER GESAMTBILANZ (SUMMENBILANZ)	- 4 -
I. AKTIVA	- 4 -
1. Anlagevermögen	- 4 -
1.1. Immaterielle Vermögensgegenstände	- 4 -
1.1.1. Geschäfts- oder Firmenwert	- 4 -
1.1.2. Sonstige Immaterielle Vermögensgegenstände	- 5 -
1.2. Sachanlagen	- 6 -
1.3. Abgrenzung der unbebauten und bebauten Grundstücke	- 6 -
1.4. Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	- 6 -
1.4.1. Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	- 8 -
1.4.2. Infrastrukturvermögen	- 9 -
1.4.2.1. Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	- 9 -
1.4.2.2. Bauten des Infrastrukturvermögens	- 10 -
1.4.3. Bauten auf fremdem Grund und Boden	- 11 -
1.4.4. Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	- 11 -
1.4.5. Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	- 11 -
1.4.6. Betriebs- und Geschäftsausstattung	- 12 -
1.4.7. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	- 12 -
1.5. Finanzanlagen	- 12 -
1.5.1. Anteile an verbundenen Unternehmen	- 12 -
1.5.2. Anteile an assoziierten Unternehmen	- 13 -
1.5.3. Übrige Beteiligungen	- 13 -
1.5.4. Sondervermögen	- 13 -
1.5.5. Wertpapiere des Anlagevermögens	- 13 -
1.5.6. Ausleihungen	- 14 -
2. Umlaufvermögen	- 14 -
2.1. Vorräte	- 14 -
2.1.1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Waren	- 15 -
2.1.2. Geleistete Anzahlungen für Vorräte	- 15 -
2.2. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	- 15 -
2.2.1. Forderungen	- 15 -
2.2.2. Sonstige Vermögensgegenstände	- 16 -
2.3. Wertpapiere des Umlaufvermögens	- 16 -
2.4. Liquide Mittel	- 16 -
3. Aktive Rechnungsabgrenzung (aRAP)	- 17 -
4. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	- 18 -
II. PASSIVA	- 18 -
1. Eigenkapital	- 18 -
1.1. Allgemeine Rücklage	- 18 -
Ergebnisvorträge	- 19 -
1.2. Sonderrücklagen	- 19 -
1.3. Ausgleichsrücklage	- 19 -
1.4. Gesamtjahresergebnis ohne anderen Gesellschaftern zuzurechnendes Ergebnis	- 19 -
1.5. Ausgleichsposten für Anteile anderer Gesellschafter	- 19 -
1.6. Gegenposten des nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrags	- 20 -
	- 1 -

3. Sonderposten	- 20 -
3.1. Sonderposten für Zuwendungen	- 20 -
4. Rückstellungen	- 21 -
4.1. Pensionsrückstellungen	- 22 -
4.2. Rückstellung für Deponien und Altlasten	- 22 -
4.3. Instandhaltungsrückstellungen	- 22 -
4.4. Steuerrückstellungen	- 22 -
4.5. Sonstige Rückstellungen	- 23 -
5. Verbindlichkeiten	- 23 -
5.1. Anleihen	- 23 -
5.2. Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	- 24 -
5.3. Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung	- 24 -
5.4. Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	- 24 -
5.5. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	- 25 -
5.6. Sonstige Verbindlichkeiten	- 25 -
5.7. Erhaltene Anzahlungen	- 26 -
6. Passive Rechnungsabgrenzungsposten (pRAP)	- 26 -
A. ORDENTLICHE GESAMTERTRÄGE	- 27 -
1. Steuern und ähnliche Abgaben	- 27 -
2. Zuwendungen und allgemeine Umlagen	- 27 -
3. Sonstige Transfererträge	- 27 -
4. Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	- 27 -
5. Privatrechtliche Leistungsentgelte	- 28 -
6. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	- 28 -
7. Sonstige ordentliche Erträge	- 28 -
8. Aktivierte Eigenleistungen	- 29 -
9. Bestandsveränderungen	- 29 -
B. ORDENTLICHE GESAMTAUFWENDUNGEN	- 29 -
1. Personalaufwendungen	- 29 -
2. Versorgungsaufwendungen	- 30 -
3. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	- 30 -
4. Bilanzielle Abschreibungen	- 30 -
5. Transferaufwendungen	- 31 -
6. Sonstige ordentliche Aufwendungen	- 31 -
7. Gesamtergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit	- 32 -
C. FINANZERTRÄGE	- 32 -
1. Erträge aus Gewinnabführungsverträgen/Verlustübernahmen	- 32 -
2. Beteiligungserträge	- 33 -
3. Zinserträge und sonstige Finanzerträge	- 33 -
3.1. Zinserträge	- 33 -
	- 2 -

3.2.	Erträge aus assoziierten Beteiligungen	- 33 -
3.3.	Sonstige Finanzerträge	- 33 -
D.	FINANZAUFWENDUNGEN	- 33 -
1.	Aufwendungen aus Gewinnabführungsverträgen	- 33 -
2.	Zinsaufwendungen und sonstige Finanzaufwendungen Zinsaufwendungen	- 34 -
	AUFWENDUNGEN AUS ASSOZIIERTEN BETEILIGUNGEN	- 34 -
	Sonstige Finanzaufwendungen	- 34 -
E.	GESAMTFINANZERGEBNIS	- 34 -
F.	ORDENTLICHES GESAMTERGEBNIS	- 34 -
G.	AUßERORDENTLICHES GESAMTERGEBNIS	- 34 -
1.	Außerordentliche Erträge	- 35 -
2.	Außerordentliche Aufwendungen	- 35 -
H.	GESAMTJAHRESÜBERSCHUSS/ -FEHLBETRAG	- 35 -
1.	Anderen Gesellschaftern zuzurechnendes Ergebnis	- 35 -
2.	Gesamtbilanzjahresüberschuss/-fehlbetrag ohne anderen Gesellschaftern ergebnis	zuzurechnendes Er- - 35 -

Erläuterungen zu Positionen der Gesamtbilanz (Summenbilanz)

I. AKTIVA

Aufwendungen für die Ingangsetzung und Erweiterung des Geschäftsbetriebs

Im Einzelabschluss gesondert angesetzte Aufwendungen für die Ingangsetzung und Erweiterung des Geschäftsbetriebs nach § 269 HGB dürfen nach der GO NRW und der KomHVO NRW nicht angesetzt werden. In Fällen der Bildung des Postens in der Handelsbilanz ist bei Aufstellung der Kommunalbilanz II (KB II) darauf zu achten, dass der Posten aufgelöst wird und bereits vorgenommene Abschreibungen des abgelaufenen Geschäftsjahres korrigiert werden.

1. Anlagevermögen

Das Anlagevermögen umfasst sämtliche Vermögensgegenstände der Kommunen und Betriebe, die dazu bestimmt sind, dem Betrieb dauerhaft zu dienen.

1.1. Immaterielle Vermögensgegenstände

Nicht-physische, entgeltlich erworbene Vermögensgegenstände, die im wirtschaftlichen Eigentum stehen, werden als immaterielle Vermögensgegenstände aktiviert.

1.1.1. Geschäfts- oder Firmenwert

Diese Position enthält sowohl die Geschäfts- oder Firmenwerte aus den Einzelabschlüssen der Betriebe als auch die Geschäfts- oder Firmenwerte aus der Konsolidierung.

Geschäfts- oder Firmenwerte aus den Einzelabschlüssen

Als Geschäfts- oder Firmenwert darf gemäß § 255 Abs. 4 HGB der Unterschiedsbetrag angesetzt werden, um den die für die Übernahme eines Unternehmens bewirkte Gegenleistung den Wert der einzelnen Vermögensgegenstände des Unternehmens abzüglich der Schulden im Zeitpunkt der Übernahme übersteigt. Diese Position darf nach NKF nicht angesetzt werden und ist in der KB II entsprechend aufwandswirksam auszubuchen.

Geschäfts- oder Firmenwerte aus der Vollkonsolidierung

Diese Position entsteht erst im Rahmen der Konsolidierung und beinhaltet den aktivischen Unterschiedsbetrag aus der Kapitalkonsolidierung des Vollkonsolidierungskreises.

Geschäfts- oder Firmenwerte aus der Equity-Konsolidierung

Bei Anwendung der Kapitalanteilmethode für die Konsolidierung der assoziierten Unternehmen ist ein sich ggf. ergebender aktivischer Unterschiedsbetrag aus der Kapitalkonsolidierung hier auszuweisen. Da bei der Kreisstadt Siegburg lediglich die Buchwertmethode zur Anwendung kommt, entfällt diese Position in der Gesamtbilanz.

1.1.2. Sonstige Immaterielle Vermögensgegenstände

In dieser Position sind die immateriellen Vermögensgegenstände zu erfassen. Sie sind ganz allgemein Rechte und übrige Möglichkeiten mit besonderen Vorteilen für den Betrieb, zu deren Erlangung Aufwendungen aus einem Kauf- oder Tauschvorgang entstanden sein müssen. Die immateriellen Vermögensgegenstände müssen außerdem bewertungsfähig sein. Die grundstücksgleichen Rechte gehören zum unbeweglichen Anlagevermögen. Dagegen sind die Grunddienstbarkeiten, das Nießbrauchsrecht und die beschränkte persönliche Dienstbarkeit, die nur eine eingeschränkte Grundstücksnutzung gewähren, als immaterielle Vermögensgegenstände anzusetzen, wenn dafür ein Entgelt bezahlt wurde. Werden die immateriellen Vermögensgegenstände nur kurzfristig genutzt, sind diese dem Umlaufvermögen zuzuordnen.

Zu den sonstigen immateriellen Vermögensgegenständen gehören z.B. Lizenzen, Konzessionen und Software. Bei Software wird zwischen Firmware, Systemsoftware und Anwendungssoftware unterschieden. Die Firmware ist ein fest mit dem Computer verbundener Programmbaustein, der als selbstständiger Teil der Hardware mit dieser als Sachanlagevermögen zu aktivieren ist. Die Systemsoftware und die Anwendungssoftware sind auf Grund ihrer selbst-ständigen Verwertbarkeit grundsätzlich als immaterielle Vermögensgegenstände zu bilanzieren. Wird am Markt die Software nur zusammen mit der Hardware gehandelt, ist diese mit der Hardware wie ein einheitlicher Vermögensgegenstand des Sachanlagevermögens zu bilanzieren.

Als immaterielle (unkörperliche) Wirtschaftsgüter kommen zudem in Betracht: Rechte, rechtsähnliche Werte und sonstige Vorteile. Trivialprogramme sind abnutzbare bewegliche und selbstständig nutzbare Wirtschaftsgüter. Computerprogramme, deren Anschaffungskosten nicht mehr als 800 Euro netto betragen, sind wie Trivialprogramme zu behandeln (vgl. EStR 5.5 Abs. 1).

Keine immateriellen Wirtschaftsgüter, sondern materiell (körperliche) und zugleich abnutzbare bewegliche Wirtschaftsgüter sind, wenn sie nicht unter anderen rechtlichen Gesichtspunkten, z.B. als Kundenkartei oder Verlagsarchiv, als immaterielle Wirtschaftsgüter anzusehen sind, Computerprogramme, die keine Befehlsstruktur enthalten, sondern nur Bestände von Daten, die allgemein bekannt und jedermann zugänglich sind (vgl. EStH 5.5).

Sonstige selbstgeschaffene immaterielle Vermögensgegenstände

Gesondert zu erfassen sind die immateriellen Vermögensgegenstände, die selbst hergestellt oder nicht entgeltlich erworben wurden. Sie dürfen nicht aktiviert werden.

Ein eigener Herstellungsvorgang für Software ist dann gegeben, wenn diese vom Anwender unter Einsatz seiner eigenen materiellen und personellen Ressourcen selbst geschaffen wird (Eigenherstellung). Dies liegt auch dann vor, wenn im Rahmen eines Dienstvertrages ein Softwareanbieter eingebunden worden ist und der Softwareanwender das wirtschaftliche Risiko (Herstellungsrisiko) trägt. Eine Aktivierung dieser Software ist dann nicht zulässig. Dies gilt auch, wenn durch wesensverändernde Vorgänge aus der gekauften Standardsoftware eine Individualsoftware als neuer Vermögensgegenstand entsteht. Auch hierbei ist entscheidend, wer das Herstellungsrisiko trägt.

Unter diese Position fallen auch die immateriellen Vermögensgegenstände, die innerhalb des „Konzerns Kommune“ erworben wurden, insbesondere die immateriellen Vermögensgegenstände, die innerhalb des „Konzerns Kommune“ selbst geschaffen bzw. erworben wurden.

Sonstige entgeltlich erworbene immaterielle Vermögensgegenstände

Soweit die immateriellen Vermögensgegenstände außerhalb des „Konzerns Kommune“ entgeltlich erworben wurden, sind sie gesondert zu erfassen.

Anzahlung auf immaterielle Vermögensgegenstände

Die von der Kommune oder ihren Betrieben geleisteten Anzahlungen auf immaterielle Vermögensgegenstände sind hier zu erfassen.

1.2. Sachanlagen

Physische Vermögensgegenstände, die im wirtschaftlichen Eigentum stehen, werden analog zum HGB unter den Sachanlagen aktiviert. Die Gliederung nach der KomHVO NRW ist ausführlicher als nach HGB und erfordert insofern eine Umgliederung von Posten für die KB II. Insbesondere muss auch die Gesamtbilanz nicht nur gesonderte Ansätze für unbebaute und bebaute Grundstücke (vgl. nachfolgende Abgrenzung), sondern sollte auch eine Trennung der Ansätze nach Nutzungsarten im Sinne der kommunalen Aufgabenerfüllung enthalten.

1.3. Abgrenzung der unbebauten und bebauten Grundstücke

Für die Beurteilung, ob es sich um ein bebautes oder ein unbebautes Grundstück handelt, ist auf den Begriff des Gebäudes im bewertungsrechtlichen Sinne abzustellen. Unter einem Gebäude wird ein Bauwerk auf eigenem oder fremdem Grund und Boden verstanden, das Menschen oder Sachen durch räumliche Umschließung Schutz gegen äußere Einflüsse gewährt, den Aufenthalt von Menschen gestattet, fest mit dem Grund und Boden verbunden ist, von einiger Beständigkeit und standfest ist. Gebäudeteile, die selbstständige unbewegliche Wirtschaftsgüter sind, sowie Eigentumswohnungen und im Teileigentum stehende Räume stehen den Gebäuden gleich. Wegen der Abgrenzung der Gebäude von den Betriebsvorrichtungen vgl. EStR 7.1.

1.4. Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

In dieser Position sind die unbebauten Grundstücke und grundstücksgleichen Rechte zu erfassen. Als Grundstücke werden vermessene Teile des Grund und Bodens bezeichnet, für die ein eigenes Grundbuchblatt im Grundbuch geführt wird. Unbebaute Grundstücke sind Grundstücke, auf denen sich keine benutzbaren Gebäude befinden (vgl. § 72 BewG).

Auszug aus dem Bewertungsgesetz:

§ 72 BewG Begriff

(1) Unbebaute Grundstücke sind Grundstücke, auf denen sich keine benutzbaren Gebäude befinden. Die Benutzbarkeit beginnt im Zeitpunkt der Bezugsfertigkeit. Gebäude sind als bezugsfertig anzusehen, wenn den zukünftigen Bewohnern oder sonstigen Benutzern zugemutet werden kann, sie zu benutzen; die Abnahme durch die Bauaufsichtsbehörde ist nicht entscheidend.

(2) Befinden sich auf einem Grundstück Gebäude, deren Zweckbestimmung und Wert gegenüber der Zweckbestimmung und dem Wert des Grund und Bodens von untergeordneter Bedeutung sind, so gilt das Grundstück als unbebaut.

Zu dieser Position gehören auch die bebauten Grundstücke der Kommune und ihrer Betriebe, auf denen sich fremde Bauten befinden. Dagegen sind die Grundstücke des Infrastrukturvermögens der Kommune und der Betriebe gesondert zu erfassen. Die auf den unbebauten Grundstücken befindlichen und ggf. abzuschreibenden unterschiedlichsten Aufbauten oder Anlagen stellen selbstständige Vermögensgegenstände dar, die getrennt vom jeweiligen Grund und Boden zu aktivieren sind. Dies

gilt auch für die mit dem Grund und Boden verbundenen Rechte, z.B. Grunddienstbarkeiten, sowie für die im Boden befindlichen Bodenschätze.

Grünflächen

Bei dieser Position sind die unterschiedlichen Nutzungsformen von Grünflächen, z.B. Friedhöfe, Parkanlagen, Kleingartenanlagen, Kinderspielflächen, Naturschutzflächen, Wasserflächen von stehenden Gewässern u.a. zu erfassen. Dabei sind Gartenbauflächen nur zu berücksichtigen, wenn sie nicht als Ackerflächen genutzt werden. Auch sollten die fließenden Gewässer unter der Position „Sonstige unbebaute Grundstücke“ erfasst werden. Dafür spricht auch die Vielzahl der bei fließenden Gewässern bestehenden Auf- und Ausbauwerken, die einer Erfassung unter den Grünflächen entgegenstehen.

Vorhandene Aufbauten -wie z.B. Pflanzen, Gartenanlagen, Spielgeräte, Einfriedungen und Umzäunungen- sind bei der Bilanzierung hier zu berücksichtigen. Bei Sportplätzen sind auch Zuschauertribünen, Umkleidekabinen, Sprunggruben, jedoch keine Stadien oder Arenen (siehe „Bebaute Grundstücke; Sportstätten“); bei Gewässern auch Absturzbauwerke, Wehranlagen, Absperrvorrichtungen u.a. unter diesem Posten zu berücksichtigen.

Ackerland

Zu dieser Position gehören das Ackerland sowie die sonstigen landwirtschaftlich genutzten Flächen der Kommune und ihrer Betriebe. Die damit im Zusammenhang stehenden Gebäude-, Hof- oder Wegeflächen sind ebenso wie die Wohn- und Betriebsgebäudeflächen unter der jeweils zutreffenden Position zu erfassen. In der Regel finden sich auf landwirtschaftlichen Flächen keine oder nur wenige Anlagen oder Aufbauten. So sind hier nur dann auch Gartenbauflächen zu erfassen, wenn diese vergleichbar dem Ackerland genutzt werden. Andernfalls sind die Gartenbauflächen der Position „Grünflächen“ zuzuordnen.

Außerdem sind vorhandene Aufbauten, z.B. Pflanzen, Gartenanlagen, Gewächshäuser, Brunnenanlagen (soweit nicht kulturhistorisch bzw. Denkmal), Einfriedungen u.a. zu berücksichtigen. Unter Beachtung des Wesentlichkeitsgrundsatzes kann von einer Bilanzierung unwesentlicher Ackerlandaufbauten abgesehen werden.

Wald, Forsten

Zu dieser Position gehören der im kommunalen/betrieblichen Besitz befindliche Wald sowie sonstige forstwirtschaftlich genutzte Flächen. Damit im Zusammenhang stehende Gebäude-, Hof- oder Wegeflächen sind ebenso wie die Wohn- und Betriebsgebäudeflächen unter den jeweils zutreffenden Positionen zu erfassen. Eine Zusammenfassung von mehreren Komponenten, z.B. der Waldwege, zu einer Vermögenseinheit ist dabei nicht zulässig. Auch sind die vorhandenen Aufbauten zu berücksichtigen, zu denen stehendes Holzvermögen, Pflanzen, Einfriedungen, Umzäunungen u.a. gehören können.

Sonstige unbebaute Grundstücke

Diese Position stellt eine Sammelposition für die unbebauten Grundstücke der Kommune und ihrer Betriebe dar, die nicht unter den übrigen Positionen zu erfassen sind, z.B. unbebaute Baugrundstücke oder unbebaute Gewerbegrundstücke. Derartige unbebaute Grundstücke der Kommune oder eines Betriebes sind nur dann hier zu erfassen, wenn sie nicht zur kurzfristigen Veräußerung gehalten werden. Vorhandene Aufbauten auf den sonstigen unbebauten Grundstücken der Kommune und ihrer Betriebe, zu denen stehendes Holzvermögen, Pflanzen, Umzäunungen u.a. gehören können, sind hier zu berücksichtigen.

Unter dieser Position sind ebenfalls die Grundstücke mit fließendem Gewässer auszuweisen. Beim Ansatz der fließenden Gewässer sind auch die Aufbauten -wie Absturzbauwerke und Wehranlagen- zu berücksichtigen.

Auch die Grundstücke, für die Erbbaurechte vergeben worden sind, gehören zu dieser Position. Es kann sich hierbei auch um ein bebauten Grundstück handeln. In diesen Fällen besteht i.d.R. jedoch nur beim Grund und Boden dieses Grundstücks ein wirtschaftliches Eigentum der Kommune oder eines ihrer Betriebe.

1.4.1. Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

Zu der Position „Bebaute Grundstücke“ zählen sämtliche Arten von Grundvermögen. Grundstücksgleiche Rechte sind dingliche Rechte, die bürgerlich-rechtlich wie Grundstücke behandelt werden.

Kinder- und Jugendeinrichtungen

Zur Position „Kinder- und Jugendeinrichtungen“ gehören Tageseinrichtungen für Kinder in Form von Krippen, Kindergärten und Horte sowie Einrichtungen mit altersgemischten Gruppen, aber auch Sonderschulkindergärten. Weiterhin fallen hierunter Einrichtungen der Jugendarbeit in Form von Kinder- und Jugendferien-/erholungsstätten, Einrichtungen der Stadtranderholung, Jugendheime, Jugendzentren, Jugendbildungsstätten u.a. Außerdem sind hier auch die sonstigen Einrichtungen zur Förderung junger Menschen und Familien zu erfassen.

Schulen

Zur Position „Schulen“ gehören Grundschulen einschließlich Schulkindergärten, Hauptschulen, Realschulen und Abendrealschulen als Weiterbildungskolleg, Gymnasien und Abendgymnasien als Weiterbildungskolleg sowie Kollegs als Institute zur Erlangung der Hochschulreife als Weiterbildungskolleg, Gesamtschulen als organisatorische und pädagogische Zusammenführung der Schulformen in der Sekundarstufe I, Förderschulen in allen ihren Ausformungen, aber auch Berufskollegs mit Berufsschule, Berufsfachschule, Fachschule und Fachoberschule einschließlich der Schulsporthallen.

Wohnbauten

Zur Position „Wohnbauten“ gehören alle zum Zwecke des Wohnens von Menschen errichteten Gebäude bzw. bebauten Grundstücke der Kommune und ihrer Betriebe, die dadurch den Menschen einen Schutz vor Witterungseinflüssen gewähren und den Aufenthalt von Menschen gestatten.

Krankenhäuser

Zur Position „Krankenhäuser“ gehören alle Gebäude zum Zwecke der medizinischen Behandlung, (stationären) Unterbringung und Betreuung der Bevölkerung.

Soziale Einrichtungen

Zur Position „Soziale Einrichtungen“ gehören alle Gebäude, die die Kommune/Betriebe für soziale Zwecke vorhält/vorhalten. Dies umfasst z.B. Einrichtungen zum Zwecke des Wohnens von älteren Menschen wie z.B. Seniorenheime, aber auch weitere soziale Einrichtungen wie Frauenhäuser, Herbergen und Unterkünfte für Obdachlose, Aussiedler sowie Asylbewerber oder Beratungseinrichtungen. Bei erheblicher örtlicher Bedeutung kann diese Bilanzposition weiter entsprechend der Nutzungsarten/ Nutzergruppen untergliedert werden.

Sportstätten

Zur Position „Sportstätten“ gehören alle Gebäude mit Flächen für Zwecke des Vereinssports, Breitensports und - sofern keine Zugehörigkeit zu einer Schule vorliegt - des Schulsports. Zu dieser Position gehören insbesondere Sport- und Turnhallen, Tennis- und Eislaufhallen, Sportstadien und Arenen inklusive der mit der Sportstätte fest verbundenen Einrichtungsgegenstände. Sportplätze mit Zuschauertribünen und direkt zuzuordnenden Umkleieräumlichkeiten oder sonstige Gebäude sind der Position „Grünflächen“ zuzuordnen.

Mehrzweck- und Messehallen

Zur Position „Mehrzweck- und Messehallen“ gehören alle Gebäude zum Zwecke der Durchführung von z.B. Sport-, Musik- oder Kongressveranstaltungen, insbesondere dann, wenn eine Mehrfachnutzung möglich ist.

Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude

Unter die Position „Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude“ fallen die Verwaltungs- und Betriebsgebäude, z.B. Feuerwehrgerätehäuser, Rettungswachen, Werkstätten, Lagerhallen, Parkhäuser, Tiefgaragen, Garagen, Bestattungseinrichtungen, aber auch das Infrastrukturvermögen im weiteren Sinne, das nicht im Bereich „Infrastrukturvermögen“ erfasst werden darf. Dazu gehören insbesondere Einrichtungen, die der Bildung und Kultur, der Gesundheit, der Erholung und Freizeit dienen, z.B. Volkshochschulen, Bibliotheken, Museen, Ausstellungen, Theater, Kinos, Bühnen, Orchester, Opernhäuser, Begegnungsstätten, Bürgerhäuser u.a. Soweit keine spezielleren Positionen für Krankenhäuser, soziale Einrichtungen, Sportstätten oder Mehrzweck- und Messehallen (s.o.) eingerichtet wurden, sind Einrichtungen, die dem Sozialen oder dem Sport dienen, Stadthallen, Krankenhäuser oder Sanatorien hier zu erfassen.

1.4.2. Infrastrukturvermögen

Der Bereich „Infrastrukturvermögen“ umfasst die öffentlichen Einrichtungen, die ausschließlich nach ihrer Bauweise und Funktion dazu bestimmt sind der örtlichen Infrastruktur zu dienen (Infrastrukturvermögen im engeren Sinne). Dazu zählen Grundstücke mit Straßen, Kanalisation und sonstige Verkehrs-, Ver- und Entsorgungseinrichtungen, z.B. Kläranlagen, Sonderbauwerke. Wegen ihrer Eigenart und der sich daraus ergebenden eingeschränkten Verwendungsmöglichkeit ist das Infrastrukturvermögen im engeren Sinne in der Bilanz gesondert auszuweisen. Die übrigen öffentlichen Einrichtungen, z.B. Krankenhäuser, Bildungsinstitutionen und Kultur- und Sozialeinrichtungen (Infrastrukturvermögen im weiteren Sinne) sind hier nicht zu erfassen (vgl. Erläuterungen zur Position „Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude“).

1.4.2.1. Grund und Boden des Infrastrukturvermögens

Unter dieser Sammelposition ist sämtlicher Grund und Boden des kommunalen sowie des betrieblichen Infrastrukturvermögens zu erfassen und zwar unabhängig von den darauf befindlichen Gebäuden oder sonstigen Aufbauten. Zu beachten ist dabei, dass der Grundstücksbegriff im NKF auf die wirtschaftliche Einheit abstellt, so dass mehrere bürgerlich-rechtliche Einzelgrundstücke bzw. Flurstücke, aber auch nur ein Teil von einem solchen, ein Grundstück im Sinne des Bewertungsrechtes bilden können/kann. Die Grundstücke des Infrastrukturvermögens bestehen – insbesondere im Außenbereich – oftmals aus einer Vielzahl von Flurstücken bzw. Teilflurstücken mit z.T. unterschiedlichen Nutzungsarten, z.B. Straßen, Graben, Verkehrsbegleitfläche, Grünland, etc. In diesen Fällen ist zu prüfen, in welchem Umfang eine wirtschaftliche Einheit gegeben ist.

1.4.2.2. Bauten des Infrastrukturvermögens

Zur Position „Bauten des Infrastrukturvermögens“ zählen sämtliche Einrichtungen des Infrastrukturvermögens, die kein Grund und Boden und anderweitige Bauten darstellen

Brücken und Tunnel

Zu dieser Position gehören alle Brücken und Tunnel als oberirdische ingenieurtechnische Bauwerke, unabhängig von ihrer tatsächlichen Nutzung für Fußgänger, Straßen- oder Schienenverkehr. Die Zuführungswege zu den Brücken und Tunnel der Kommune sind jedoch unter der Position „Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen“ zu erfassen. Unterirdische ausgebaute Abwasserbeseitigungsanlagen gehören dagegen nicht zu dieser Position. Sie sind unter „Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen“ zu erfassen.

Gleisanlagen mit Streckenausrüstung und Sicherheitsanlagen

Neben dem Streckennetz der Kommunen und ihrer Betriebe beinhaltet diese Position sämtliche dem Betrieb des Streckennetzes unmittelbar dienende Anlagen der Streckenausrüstung, z.B. Gleisunterbau, Schienen, Weichen, Oberleitungen, Signale, Funk- und Telefonanlagen für die Streckensicherung sowie die sonstige Betriebstechnik. Die Anlagegüter können, orientiert an Steuerungsbedürfnissen, analog der Darstellung in der AfA-Tabelle 90 des Bundesfinanzministeriums gegliedert werden.

Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen

Zu dieser Position gehören die ausgebauten Abwasserbeseitigungsanlagen, also sämtliche baulichen Teile des Kanalnetzes, z.B. Kanäle, Grundstücksanschlüsse, Straßenabläufe. Dazu gehören aber auch die maschinellen Teile des Kanalnetzes, z.B. Dauerpumpwerke, Hochwasserpumpen. Die Kläranlagen der Kommune und ihrer Betriebe, Stauraumkanäle, Regenrückhaltebecken, Regenwasserbehandlungsanlagen u.a. sowie öffentliche Toiletten sind ebenfalls dieser Position zuzuordnen.

Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen

Alle kommunalen und betrieblichen Straßen, als begeh- und befahrbare, befestigte und klassifizierte Verkehrswege, die von Fußgängern und verschiedenen Fahrzeugen benutzt werden, eine glatte Oberfläche haben und dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder diesem dienen, sind unter dieser Position zu erfassen. Aber auch Wege und Plätze, deren Nutzung für den öffentlichen Verkehr mit Fahrzeugen und Fußgängern errichtet worden sind, fallen darunter. Zu beachten ist, dass zur öffentlichen Straße der Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen (vgl. § 2 StrWG NRW) gehören. So zählen zum Zubehör sämtliche zur Verkehrsführung und Verkehrssteuerung eingesetzten Einrichtungen und Anlagen, z.B. Verkehrsschilder, Ampeln u.a.

Versorgungsanlagen (Strom, Gas, Wasser, Abfall)

Unter diese Position fallen alle Anlagen, die der Strom-, Gas-, Wasserversorgung oder Abfallbeseitigung dienen. Abhängig von ihrer Bedeutung können sie auch je nach Versorgungsart erfasst und zugeordnet sowie ggf. in der kommunalen Gesamtbilanz getrennt angesetzt werden. Wegen der örtlich differierenden Bedeutung der Versorgungsanlagen für die kommunale Daseinsvorsorge ist jeweils festzulegen, ob ein zusammengefasster Ansatz von Strom-, Gas-, Wasserversorgungs- und Abfallbeseitigungsanlagen in der Gesamtbilanz sachgerecht, oder eine getrennte Bilanzierung vorzunehmen ist.

Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens

Dieser Position sind die sonstigen Vermögensgegenstände des Infrastrukturvermögens zuzuordnen, wenn diese nicht unter den zuvor genannten Positionen gesondert zu erfassen sind. Die hier zuzuordnenden Vermögensgegenstände können z.B. Rückhaltebecken für Regenwasser sein, aber auch Einrichtungen und Anlagen, die dem Hochwasserschutz dienen.

1.4.3. Bauten auf fremdem Grund und Boden

Dieser Position sind kommunale Bauten zuzuordnen, die sich nicht auf eigenem Grund und Boden der Kommune, sondern auf fremdem Grund und Boden befinden. Das bestehende Rechtsverhältnis zwischen der Kommune, ihrem Betrieb und dem Dritten als Grundstückseigentümer beinhaltet entgegen den grundstücksgleichen Rechten kein das Grundverhältnis sicherndes dingliches Recht. Es ist vielmehr ein vertraglich gesichertes Recht, z. B. durch Miet- oder Pachtvertrag und ggf. mit dauernder dinglicher Sicherung des Nutzungsverhältnisses durch eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit. Der fremde Grundstückseigentümer gestattet dadurch der Kommune oder ihrem Betrieb, eine bauliche Anlage auf seinem Grund und Boden vorzuhalten.

Diese Position hat besondere Bedeutung für den Bereich der baulichen Anlagen in Form von Betriebsvorrichtungen, z.B. Trafostationen, Druckreglerstationen, die keine betrieblichen Einrichtungen, sondern eine selbstständige bauliche Einheit darstellen, und sich nicht auf Grundstücken der Kommune oder ihrer Betriebe befinden. Hierbei ist zu beachten, dass die Eigentumsverhältnisse aus Sicht des „Konzerns Kommune“ betrachtet werden müssen. Unter dieser Position dürfen daher nur Bauten ausgewiesen werden, die sich auf „konzernfremdem“ Grund und Boden (Grundstücken) befinden.

1.4.4. Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler

Zu dieser Position gehören Vermögensgegenstände der Kommune oder ihrer Betriebe, deren Erhaltung wegen ihrer Bedeutung für Kunst, Kultur und Geschichte im öffentlichen Interesse liegt. Dies sind z.B. Gemälde, Skulpturen, Antiquitäten, Sammlungen u.a. Vermögensgegenstände kulturhistorischer Bedeutung. Dagegen ist Kunst am Bau, die mit dem Gebäude der Kommune oder ihres Betriebes verbunden ist und keinen eigenständigen Vermögensgegenstand darstellt, nicht dieser Position zuzuordnen.

Zu dieser Position gehören auch alle Arten von Denkmälern, auch die Baudenkmäler, die als bauliche Anlagen nicht zu den Gebäuden gehören. So sind z.B. Kriegerdenkmäler, Ehrenfriedhöfe oder Säulen, Gedenktafeln und Gedenksteine sowie Wegekreuze dieser Position zuzuordnen. Als Bodendenkmäler sind Ausgrabungen und ggf. sonstige archäologische Funde hier auszuweisen.

1.4.5. Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge

Alle Maschinen und technische Anlagen, die der kommunalen oder der betrieblichen Leistungserstellung dienen, sind unter dieser Position zu erfassen. Dies gilt nur, wenn diese Wirtschaftsgüter als Vermögensgegenstände selbstständig bewertbar und als nicht fest mit einem Gebäude verbunden zu bewerten sind. Technische Geräte, die als Betriebs- und Geschäftsausstattung genutzt werden, gehören nicht zu dieser Position. Zu den technischen Anlagen und Maschinen gehören sämtliche vom unbeweglichen Vermögen abgegrenzte Betriebsvorrichtungen, z.B. Blockheizkraftwerke, Notstromaggregate, Druckmaschinen, Kompressoren, Lastenaufzüge, Klimaanlage, Autoaufzüge in Parkhäusern, Verkaufsautomaten, Tresoranlagen, Schauvitriolen, etc.

Der Position sind auch die marktgängigen Fahrzeuge, z.B. Personenkraftwagen, Lastkraftwagen, Busse, Anhänger, Krafträder, Fahrräder u.a., zuzuordnen, sowie Spezialfahrzeuge, z.B. Einsatzfahrzeuge

der Feuerwehr, Löschboote, Friedhofs-bagger oder Kehrmaschinen, aber auch die Entsorgungsfahrzeuge der Abfall- und Abwasserbeseitigung.

Dagegen gehören Einrichtungen, die der Strom-, Gas- und Wasserversorgung dienen - wie bereits aufgezeigt - zu dem Bereich „Infrastrukturvermögen“. Grundstücksbezogene Entwässerungssysteme, die zu Friedhöfen, Park- u.ä. Grünanlagen gehören, sind unter Positionen mit entsprechender Bezeichnung auszuweisen.

1.4.6. Betriebs- und Geschäftsausstattung

Zur Position „Betriebs- und Geschäftsausstattung“ gehören alle Vermögensgegenstände, die dem allgemeinen Geschäftsbetrieb dienen. Zur Betriebs- und Geschäftsausstattung sind z.B. Stühle, Tische, Schränke, PC u.a. zu zählen. Aber auch der fachlich geprägte Geschäftsbetrieb ist dazuzurechnen, mit der Folge, dass auch Schaufeln, Spaten und Harken der Grünpflege, Strahlrohre und Schläuche im Feuerwehrbereich, Spielsachen in Kindertageseinrichtungen, Geschirr in der Altentagesstätte sowie Lehr-, Lern- und sonstiges Unterrichtsmaterial gleichfalls dieser Position zuzuordnen sind. Sofern bei den einzelnen voll zu konsolidierenden Betrieben gleiche Vermögenswerte nicht nach einem Vereinfachungsverfahren (z.B. Fest- oder Gruppenbewertung) bewertet werden, muss im Rahmen des Gesamtabschlusses keine Angleichung erfolgen, wenn unterschiedliche Zwecksetzungen bestehen.

1.4.7. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau

Geleistete Anzahlungen

Hier sind die geleisteten Anzahlungen der Kommune sowie ihrer Betriebe zu erfassen. Die Position beinhaltet die geldlichen Vorleistungen der Kommune/Betriebe auf noch zu erhaltende Sachanlagen, z.B. Grundstücke, Gebäude, technische Anlagen, oder auf Vermögensgegenstände, die als Anlagen im Bau zu klassifizieren sind. In diesen Fällen besteht ein schwebendes Geschäft, das dem Erwerb eines Vermögensgegenstandes des Sachanlagevermögens dient, dem noch kein fertig gestellter Vermögensgegenstand gegenübersteht. Die Höhe der geleisteten Anzahlungen (Nennwert) ist aus den diesbezüglichen Zahlungsströmen, bezogen auf den Abschlusstichtag, zu ermitteln. Auf immaterielle Vermögensgegenstände geleistete Anzahlungen sind nicht unter dieser Position, sondern im Bereich „Immaterielle Vermögensgegenstände“ gesondert zu erfassen.

Anlagen im Bau

Die Anlagen im Bau der Kommune oder ihrer Betriebe sind unter einer gesonderten Position zu erfassen. Sie bilden den Wert noch nicht fertig gestellter Sachanlagen auf einem eigenen oder auf einem fremden Grundstück ab. Von besonderer Bedeutung ist hierbei die Definition der Herstellungskosten eines Vermögensgegenstands nach § 34 KomHVO NRW. Es ist die Höhe der Aufwendungen, bezogen auf den Abschlusstichtag, für die bis zu diesem Stichtag noch nicht fertig gestellten Anlagen auf Grund von Fremdleistungen oder Eigenleistungen zu erfassen. Eine Aufteilung der Aufwendungen für Anlagen im Bau nach den einzelnen (endgültigen) Bilanzposten des Sachanlagevermögens ist bei dieser Position nicht erforderlich, kann aber örtlich vorgenommen werden.

1.5. Finanzanlagen

1.5.1. Anteile an verbundenen Unternehmen

Unter dieser Position sind Anteile an öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Organisationen (Unternehmen) anzusetzen, die von der Kommune oder einem ihrer Betriebe in der Absicht gehalten

werden, eine dauernde Verbindung zu diesen Organisationseinheiten herzustellen. Als verbundene Unternehmen gelten regelmäßig privatrechtliche Unternehmen, wenn diese unter der einheitlichen Leitung der Kommune stehen bzw. die Kommune auf das Unternehmen einen beherrschenden Einfluss ausübt. Dieser ist i.d.R. anzunehmen, wenn eine Beteiligung von mehr als 50 % vorliegt oder andere Gründe, z.B. ein Vertrag, dafürsprechen.

Aufgrund der Tatsache, dass sich bei der örtlichen Festlegung des Konsolidierungskreises der Kreisstadt Siegburg verbundene Unternehmen bestimmt wurden, die aufgrund untergeordneter Bedeutung nicht voll zu konsolidieren sind, wird diese Bilanzposition weiter in „Anteile an verbundenen Unternehmen im Vollkonsolidierungskreis“ und „Anteile an sonstigen verbundenen Unternehmen“ untergliedert.

1.5.2. Anteile an assoziierten Unternehmen

Ein Unternehmen ist assoziiert, wenn ein in den kommunalen Gesamtabschluss einbezogenes Unternehmen auf dieses Unternehmen einen maßgeblichen Einfluss ausübt. Dies liegt i.d.R. vor, wenn mindestens 20 % (widerlegbar) der Anteile gehalten werden. Erfasst werden unter dieser Position nur die assoziierten Unternehmen, die nach der Equity-Methode im Gesamtabschluss konsolidiert werden. Bei erstmaliger Anwendung der Equity-Methode ist ein Unterschiedsbetrag, der sich aus der Gegenüberstellung des Beteiligungsbuchwertes und des anteiligen Eigenkapitals (Buchwert) ergibt, gesondert zu erfassen.

1.5.3. Übrige Beteiligungen

Bei dieser Position sind die Beteiligungen zu erfassen, die nicht assoziierte Unternehmen im Sinne des Gesamtabschlusses sind.

1.5.4. Sondervermögen

Unter dieser Position sind Sondervermögen gem. § 97 Abs. 1 GO NRW (z.B. Eigenbetriebe) zu erfassen.

Aufgrund der Tatsache, dass sich bei der örtlichen Festlegung des Konsolidierungskreises der Kreisstadt Siegburg Sondervermögen bestimmt wurden, die aufgrund untergeordneter Bedeutung nicht zu konsolidieren sind, wird diese Bilanzposition weiter in „Sondervermögen im Vollkonsolidierungskreis“ und „Sonstige Sondervermögen“ untergliedert werden.

1.5.5. Wertpapiere des Anlagevermögens

Unter dieser Position sind Wertpapiere der Kommune oder ihrer Betriebe zu erfassen, die keine Anteile an verbundenen Unternehmen oder Beteiligungen darstellen, z.B. Anleihen, Schuldverschreibungen oder RWE-Aktien. Sie stellen eine Kapitalanlage aus den der Kommune oder ihrem Betrieb gehörenden Finanzmitteln dar. Dazu sind Wertpapiere mit Mitglieds- und Bezugsrechten, z.B. Anteile an Investmentfonds, aber auch Wertpapiere mit Forderungsrechten, z.B. Obligationen, Anleihen, Pfandbriefe etc., zu zählen. Die Arten von Wertpapieren werden u.a. durch § 1 Abs. 11 des Gesetzes über das Kreditwesen bestimmt. Sind die Wertpapiere dazu bestimmt, dauernd der Kommune oder einem ihrer Betriebe zu dienen, handelt es sich um Wertpapiere des Anlagevermögens. Bei einem geplanten Verbleib der Wertpapiere von weniger als einem Jahr bei der Kommune oder einem ihrer Betriebe sind diese dem Umlaufvermögen zuzuordnen.

Soweit Wertpapiere, die von der Kommune oder Betrieben im Vollkonsolidierungskreis ausgegeben wurden, von anderen Betrieben des Vollkonsolidierungskreises gehalten werden, kann diese Bilanz-

position weiter in „Wertpapiere des Anlagevermögens vom Vollkonsolidierungskreis“ und „Sonstige Wertpapiere des Anlagevermögens“ untergliedert werden.

1.5.6. Ausleihungen

Unter dieser Position werden Ausleihungen als langfristige Forderungen der Kommune oder eines ihrer Betriebe erfasst, die durch Hingabe von Kapital erworben wurden und dem Geschäftsbetrieb der Kommune oder des Betriebes dauerhaft (>1 Jahr) dienen sollen, z.B. langfristige Darlehen, Grund- und Rentenschulden, Hypotheken, rückzahlbare Zuwendungen. Nicht zu den Ausleihungen gehören jedoch langfristige Forderungen der Kommune oder eines Betriebes aus Lieferungen und Leistungen.

Für Ausleihungen gelten die allgemeinen Bewertungsgrundsätze (Anschaffungskostenprinzip). Bei Ausleihungen wird der beizulegende Wert durch den voraussichtlichen Rückzahlungsbetrag bestimmt, welcher bei unverzinslichen oder niedrig verzinslichen Ausleihungen auf den Bilanzstichtag abzuzinsen ist. Ist die Ausleiherung allerdings mit einer Gegenleistungsverpflichtung des Empfängers verbunden, so ist von einer Abzinsung abzusehen, z.B. bei der Schaffung von Sozialwohnungen im sozialen Wohnungsbau sowie von Arbeitsplätzen im Rahmen der Wirtschaftsförderung. Es sind auch Rückdeckungsansprüche der Kommune und ihrer Betriebe, die durch den Abschluss einer langfristigen Kapitalversicherung -z.B. einer Beamtenpensionsversicherung- bestehen, hier zu erfassen. Derartige Ansprüche der Kommune berühren nicht die Erfassung der Pensionsrückstellungen.

Als (sonstige) Ausleihungen sind auch GmbH-Geschäftsanteile anzusetzen, sofern sie nicht zu den Beteiligungen oder Anteilen an verbundenen Unternehmen zu zählen sind.

Erfolgen Ausleihungen innerhalb des Konsolidierungskreises (an verbundene Unternehmen; Beteiligungen; Sondervermögen oder von Betrieben an die Kommune), können diese in gesonderten Posten der Bilanz erfasst werden.

2. Umlaufvermögen

Die Vermögensgegenstände der Kommune oder eines ihrer Betriebe sind dann dem Umlaufvermögen zuzuordnen, wenn sie kurzfristig in der Kommune oder im Betrieb verbleiben, z.B. verbraucht, kurzfristig veräußert oder in liquide Mittel überführt werden. Das Umlaufvermögen enthält unterschiedliche Vermögensarten, die getrennt zu erfassen sind. Dies wird nachfolgend aufgezeigt.

2.1. Vorräte

Unter der Position „Vorräte“ sind die Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, unfertige Erzeugnisse und unfertige Leistungen (Dienstleistungen in Arbeit), fertige Erzeugnisse und Waren getrennt von den darauf geleisteten Anzahlungen anzusetzen. Diese Vorräte werden i.d.R. zum kurzfristigen Verbrauch oder zur Weiterveräußerung durch die Kommune oder einen ihrer Betriebe angeschafft oder hergestellt. Die unfertigen Leistungen müssen selbstständig bewertbar sein und i.d.R. auf einem Vertrag beruhen. Aber auch Bau- oder Gewerbebegründstücke, die unter dieser Zwecksetzung der Weiterveräußerung erworben werden, sind unter dem Umlaufvermögen und damit unter dieser Position zu erfassen.

2.1.1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Waren

Unter der Position „Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe“ sind die Materialien zu erfassen, die unmittelbar der kommunalen oder betrieblichen Produktion dienen. Die Rohstoffe gehen als Grundstoffe und wichtige Bestandteile in die unfertigen und fertigen Erzeugnisse ein. Ebenso die Hilfsstoffe, die jedoch nur einen untergeordneten Bestandteil der Erzeugnisse darstellen. Durch die Betriebsstoffe wird u.a. die Produktion unterstützt. Verfügt die Kommune oder einer ihrer Betriebe über Waren, sind dies von Dritten gekaufte Vermögensgegenstände, die von der Kommune oder dem Betrieb ohne wesentliche Be- oder Verarbeitung zur Weiterveräußerung beschafft wurden, z.B. Familienstammbücher bei der Kommune. Als Vorräte sind jedoch nur Lagerbestände an verwertbaren Materialien zu berücksichtigen.

Bei der Kreisstadt Siegburg sind hier auch zur Veräußerung bestimmte Grundstücke des Umlaufvermögens auszuweisen.

Unfertige und fertige Erzeugnisse, unfertige Leistungen

Unter dieser Position sind unfertige und fertige Erzeugnisse der Kommune und der ihrer Betriebe zu erfassen. Bei der weiteren Behandlung im Rahmen des Gesamtabschlusses ist insbesondere auch auf den Grundsatz der Wesentlichkeit zu achten.

2.1.2. Geleistete Anzahlungen für Vorräte

Unter dieser Position sind die Anzahlungen der Kommune oder eines ihrer Betriebe als Vorleistungen auf Vermögensgegenstände des Vorratsvermögens zu erfassen. Diese Leistungen sind i.d.R. an Dritte auf Grund abgeschlossener Lieferungs- oder Leistungsverträge bereits erfolgt, auch wenn die Lieferungen oder Leistungen des Dritten noch ausstehen.

2.2. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

2.2.1. Forderungen

Forderungen werden in der kommunalen Bilanz gem. KomHVO NRW gegliedert nach einer Vielzahl von Arten angesetzt. Diese Bilanzierungsform ist, wenn eine solche Differenzierung für das Buchungsgeschäft der kommunalen Betriebe nicht verbindlich ist, in der Gesamtbilanz nicht darstellbar. Nach dem allgemeinen Sinn und Zweck des Ansatzes von Forderungen in der Bilanz ist es deshalb ausreichend, die Ansprüche der Kommune, die gegenüber außerhalb der wirtschaftlichen Einheit stehenden Dritten bestehen, in der Gesamtbilanz anzusetzen und damit offen zu legen. Die Kommune hat dazu eigenverantwortlich zu entscheiden, ob sie eine weitere Differenzierung nach Forderungsarten, vergleichbar ihrem Einzelabschluss, vornimmt.

Die Kreisstadt Siegburg verzichtet unter Wirtschaftlichkeitsüberlegungen auf eine weitere Differenzierung der Forderungsarten.

Eingefordertes, noch nicht eingezahltes Kapital

Unter dieser Position sind die eingeforderten und noch nicht eingezahlten ausstehenden Einlagen auf das gezeichnete Kapital (bzw. Stammkapital bei der GmbH) und ähnliche Beträge als Forderungen und unter der entsprechenden Bezeichnung zu erfassen. Sie haben eine besondere Bedeutung, so dass sie nicht in der Position „Sonstige Forderungen“ aufgehen dürfen.

Eingefordertes, noch nicht eingezahltes Kapital von Eignern innerhalb des Vollkonsolidierungskreises kann in einem gesonderten Posten der Bilanz erfasst werden.

Sonstige Forderungen

Unter der Position „Sonstige Forderungen“ sind die Ansprüche der Kommune und ihrer Betriebe auszuweisen, die aus dem öffentlich-rechtlichen und dem privatrechtlichen Handeln gegenüber Dritten entstehen und nicht als längerfristige Ausleihungen unter dem Finanzanlagevermögen zu erfassen sind. Sie sind nicht nach ihrer Entstehung im zivilrechtlichen Sinne, sondern im bilanziellen Sinne (wirtschaftliche Betrachtung) anzusetzen. D.h. die Betriebe und die Kommunen müssen ihre Leistungspflicht erfüllt haben, so dass ihnen deshalb eine Gegenleistung zusteht bzw. ihnen deshalb (vollstreckbare) Ansprüche zugewachsen sind. Ein Ansatz in der Gesamtbilanz ist dabei von den tatsächlichen objektiven Verhältnissen zum Abschlussstichtag aus Sicht des „Konzerns Kommune“ abhängig. Es bleibt der Kommune eine weitere Untergliederung im Sinne des Ansatzes in ihrer eigenen Bilanz und unter Berücksichtigung der örtlichen Bedürfnisse freigestellt.

Zu Konsolidierungszwecken sollen bei der Kreisstadt Siegburg Forderungen im Vollkonsolidierungskreis und Sonstige Forderungen in eigenen Positionen erfasst werden.

2.2.2. Sonstige Vermögensgegenstände

Unter der Sammelposition „Sonstige Vermögensgegenstände“ sind Ansprüche der Kommune oder ihrer Betriebe gegen Dritte zu erfassen, die keiner anderen Position zugeordnet werden können, z.B. Gehalts- und Reisekostenvorschüsse oder Schadenersatzansprüche. Ebenfalls sind hier zur Veräußerung vorgesehene Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, die nicht mehr genutzt werden, anzusetzen (mit Ausnahme der zur Veräußerung anstehenden Bau- und Gewerbegrundstücke, die im Vorratsvermögen zu erfassen sind). Auch die sog. antizipativen Aktivposten (sonstige Forderungen aus der Periodenabgrenzung) sind hier anzusetzen.

Zu Konsolidierungszwecken sollen bei der Kreisstadt Siegburg „Sonstige Vermögensgegenstände im Vollkonsolidierungskreis“ und „Sonstige Vermögensgegenstände von Sonstigen“ in eigenen Positionen erfasst werden.

2.3. Wertpapiere des Umlaufvermögens

Auch im Umlaufvermögen bedarf es der Erfassung von Wertpapieren unter einer gesonderten Position, denn unter den Finanzanlagen sind nur Wertpapiere des Anlagevermögens zu erfassen. Die Kommune und ihre Betriebe besitzen aber auch vielfach Wertpapiere, die nach ihrer Zweckbestimmung nicht dauerhaft der Kommune oder einem ihrer Betriebe dienen sollen. Solche „kurzfristigen“ Wertpapiere sind dem Umlaufvermögen zuzuordnen und unter dieser Position zu erfassen. Sie haben i.d.R. einen geplanten Verbleib von weniger als einem Jahr.

Soweit Wertpapiere des Umlaufvermögens, die von der Kommune oder Betrieben im Vollkonsolidierungskreis ausgegeben wurden, von anderen Betrieben des Vollkonsolidierungskreises gehalten werden, kann diese Bilanzposition weiter in „Wertpapiere des Umlaufvermögens vom Vollkonsolidierungskreis“ und „Sonstige Wertpapiere des Umlaufvermögens“ untergliedert werden.

2.4. Liquide Mittel

Unter dieser Position sind alle liquiden Mittel der Kommune und ihrer Betriebe in Form von Bar- oder Buchgeld anzusetzen, über die die Kommune oder ein Betrieb frei verfügen kann. Diese werden nachfolgend vorgestellt.

Der Kassenbestand umfasst alle in den Kassen vorhandenen Banknoten und Münzen in in- und ausländischer Währung. Das Geld in ausländischer Währung ist unter Beachtung des Realisationsprinzips mit dem am Abschlussstichtag geltenden Geldkurs in Euro umzurechnen.

Unter Guthaben sind Kontokorrent-, Festgeld- und Sparguthaben bei sämtlichen Banken zu verstehen. Die Kommune oder ihr Betrieb muss aber über ihre Guthaben frei verfügen können. Aber auch noch nicht eingelöste Schecks, die sich im Besitz der Kommune/Betriebe befinden, sind hierunter zu erfassen. Eingeräumte, aber von der Kommune oder einem ihrer Betriebe noch nicht in Anspruch genommene Kredite bilden für diese keine Guthaben bei Kreditinstituten und sind nicht unter dieser Position zu erfassen. Auch fremde Finanzmittel der Kommune sind hier zu erfassen, wenn für diese Mittel das wirtschaftliche Eigentum vorliegt. Dagegen besteht für Finanzmittel im Rahmen eines Treuhandvermögens keine Erfassungspflicht.

3. Aktive Rechnungsabgrenzung (aRAP)

Unter einer gesonderten Position sind die Rechnungsabgrenzungsposten zu erfassen, die auf der Aktivseite der kommunalen sowie der betrieblichen Bilanz anzusetzen sind. Sie stellen bilanztechnische Posten und keine Vermögensgegenstände dar und dienen der periodischen Ergebnisermittlung, wenn eine Rechnungsabgrenzung durch andere Bilanzposten nicht möglich ist, z.B. in Form geleisteter Anzahlungen. Es sind Rechnungsabgrenzungsposten in der Bilanz anzusetzen, wenn Ausgaben vor dem Abschlussstichtag eines Haushaltsjahres geleistet werden, diese aber Aufwendungen für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen (transitorische Posten), z.B. geleistete Zuwendungen, Vorauszahlungen von Miete und Pacht, Versicherungsprämien usw. In dem bei der Bildung der Rechnungsabgrenzungsposten festgelegtem Zeitraum, ist in jedem Geschäftsjahr eine periodenbezogene ergebniswirksame Auflösung bei den aktiven Rechnungsabgrenzungsposten vorzunehmen. Bei der Bildung der Rechnungsabgrenzungsposten ist außerdem der Grundsatz der Wesentlichkeit zu beachten.

Aktive latente Steuern (aus Einzelabschlüssen)

Aktive latente Steuern (§ 274 HGB) entstehen, wenn das steuerliche Ergebnis größer ist als das des handelsrechtlichen Einzelabschlusses. Die höheren Steuern werden durch die Aktivierung „neutralisiert“, so dass der Steueraufwand dem Ergebnis der HB I entspricht. In Folgeperioden wird der dann zu geringe Steueraufwand durch die Auflösung des Postens entsprechend korrigiert. Im Rahmen der Erstellung der KB II ist dieser Posten mangels Ansatzwahlrecht in der GemHVO NRW **aufzulösen**.

Abgrenzung latenter Steuern aus der Konsolidierung

§ 306 HGB wird nicht angewendet. Vor dem Hintergrund der nachrangigen Bedeutung von latenten Steuern im kommunalen Umfeld und der in der Literatur strittigen Frage der Ansatzfähigkeit von Steuerlatenzen wird im Gesamtabschluss der Kreisstadt Siegburg – entsprechend der Empfehlung des Praxisleitfadens zur Aufstellung eines NKF-Gesamtabschlusses, 4. Auflage, S. 172f und der 4. Handreichung des Innenministeriums NRW, zu § 50 GemHVO NRW, S. 1794ff – auf den Ansatz von latenten Steuern verzichtet.

Etwaige gemeldete latente Steuern müssen im Zuge der KB II / KB III entsprechend aufgelöst werden.

Sonstige aktive Rechnungsabgrenzungsposten

Unter dieser Position sind alle sonstigen aktiven Rechnungsabgrenzungsposten zu erfassen, also grundsätzlich alle vor dem Abschlussstichtag geleisteten Ausgaben, soweit sie Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen.

Zu Konsolidierungszwecken können „Sonstige aktive Rechnungsabgrenzungsposten vom Vollkonsolidierungskreis“ und „Sonstige Rechnungsabgrenzungsposten von Sonstigen“ in eigenen Positionen erfasst werden.

4. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag

Sollte das Eigenkapital des „Konzerns Kommune“ insgesamt nicht ausreichen, einen ggf. in der Gesamtergebnisrechnung auftretenden Jahresfehlbetrag im Gesamtabschluss zu decken, ist in der Gesamtbilanz die auftretende Differenz unter einem solchen Bilanzposten anzusetzen. Dass ein solcher Vorgang möglich ist, soll durch die Benennung dieser Position deutlich werden.

II. PASSIVA

1. Eigenkapital

1.1. Allgemeine Rücklage

Die Position „Allgemeine Rücklage“ stellt die Differenz zwischen den Aktivposten der Gesamtbilanz und den übrigen Passivposten einschließlich der besonderen Rücklagen und der Ausgleichsrücklage sowie eines möglichen Unterschiedsbetrages aus der Kapitalkonsolidierung dar. Deren Umfang hängt somit von den in die Gesamtbilanz aufzunehmenden Ansätzen des Vermögens und der Schulden ab.

Allgemeine Rücklage

In dieser Position wird die entsprechende Bilanzposition des kommunalen Einzelabschlusses nach NKF dargestellt.

Grundkapital/Stammkapital

Unter dieser Position ist das Nominalkapital oder Nennkapital einer Kapitalgesellschaft bzw. eines Sondervermögens, auf das sich Angaben zum Besitz von Anteilen der Kommune oder Dritter beziehen, zu erfassen. Dieses Grund- bzw. Stammkapital ist netto auszuweisen. Das bedeutet, dass ggf. die nicht eingeforderten, ausstehenden Einlagen hiervon abzusetzen sind.

Kapitalrücklage

In der Position „Kapitalrücklage“ sind alle Beträge auszuweisen, die bei der Emission von Anteilen einschließlich von Bezugsanteilen über den Nennbetrag hinaus und bei der Ausgabe von Anleihen für Wandlungs- und Optionsrechte zum Erwerb von Anteilen erzielt werden.

Außerdem sind hier zu erfassen:

- . die Beträge von Zuzahlungen, die Gesellschafter gegen Gewährung eines Vorzugs für ihre Anteile (Vorzugsaktien) leisten,
- . sonstige Zuzahlungen der Gesellschafter in das Eigenkapital.

Neben der in den Einzelabschlüssen der kommunalen Betriebe ausgewiesenen Kapitalrücklage werden unter dieser Position auch Kapitaleinlagen der Kommune an ihre Sondervermögen (Eigenbetriebe) erfasst.

Gewinnrücklagen

Unter der Position „Gewinnrücklagen“ sind Rücklagen aus bereits erwirtschafteten und versteuerten Gewinnen vergangener Perioden, die nicht ausgeschüttet wurden (thesaurierte Gewinne) zu erfassen.

Unterschiedsbetrag aus der Kapitalkonsolidierung

In der Position „Unterschiedsbetrag aus der Kapitalkonsolidierung“ sind dann Beträge zu erfassen, wenn der im Rahmen der Kapitalkonsolidierung ermittelte Zeitwert des Eigenkapitals eines voll zu konsolidierenden kommunalen Betriebes den entsprechenden Beteiligungsbuchwert (i.d.R. die Anschaffungskosten) übersteigt. Ein solcher Unterschiedsbetrag ist hier auszuweisen.

Ergebnisvorträge

Unter dieser Position ist ein Gewinn- oder Verlustvortrag zu erfassen. Dies entspricht den Posten der Handelsbilanz I (HB I).

1.2.Sonderrücklagen

In der Sonderrücklage sind gem. § 44 Abs. 4 KomHVO NRW noch nicht zweckentsprechend verwendete Zuwendungen für die Anschaffung/Herstellung von Vermögensgegenständen auszuweisen, bei denen der Zuwendungsgeber eine ertragswirksame Auflösung ausgeschlossen hat. Darüber hinaus kann diese gebildet werden, um beschlossene Anschaffungen/Herstellungen von Vermögensgegenständen zu sichern.

1.3.Ausgleichsrücklage

Die Position „Ausgleichsrücklage“ ist auf die Übernahme des entsprechenden Ansatzes in der Bilanz der Kommune ausgerichtet. Sie dient im kommunalen Einzelabschluss dazu, im Bedarfsfall den gesetzlich verpflichtenden Haushaltsausgleich sicherzustellen (vgl. § 75 Abs. 3 GO NRW). Daher ist von dieser Position nur die Kommune selbst betroffen.

1.4.Gesamtjahresergebnis ohne anderen Gesellschaftern zuzurechnendes Ergebnis

Unter dieser Position ist ein Gesamtjahresüberschuss oder ein Gesamtjahresfehlbetrag zu erfassen, der dem Gesamtjahresergebnis der Gesamtergebnisrechnung entspricht.

Gesamtbilanzgewinn/-verlust

Sofern die Bilanz unter Berücksichtigung einer vollständigen oder teilweisen Verwendung des Jahresergebnisses aufgestellt wurde, tritt an die Stelle der Posten „Gesamtjahresüberschuss/-fehlbetrag“ der Posten „Gesamtbilanzgewinn/-verlust“ (vgl. § 268 Abs. 1 HGB).

1.5.Ausgleichsposten für Anteile anderer Gesellschafter

Die Position „Ausgleichsposten für Anteile anderer Gesellschafter“ soll Anteile Dritter am Eigenkapital eines voll zu konsolidierenden Betriebes im Rahmen der Konsolidierung gesondert erfassen (gem. § 307 Abs. 1 HGB). Im Rahmen der Neubewertung (= angewandte Methode bei der Kreisstadt Siegburg) sind auch die auf andere Gesellschafter entfallenden stillen Reserven aufzudecken und hier anteilig auszuweisen.

1.6. Gegenposten des nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrags

2. Unterschiedsbetrag aus der Kapitalkonsolidierung

3. Sonderposten

Die Sonderposten werden aufgrund der Vermögensübertragungen Dritter mit dem Vorbehalt einer bestimmten Verwendung für den kommunalen/betrieblichen Bereich gebildet. Wesentliche Voraussetzung zur Bildung von Sonderposten ist der direkte Bezug, der zwischen Sonderposten und einem bestimmten Aktivposten hergestellt werden muss (Ausnahme: Sonderposten für den Gebührenaussgleich). Dies erlaubt bei vorzunehmenden Abschreibungen auf abnutzbare Vermögensgegenstände eine entsprechende ertragswirksame Auflösung des betreffenden Sonderpostens. Wegen der Bedeutung dieser Sonderposten bei der Finanzierung der Kommunen/Betriebe sind Differenzierungen je nach bedeutender Herkunft der investiven Finanzmittel vorzunehmen, die nachfolgend inhaltlich vorgestellt werden.

3.1. Sonderposten für Zuwendungen

Unter einer gesonderten Position sind die erhaltenen investiven Zuwendungen zu erfassen. Sie stellen für die Kommune und ihre Betriebe zusätzliche Finanzierungsmittel dar, die jedoch nicht unmittelbar als Kapitalbeitrag (Fremdkapital/Eigenkapital) zu bilanzieren sind. Diese Finanzmittel bilden vielmehr Ergebnisbeiträge, die jährlich den Abschreibungen für Vermögensgegenstände des Anlagevermögens als Erträge gegenüber gestellt werden. Die Kommune und ihre Betriebe haben deshalb die erhaltenen Zuwendungen als Sonderposten zu passivieren, die ihnen für investive Maßnahmen gewährt werden und nicht frei verwendet werden dürfen. Dabei kommt es nicht darauf an, ob die Zuwendungen projektbezogen oder pauschal gewährt werden. Es muss sich dabei aber um nicht rückzahlbare Zuwendungen handeln.

Für die Passivierung der erhaltenen investiven Zuwendungen stellt der vom Zuwendungsgeber festgelegte investive Verwendungszweck die Verbindung zu den damit finanzierten Vermögensgegenständen her. Erst nach zweckentsprechender Verwendung der erhaltenen Zuwendung erhält dieses Kapital den für den Ansatz als Sonderposten in der Bilanz notwendigen Eigenkapitalcharakter. Die Bilanzierung von erhaltenen Zuwendungen als Sonderposten in der Bilanz hat daher immer im Gleichklang mit der Aktivierung des betreffenden Vermögensgegenstandes zu erfolgen.

Wenn rückzahlbare Zuwendungen als Darlehen gewährt werden, die für die Kommune oder ihre Betriebe eine Verpflichtung zur Rückzahlung beinhalten, stellen diese Zuwendungen für die Kommune und ihre Betriebe Verbindlichkeiten dar und sind in der Gesamtbilanz entsprechend anzusetzen.

Auch für erhaltene Zuwendungen für den Erwerb von nicht abnutzbaren Anlagevermögen, z.B. unbebaute Grundstücke, sind in der Bilanz entsprechende Sonderposten zu bilden. Derartige Sonderposten bleiben jedoch so lange unverändert, wie die Kommune bzw. ein Betrieb über den betreffenden Vermögensgegenstand verfügt.

Soweit Sonderposten vorhanden sind, die durch Zuwendungen von der Kommune oder Betrieben innerhalb des Vollkonsolidierungskreises entstehen, kann diese Bilanzposition weiter in „Sonderposten für Zuwendungen vom Vollkonsolidierungskreis“ und „Sonderposten für Zuwendungen von Sonstigen“ untergliedert werden.

3.2.Sonderposten für Beiträgen

Unter einer gesonderten Position sind die erhaltenen Beiträge nach den §§ 8, 9 und 11 des Kommunalabgabengesetzes NRW (KAG NRW), die von der Kommune oder einem ihrer Betriebe zur Herstellung, Anschaffung oder Erweiterung von öffentlichen Einrichtungen oder Anlagen erhoben worden sind zu erfassen. Aber auch Erschließungsbeiträge nach § 127 des Baugesetzbuches (BauGB) sind als Sonderposten, zu erfassen, weil sie Finanzierungszahlungen für Investitionsmaßnahmen der Kommune oder ihrer Betriebe darstellen, z.B. Beiträge der Anlieger für den Bau der Straße.

Soweit Sonderposten vorhanden sind, die durch Beiträge von der Kommune oder Betrieben innerhalb des Vollkonsolidierungskreises entstehen, kann diese Bilanzposition weiter in „Sonderposten für Beiträge vom Vollkonsolidierungskreis“ und „Sonderposten für Beiträge von Sonstigen“ untergliedert werden.

3.3.Sonderposten für den Gebührenaussgleich

Unter einer gesonderten Position sind Überschüsse aus der Gebührenkalkulation zu erfassen. Die Kommune oder ein Betrieb ist nach § 6 Abs. 3 KAG NRW verpflichtet, eine am Ende eines Kalkulationszeitraumes bestehende Kostenüberdeckung innerhalb der nächsten drei Jahre wieder auszugleichen. Dies bedeutet, die Kostenüberdeckung in die nächste Gebührenkalkulation einzustellen, denn die Kommune oder der Betrieb darf über die von den Gebührenzahlern zu viel erhaltenen Beträge nicht frei verfügen, sondern muss diese wieder den Gebührenzahlern zugutekommen lassen.

3.4.Sonstige Sonderposten

Unter dieser Position werden alle sonstigen der Kommune oder einem ihrer Betriebe von Dritten gewährte Leistungen erfasst, bei denen die Voraussetzungen für die Bildung eines Sonderpostens vorliegen. Dazu sind z.B. Schenkungen in Form von Geld- oder Sachleistungen und rechtlich unselbstständige Stiftungen zu zählen, weil die Kommune oder ein Betrieb rechtlicher und wirtschaftlicher Eigentümer der ihnen übergebenen Vermögenswerte wird.

Soweit sonstige Sonderposten vorhanden sind, die durch Geschäftsvorfälle innerhalb des Vollkonsolidierungskreises entstehen, kann diese Bilanzposition weiter in „Sonstige Sonderposten vom Vollkonsolidierungskreis“ und „Sonstige Sonderposten von Sonstigen“ untergliedert werden.

Sonderposten mit Rücklageanteil

Unter einer gesonderten Position sind die nach dem Steuerrecht zulässigen Rücklagen zu erfassen, wenn in bestimmten Fällen Rücklagen aus dem un versteuerten Gewinn gebildet worden sind. Auf Grund der umgekehrten Maßgeblichkeit nach HGB a.F. war der Sonderposten mit Rücklageanteil in der Handelsbilanz auszuweisen. Übernimmt ein voll zu konsolidierender Betrieb diesen Posten aus seinem Einzelabschluss, so ist dieser in der KB II zu eliminieren, da nach NKF ein Ansatzverbot besteht.

4. Rückstellungen

Gem. § 37 KomHVO NRW besteht für kommunale Rückstellungssachverhalte eine Passivierungspflicht (kein Passivierungswahlrecht). Dabei sind die zulässigen Sachverhalte für Rückstellungsbildungen in dieser Vorschrift abschließend aufgezählt. Sie werden nachfolgend erläutert.

4.1.Pensionsrückstellungen

Unter dieser Position sind sowohl Alt- als auch Neuzusagen als Pensionsrückstellungen zu erfassen. Basierend auf den relevanten Datengrundlagen zu diesen Alt- und Neuzusagen sind sämtliche zukünftigen Aufwendungen aus bestehenden Pensionen sowie sämtliche Pensionsanwartschaften zu ermitteln. Im Rahmen vernünftiger kaufmännischer Beurteilung kommt für die Ermittlung der Höhe der Rückstellungen nur das Teilwertverfahren in Betracht. Das Anwartschaftsbarwertverfahren wurde dafür nicht vorgesehen. Dabei entspricht der Barwert der Anwartschaft zum Zeitpunkt des Eintritts der Pensionierung der Gesamtsumme der auf den Abschlusstichtag abgezinsten zukünftigen Pensionszahlungen. Mit der Rückstellungsbildung wird zum Zeitpunkt der Pensionszusage begonnen. Auf der Basis einer Einmalrückstellung erfolgt die ratierte Ansammlung bis zum Pensionsbeginn (Barwert). Bei der Bemessung der Rückstellungen wird ein kommunal einheitlicher Zinsfuß von 5 v.H. zugrunde gelegt. Bei Personen, die nach dem Ausscheiden aus dem aktiven Dienst weitere Ansprüche gegenüber der Kommune / dem Betrieb behalten, z.B. Beihilfeansprüche, sind auch diese Ansprüche bei der Ermittlung der Rückstellungen zu berücksichtigen.

4.2.Rückstellung für Deponien und Altlasten

Unter dieser Position sind die Rückstellungen für die Rekultivierung und Nachsorge von Deponien zu erfassen. Sie stellen die zukünftigen zu erbringenden Leistungen für eine Rekultivierung und Nachsorge der Deponien und zur Sanierung von Altlasten dar, zu denen die Kommune oder ein Betrieb, z.B. auf Grund gesetzlicher Vorschriften, verpflichtet ist. Die Bewertung der Rückstellung kann sich an dem Verteilungsschlüssel „Verfüllmengenanteil der einzelnen Nutzungsjahre“ orientieren.

Unter dieser Position sind auch die Rückstellungen für die Beseitigung von Altlasten zu erfassen. Eine Verpflichtung zur Beseitigung von Altlasten kann bei Grundstücken bestehen, wenn eine behördliche Verpflichtung zur Beseitigung der Altlasten ausgesprochen wurde. Eine Rückstellung für die Beseitigung von Altlasten ist noch nicht anzusetzen, wenn nur eine Absicht der Kommune oder eines Betriebes zur Beseitigung einer Altlast besteht.

4.3.Instandhaltungsrückstellungen

Unter dieser Position sind Rückstellungen für nicht umgesetzte Instandhaltungen zu erfassen. Für eine Rückstellungsbildung muss die Durchführung des Vorhabens in der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung vorgesehen sein. Dazu müssen die vorzunehmenden Maßnahmen einzeln beschrieben und wertmäßig beziffert sein. Insbesondere ist sicherzustellen, dass keine laufenden Schönheitsreparaturen einbezogen werden. Zu beachten ist, dass bei einem späteren Verzicht auf die vorgesehenen Instandhaltungsmaßnahmen die gebildeten Instandhaltungsrückstellungen zwar ertragswirksam aufgelöst werden, jedoch gleichzeitig auch eine Korrektur des Wertansatzes des betreffenden Vermögensgegenstandes vorzunehmen ist, die als außerplanmäßige Abschreibung ebenfalls die Ergebnisrechnung berührt.

4.4.Steuerrückstellungen

Unter dieser Position sind analog HGB Beträge als Steuerrückstellungen zu erfassen, um den Steuer Aufwand des Geschäftsjahres zutreffend darstellen zu können.

Da i.d.R. bei der Kreisstadt Siegburg Steuerrückstellungen vorhanden sind, die durch an die eigene Kommune abzuführende Steuern entstehen, wird diese Bilanzposition weiter in „Steuerrückstellungen gegenüber Kommune“ und „Steuerrückstellungen gegenüber Sonstigen“ untergliedert.

passive latente Steuern

Für passive latente Steuern ist gegebenenfalls in der HB I eine Rückstellung zu bilden.

§ 306 HGB wird nicht angewendet. Vor dem Hintergrund der nachrangigen Bedeutung von latenten Steuern im kommunalen Umfeld und der in der Literatur strittigen Frage der Ansatzfähigkeit von Steuerlatenzen wird im Gesamtabschluss der Kreisstadt Siegburg – entsprechend der Empfehlung des Praxisleitfadens zur Aufstellung eines NKF-Gesamtabschlusses, 4. Auflage, S. 172f und der 4. Handreichung des Innenministeriums NRW, zu § 50 GemHVO NRW, S. 1794ff – auf den Ansatz von latenten Steuern verzichtet.

Etwas gemeldete latente Steuern müssen im Zuge der KB II / KB III entsprechend aufgelöst werden.

4.5. Sonstige Rückstellungen

Unter dieser Position werden die Rückstellungen für andere ungewisse Verbindlichkeiten, z.B. Rückstellungen für Altersteilzeit, für nicht beanspruchten Urlaub, für Arbeitszeitguthaben, für Verpflichtungen gegenüber anderen Dienstherren, aber auch Rückstellungen aus Lieferungen und Leistungen sowie für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften erfasst. Bei den Verpflichtungsrückstellungen muss eine Verpflichtung der Kommune/des Betriebes gegenüber Dritten bestehen, z.B. auf Grund von Verträgen (privatrechtliche oder öffentlich-rechtliche Vereinbarungen) oder von gesetzlichen Regelungen. Dabei ist es nicht erforderlich, dass der Dritte Kenntnis von seinem Anspruch hat.

Soweit Sonstige Rückstellungen für Geschäftsfälle innerhalb des Vollkonsolidierungskreises gebildet werden, kann diese Bilanzposition weiter in „Sonstige Rückstellungen gegenüber Vollkonsolidierungskreis“ und „Sonstige Rückstellungen gegenüber Sonstigen“ untergliedert werden.

5. Verbindlichkeiten

Wegen der Bedeutung der Verbindlichkeiten für den kommunalen Bereich und bei der Finanzierung der Kommunen sind Differenzierungen je nach Herkunft der erhaltenen Finanzmittel vorzunehmen, die nachfolgend inhaltlich vorgestellt werden.

5.1. Anleihen

Die Anleihen sind unter einer gesonderten Position zu erfassen. Sie stellen eine Finanzierungsform für Fremdkapital dar, bei der das benötigte Kapital von einer unbestimmten Zahl von Geldgebern durch den Kauf von Wertpapieren aufgebracht wird. Die von der Kommune oder einem ihrer Betriebe ausgebrachten Wertpapiere werden an der Börse gehandelt und unterliegen damit auch den üblichen Kursschwankungen. Beispiele für Anleihen sind Teilschuldverschreibungen (Obligationen), Gewinnschuldverschreibungen u.a. Die Anleihe ist bei der erstmaligen Bewertung (Zeitpunkt der Entstehung) mit dem Rückzahlungsbetrag zu passivieren, unabhängig davon, wie hoch der tatsächlich zur Verfügung gestellte Betrag ist. Ist der Rückzahlungsbetrag einer Anleihe höher als der Einzahlungsbetrag, so darf der Unterschiedsbetrag (Disagio) als Rechnungsabgrenzungsposten aktiviert werden. Liegt der Einzahlungsbetrag über dem Rückzahlungsbetrag, so muss die Differenz (Agio) in der Bilanz durch einen passiven Rechnungsabgrenzungsposten entsprechend der Kapitalnutzung über die Laufzeit verteilt werden. Unter dieser Position dürfen keine Schuldscheindarlehen erfasst werden. Genussscheine sind dann unter Anleihen auszuweisen, wenn sie ausschließlich Gläubigerrechte verbrieft.

Soweit Anleihen innerhalb des Vollkonsolidierungskreises ausgegeben werden, kann diese Bilanzposition weiter in „Anleihen vom Vollkonsolidierungskreis“ und „Anleihen von Sonstigen“ untergliedert werden.

5.2. Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen

Unter der Position „Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen“ sind Geldbeträge zu erfassen, die von einem Dritten mit der Verpflichtung zur Verfügung gestellt worden sind, das aufgenommene Kapital dem Kreditgeber zurückzuzahlen. Diese Kredite werden im Rahmen privatrechtlicher Rechtsgeschäfte, z.B. als Schuldscheindarlehen u.a., aufgenommen. Hier sind nur die Kredite zu erfassen, die auf Grund von Investitionsmaßnahmen aufgenommen wurden (vgl. § 86 GO NRW).

Der Rückzahlungsbetrag stellt dann den zu passivierenden Wertansatz dar, wenn nicht der volle Rückzahlungsbetrag zugeflossen ist. Als Anschaffungswert einer Darlehensverpflichtung gilt deren Nennwert. Der Unterschiedsbetrag, z.B. auf Grund von Agio, Disagio, Damnum oder Abschlussgebühren kann als aktiver Rechnungsabgrenzungsposten in der Bilanz ausgewiesen werden. Wenn Kredite mit Endfälligkeit aufgenommen werden, so steht der Kredit während der gesamten Laufzeit der Kommune/dem Betrieb in voller Höhe zur Verfügung. Bei einem Tilgungsdarlehen (Annuitätendarlehen, Ratendarlehen) hingegen verringert sich die Verbindlichkeit laufend und im Allgemeinen gleichmäßig über die Vertragslaufzeit.

Soweit Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen innerhalb des Vollkonsolidierungskreises eingegangen werden, kann diese Bilanzposition weiter in „Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen gegenüber dem Vollkonsolidierungskreis“ und „Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen gegenüber Sonstigen“ untergliedert werden.

5.3. Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung

Unter dieser Position sind nur die Kredite zu erfassen, die als Betriebsmittel zur Liquiditätssicherung (Liquiditätskredite) aufgenommen wurden (vgl. § 89 Abs. 2 GO NRW).

Mit den Liquiditätskrediten wird die Aufrechterhaltung der Zahlungsfähigkeit der Kommune oder eines Betriebes gesichert, die im Rahmen privatrechtlicher Rechtsgeschäfte aufgenommen werden. Ein Hauptmerkmal dieses Betriebsmittelkredites ist seine kurze Laufzeit, entweder nach Tagen oder Monaten bestimmt, aber jeweils immer nicht länger als ein Jahr. Bei ihnen wird zwischen Festbetragskrediten und Kontokorrentkrediten unterschieden.

Soweit Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung innerhalb des Vollkonsolidierungskreises eingegangen werden, kann diese Bilanzposition weiter in „Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung gegenüber dem Vollkonsolidierungskreis“ und „Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung gegenüber Sonstigen“ untergliedert werden.

5.4. Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen

Unter dieser Position sind die kreditähnlichen Rechtsgeschäfte der Kommune und ihrer Betriebe zu erfassen. Dazu zählen z.B. Schuldübernahmen, Leibrentenverträge, Verträge über die Durchführung städtebaulicher Maßnahmen nach dem Städtebauförderungsgesetz, Gewährung von Schuldendiensthilfen an Dritte, Leasingverträge oder Restkaufgelder im Zusammenhang mit Grundstücksgeschäften. Von besonderer Bedeutung sind Leibrentenverträge und Leasingverträge. Leibrentenverträge gehören zu den Rentenverpflichtungen. Sie können im Rahmen eines Vermögenserwerbs vorkommen, zum Beispiel bei der Anschaffung eines Grundstückes auf Rentenbasis.

Soweit Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen, innerhalb des Vollkonsolidierungskreises eingegangen werden, kann diese Bilanzposition weiter in „Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen gegenüber dem Vollkonsolidierungskreis“ und „Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen gegenüber Sonstigen“ untergliedert werden.

5.5. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

Unter dieser Position sind die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen zu erfassen. Dies sind Verpflichtungen aufgrund von Kauf- und Werkverträgen, Dienstleistungsverträgen, Miet- und Pachtverträgen und ähnlichen Verträgen, bei denen die Erbringung der eigenen (Gegen-)Leistung (z.B. die Zahlung für eine empfangene Leistung) noch aussteht. Analog zum Handelsrecht werden die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen gesondert ausgewiesen.

Bei Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen ist der Rückzahlungsbetrag der Betrag, den der Schuldner zur Erfüllung der Verpflichtung aufbringen muss (Erfüllungsbetrag). Die Lieferantenverbindlichkeit ist grundsätzlich mit dem Rechnungsbetrag anzusetzen. Bei Inanspruchnahme des Skontos mindern sich die Verbindlichkeit und die Anschaffungskosten der bezogenen Güter erst im Zeitpunkt der tatsächlichen Inanspruchnahme (Zahlung der Rechnung; vgl. EStH 6.2).

Es ist das Saldierungsverbot zu beachten, nach dem eine Forderung an einen Lieferanten nicht mit einer Verbindlichkeit aus Lieferungen und Leistungen verrechnet werden darf. Eine Ausnahme besteht bei geleisteten Anzahlungen auf Lieferungen und Leistungen oder wenn die Voraussetzungen für eine Aufrechnung nach § 387 BGB vorliegen. Bei gegenseitigem Anerkenntnis kann haushalts-technisch lediglich eine Verrechnung im Rahmen der Zahlungsabwicklung vorgenommen werden.

Da bei der Kreisstadt Siegburg Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistung innerhalb des Vollkonsolidierungskreises eingegangen werden, wird diese Bilanzposition weiter in „Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistung gegenüber dem Vollkonsolidierungskreis“ und „Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistung gegenüber Sonstigen“ untergliedert.

5.6. Sonstige Verbindlichkeiten

Als Auffangposition sind hier alle sonstigen Verbindlichkeiten zu erfassen. Hierunter fallen Verbindlichkeiten, die nicht auf der Grundlage von Warengeschäften oder einem entgeltlichen Leistungsaustausch beruhen. Zu den sonstigen Verbindlichkeiten gehören insbesondere Steuerverbindlichkeiten, Verbindlichkeiten gegenüber Sozialversicherungsträgern u.ä. Die sonstigen Verbindlichkeiten sind im Zeitpunkt ihrer Begründung einzubuchen. Der Rückzahlungsbetrag stellt den zu passivierenden Wertansatz dar.

Unter dieser Position sind auch Verpflichtungen zu erfassen, die bei der Kommune oder einem Betrieb wegen erhaltener rückzahlbarer Zuwendungen bestehen (Transferverbindlichkeiten). Erhaltene Anzahlungen sind ebenfalls hier zu erfassen. Die gesonderte Erfassung entsteht vielfach daraus, dass erhaltene investive Zuwendungen noch nicht zweckentsprechend verwendet worden sind. Liegt dies vor, darf für die erhaltene Zuwendung noch kein Sonderposten angesetzt werden, denn dieser ist erst zeitgleich mit dem durch Dritte mitfinanzierten Vermögensgegenstand in der Bilanz anzusetzen.

Da bei der Kreisstadt Siegburg sonstige Verbindlichkeiten innerhalb des Vollkonsolidierungskreises eingegangen werden, wird diese Bilanzposition weiter in „Sonstige Verbindlichkeiten gegenüber dem Vollkonsolidierungskreis“ und „Sonstige Verbindlichkeiten gegenüber Sonstigen“ untergliedert.

5.7. Erhaltene Anzahlungen

Als Erhaltene Anzahlungen sind die gemeindlichen Verbindlichkeiten aufzuzeigen, die daraus entstehen, dass die Gemeinde von Dritten Finanzmittel erhalten hat, diese aber noch nicht zweckbezogen verwendet hat und deswegen eine grundsätzliche Rückzahlungspflicht bis zur zweckentsprechenden Verwendung der erhaltenen Finanzmittel besteht. Sie sind entsprechend dem Ansatz in der gemeindlichen Bilanz auch im Verbindlichkeitspiegel aufzuführen. Werden Vermögensgegenstände des Sachanlagevermögens mit Hilfe von Zuwendungen finanziert, ist der entsprechende Fremdmittelanteil in den Sonderposten einzustellen, sobald die entsprechenden Anlagen in betriebsbereitem Zustand sind. Wenn diese Betriebsbereitschaft nicht vorliegt und die Anlagen somit unter der Bilanzposition Anlagen im Bau ausgewiesen sind, werden die damit korrespondierenden Zuwendungsmittel zum Nennwert unter den erhaltenen Anzahlungen ausgewiesen.

Ferner sind hier noch nicht verwendete zweckgebundene konsumtive Einzahlungen ausgewiesen. Bei Erhalt von investiven Zuwendungen und Beiträgen, denen noch kein Mittelabfluss zur Finanzierung von Sachanlagevermögen gegenübersteht, werden diese Mittel ebenfalls hier passiviert. Außerdem sind in den erhaltenen Anzahlungen die Beträge für noch nicht verwendete Ausgleichs- und Ersatzgelder sowie Stellplatzablösen enthalten.

6. Passive Rechnungsabgrenzungsposten (pRAP)

Der Rechnungsabgrenzungsposten auf der Passivseite der kommunalen/betrieblichen Bilanz ist Ausdruck einer Leistungsverpflichtung der Kommune/Betriebe, die der ergebniswirksamen Vereinnahmung der erhaltenen zeitraumbezogenen Zahlung entgegensteht. Unter dieser Position sind daher passive Rechnungsabgrenzungsposten anzusetzen, wenn Einnahmen vor dem Abschlussstichtag geleistet werden, diese aber Erträge für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen (transitorische Posten).

Als wesentliches Kriterium für die Entscheidung, ob Einnahmen als Erträge dem abgelaufenen Haushaltsjahr oder einem Folgejahr zuzuordnen sind, ist auf den wirtschaftlichen Grund abzustellen. Hierbei ist zu prüfen, inwiefern Einnahmen durch bestimmte, im abgelaufenen Jahr empfangene Gegenleistungen oder erst durch künftig zu erwartende Gegenleistungen wirtschaftlich verursacht sind. Dies kann z.B. bei Vorauszahlungen von Miete und Pacht, oder durch andere einmalige und im Voraus gezahlte Entgelte von Dritten gegeben sein. In dem bei der Bildung der Rechnungsabgrenzungsposten festgelegten Zeitraum, ist in jedem Geschäftsjahr eine periodenbezogene ergebniswirksame Auflösung vorzunehmen. Sie erfolgt i.d.R. in gleichmäßigen (planmäßigen) Raten.

Soweit Passive Rechnungsabgrenzungsposten aus Geschäftsfällen innerhalb des Vollkonsolidierungskreises resultieren, kann diese Bilanzposition weiter in „Passive Rechnungsabgrenzungsposten vom Vollkonsolidierungskreis“ und „Passive Rechnungsabgrenzungsposten von Sonstigen“ untergliedert werden.

Erläuterungen zu Positionen der Gesamtergebnisrechnung (Summenergebnisrechnung)**A. Ordentliche Gesamterträge**

Zu Konsolidierungszwecken können die nachfolgenden Ertragspositionen 1 bis 7 jeweils in „Erträge vom Vollkonsolidierungskreis“ und „Erträge von Sonstigen“ untergliedert werden.

1. Steuern und ähnliche Abgaben

Unter dieser Position sind erhaltene Steuern und ähnliche Abgaben zu erfassen. Die Kommune oder ein Betrieb ist z.B. nach § 1 Abs.1 KAG NRW berechtigt, Abgaben (Steuern, Gebühren und Beiträge) zu erheben, soweit nicht Bundes- oder Landesgesetze etwas anderes bestimmen. Es sind die von der Kommune aufgrund ihrer Steuerhoheit erhobenen Gemeindesteuern (z.B. Gewerbe-, Grundsteuer) und die Gemeindeanteile an Gemeinschaftssteuern zu erfassen. Steuerähnliche Abgaben sind z.B. die Fremdenverkehrsabgabe oder Abgaben von Spielbanken.

2. Zuwendungen und allgemeine Umlagen

Unter dieser Position sind erhaltene Zuwendungen und Umlagen zu erfassen. Zu den Zuwendungen zählen Zuweisungen und Zuschüsse als Übertragungen, die nicht ausdrücklich für die Durchführung von Investitionen geleistet werden, z.B. Schlüsselzuweisungen und Bedarfszuweisungen vom Land, sonstige allgemeine Zuweisungen und Zuwendungen für laufende Zwecke. Auch Erträge aus der Auflösung von in der Bilanz angesetzten Sonderposten aus investiven Zuwendungen fallen hierunter.

Allgemeine Umlagen, die vom Land oder von anderen Gemeinden/Gemeindeverbände (GV) ohne Zweckbindung an einen bestimmten Aufgabenbereich zur Deckung des Finanzbedarfs aufgrund eines bestimmten Schlüssels geleistet werden, z.B. die Kreisumlage, gehören ebenfalls zu dieser Position. Ebenso sind empfangene Spenden hier auszuweisen.

3. Sonstige Transfererträge

Unter die Position „Sonstige Transfererträge“ fallen die Übertragungen von Finanzmitteln, denen keine konkreten Gegenleistungen der Kommune oder eines Betriebes gegenübersteht und die nicht gesondert als Steuern und ähnliche Abgaben, erhaltene Zuwendungen und all-gemeine Umlagen zu erfassen sind. Zu den Erträgen ist der Ersatz von sozialen Leistungen, z.B. Erstattungen von zu Unrecht gezahlten Sozialhilfeleistungen, aber auch Schuldendiensthilfen, die zur Erleichterung des Schuldendienstes für aufgenommene Kredite, insbesondere zur Reduzierung der Zinsbelastungen, gewährt werden, zu zählen. Aber auch Schenkungen Dritter, die einen Ertrag für die Kommune oder ihre Betriebe darstellen und andere vergleichbare Leistungen, sind hier zu erfassen.

4. Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte

Unter der Position „Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte“ sind Gebühren und zweckgebundene Abgaben für die Benutzung von öffentlichen Einrichtungen und Anlagen sowie für die Inanspruchnahme wirtschaftlicher Dienstleistungen zu erfassen. Beispiele sind z.B. Passgebühren, Parkgebühren, Friedhofsgebühren, Gebühren des Rettungsdienstes und der Feuerwehr, Gebühren für die Nutzung von Einrichtungen der Abwasserbeseitigung oder der Straßenreinigung. Auch zweckgebundene

Abgaben, z.B. Kurtaxe, Kurbeiträge, sind hier zu erfassen, wenn diese nicht für die Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen erhoben werden. Also Entgelte, die auf den Grundsätzen des KAG NRW erhoben werden.

Auch Erträge aus der Auflösung von Sonderposten für Beiträge, die für investive Maßnahmen erhoben wurden, sowie von Sonderposten für den Gebührenaussgleich, also von Erträgen, die den Gebührenzahlern wieder zugutekommen müssen, sind hier zu erfassen.

5. Privatrechtliche Leistungsentgelte

Unter der Position „Privatrechtliche Leistungsentgelte“ sind die Entgelte zu erfassen, bei denen der Leistungserbringung ein privates Rechtsverhältnis zu Grunde liegt, z.B. bei Verkauf von Waren, Drucksachen und sonstigen Erzeugnissen, Mieten und Pachten für Grundstücke, Gebäude und Betriebsanlagen, Eintrittsgeldern, Umsatzerlöse aus Lieferungen und Leistungen, sind die erzielten Entgelte hier als Erträge zu erfassen. Aber auch Erträge aus Erbbaurechtsverhältnissen sowie andere vergleichbare Leistungen gehören zu dieser Position.

6. Kostenerstattungen und Kostenumlagen

Unter der Position „Kostenerstattungen und Kostenumlagen“ sind Erträge zu erfassen, die von der Kommune oder einem Betrieb aus der Erbringung von Gütern und Dienstleistungen für eine andere Stelle, die diese vollständig oder anteilig erstattet, erwirtschaftet werden. Der Erstattung liegt i.d.R. ein auftragsähnliches Verhältnis zu Grunde. Unerheblich ist, auf welcher Rechtsgrundlage die Erstattungspflicht beruht und ob die Erstattung die Kosten der Kommune/des Betriebs als Empfänger voll oder nur teilweise deckt.

Wenn die Aufwendungen der Kommune oder des Betriebes, die im Auftrag eines Dritten geleistet wurden, nicht exakt berechnet, sondern nur pauschal ermittelt und in Rechnung gestellt werden, handelt es sich um die Erhebung einer Kostenumlage. Dies ist jedoch keine Umlage, wie sie von den Umlageverbänden zur allgemeinen Finanzierung ihres Haushalts erhoben werden.

7. Sonstige ordentliche Erträge

Unter dieser Sammelposition sind alle Erträge, die nicht den anderen Ertragspositionen zuzuordnen sind, z.B. ordnungsrechtliche Erträge (Bußgelder u.a.), Säumniszuschläge und dgl., Erträge aus der Inanspruchnahme von Bürgschaften und Gewährverträgen, Konzessionsabgaben nach der Konzessionsabgabenverordnung, zu erfassen. Ebenso gehören Erträge aus Zahlungseingängen von in Vorjahren ausgebuchten Forderungen, aber auch Erträge aus der Veräußerung von nicht mehr benötigten Vermögensgegenständen (bei Erlösen über dem jeweiligen bilanziellen Buchwert) sowie Zuschreibungen bei Vermögensgegenständen des Anlagevermögens dazu. Außerdem ist unter dieser Position die ertragswirksame Änderung von Bestandskonten, z.B. die Auflösung einer gebildeten Rückstellung, weil der Grund dafür entfallen ist, zu erfassen. Auch fallen ggf. periodenfremde Erträge, Erträge aus der Auflösung von sonstigen Sonderposten sowie nicht zahlungswirksame Erträge hierunter. Erstattungen im Rahmen von Personalgestellungen sind unter dieser Position anzusetzen und ggf. im Rahmen der Konsolidierung zu eliminieren.

8. Aktivierte Eigenleistungen

Unter der Position „Aktivierte Eigenleistungen“ ist der Ertragswert zu erfassen, wenn von der Kommune oder einem Betrieb aktivierungsfähige Vermögensgegenstände des Anlagevermögens selbst erstellt werden. Diese Position ist die Gegenposition zu den Aufwendungen der Kommune oder des Betriebes zur Herstellung von Anlagevermögen, sofern diese Aufwendungen auch Herstellungskosten nach § 34 Abs. 3 KomHVO NRW darstellen, z. B. Materialaufwand und Personalaufwand für selbst erstellte Gebäude, Spielgeräte, usw. Dagegen sind Fremdmaterial und Fremdleistungen als Aufwendungen zu erfassen. Weil die Nettomethode nicht zur Anwendung kommen darf, müssen die aktivierten Eigenleistungen in ihrer Höhe mit den damit in Zusammenhang stehenden aktivierbaren Herstellungsaufwendungen übereinstimmen.

9. Bestandsveränderungen

Erhöht sich der Bestand an fertigen oder unfertigen Erzeugnissen oder unfertigen Leistungen im Vergleich zum Vorjahr, so stellt dies einen Ertrag dar, der unter dieser Position zu erfassen ist. Grundlage der Ermittlung der Bestandsveränderungen ist die Inventur zum Bilanzstichtag, bei der Mengen- und Wertveränderungen zu ermitteln sind. Weil sich die Bestandsveränderungen aus Mengen- und/oder Bewertungsänderungen ergeben können, ist bei dieser Position ggf. auch ein negativer Ertrag, der durch eine Verminderung des Bestandes entstehen kann, auszuweisen.

B. Ordentliche Gesamtaufwendungen

Zu Konsolidierungszwecken können die nachfolgenden Aufwandspositionen 3, 5 und 6 jeweils in „Aufwendungen vom Vollkonsolidierungskreis“ und „Aufwendungen von Sonstigen“ untergliedert werden.

1. Personalaufwendungen

Zu dieser Position gehören alle anfallenden Aufwendungen für die Beamten und tariflich Beschäftigten sowie für weitere Personen, die aufgrund von Arbeitsverträgen beschäftigt werden. Aufwandswirksam sind die Bruttobeträge einschließlich der Nebenbezüge und Lohnnebenkosten, z.B. Überstundenentlohnung, Weihnachtsgeld, Sozialversicherungsbeiträge u.a. Auch Beihilfen sowie Unterstützungsleistungen sind unter dieser Position zu erfassen. Die jährlichen Zuführungen zu Pensionsrückstellungen für die aktiv Beschäftigten sowie Rückstellungen für Urlaubsansprüche und Arbeitszeitguthaben zählen ebenfalls zu dieser Position. Als Beiträge zu Versorgungskassen fallen z.B. die Arbeitgeberanteile zur Zusatzversorgungskasse hierunter. Zahlungen der Kommune/Betriebe für nicht beschäftigte Schwerbehinderte „(Schwerbeschädigtenabgabe)“ sind nicht hier, sondern unter den sonstigen ordentlichen Aufwendungen zu erfassen.

2. Versorgungsaufwendungen

Zu dieser Position gehören alle anfallenden Versorgungsleistungen für die nicht mehr tätigen Beschäftigten und deren Angehörige. Ggf. können auch zusätzlich Zuführungen zu Pensionsrückstellungen (vgl. § 37 Abs. 1 KomHVO NRW) anfallen, soweit sich die Ansprüche für den Kreis der Versorgungsempfänger verändert haben, z.B. durch Veränderungen der Sterbetafeln, die zur Berechnung der Rückstellungen herangezogen werden. Außerdem sind unter dieser Position noch weitere Aufwendungen zu erfassen, z.B. Beiträge zur Sozialversicherung, aber auch Beihilfen an die Versorgungsempfänger, soweit dafür nicht die entsprechenden Rückstellungen ausreichen. Die jährlichen Umlagezahlungen an Versorgungskassen für Beamte können ganz oder teilweise Aufwendungen sein. Dies ist abhängig davon, in welchem Umfang die Pensionsrückstellungen die Versorgungsverpflichtungen der Kommune/Betriebe zum Abschlusstichtag abdecken. Der Wertansatz der Pensionsrückstellungen ist an einem Abschlusstichtag nur dann herabzusetzen, wenn der Ansatz höher ist, als es dem Barwert der insgesamt noch zu leistenden Versorgungszahlungen entspricht.

3. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen

Unter dieser Position sind alle Aufwendungen, die mit dem kommunalen und betrieblichen Verwaltungs- und Geschäftshandeln (Betriebszweck) bzw. Umsatz- oder Verwaltungserlösen wirtschaftlich zusammenhängen, zu erfassen. Die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen umfassen deshalb u.a. Aufwendungen für Fertigung, Vertrieb, Waren. Auch gehören abweichend von der entsprechenden HGB-Position die Aufwendungen für die Bewirtschaftung des Anlagevermögens (Energie, Wasser, Abwasser), sowie Aufwendungen für die Unterhaltung (inkl. Reparatur, Fremdinstandhaltung) zu dieser Position. Ebenso sind hier Kostenerstattungen und Kostenumlagen, die von der Kommune oder einem Betrieb wegen der Erbringung von Gütern und Dienstleistungen durch eine andere Stelle zu zahlen sind und dafür ein auftragsähnliches Verhältnis vorliegt, zu erfassen. Außerdem sind hier die sonstigen Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen, z.B. Lernmittel, zu erfassen.

4. Bilanzielle Abschreibungen

Unter dieser Position sind die durch die Abnutzung von beweglichen Vermögensgegenständen des Anlagevermögens entstehenden planmäßigen Abschreibungen zu erfassen. Hier sind aber auch die Sofortabschreibungen geringwertiger Vermögensgegenstände (geringwertiger Wirtschaftsgüter) sowie die außerplanmäßigen Abschreibungen von Vermögensgegenständen des Sachanlagevermögens zu erfassen. Dazu gehören auch die erforderlichen Abschreibungen auf Finanzanlagen, die der Aufgabenerfüllung zugerechnet werden bzw. dem Geschäftsbetrieb dienen sowie Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände. Abschreibungen auf Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens sind ebenfalls unter dieser Position zu erfassen. Dagegen sind Verluste aus dem Abgang von Gegenständen des Umlaufvermögens, aus dem Abgang von immateriellen Vermögensgegenständen und Vermögensgegenständen des Sachanlagevermögens sowie aus dem Abgang von Finanzanlagen als Wertminderungen nicht hier, sondern unter der Position „Sonstige ordentliche Aufwendungen“ zu erfassen. Den Abschreibungen aus der Nutzung der Vermögensgegenstände stehen ggf. auch Erträge aus der Auflösung von Sonderposten gegenüber, die wegen der erhaltenen investiven Zuwendungen zur Anschaffung von Vermögensgegenständen gebildet worden sind.

Mit dem Jahressteuergesetz 2008 wurden ab dem 01.01.2008 die Regeln für die Abschreibung von geringwertigen Wirtschaftsgütern (GWG) verändert. Neu eingeführt wurde die so genannte Poolabschreibung für GWG mit Anschaffungskosten zwischen 151 Euro und 1.000 Euro (netto). Solche Pool-

abschreibungen können aufgrund des Wesentlichkeitsgrundsatzes und im Hinblick auf die Wirtschaftlichkeit der Rechnungslegung beibehalten werden.

Gesondert zu betrachten sind die Abschreibungen auf die Aufwendungen für die Ingangsetzung und Erweiterung des Geschäftsbetriebs, auf den Geschäfts- oder Firmenwert aus Einzelabschlüssen und auf die selbst geschaffenen immateriellen Vermögensgegenstände. Aufgrund des **Ansatzverbotes** nach NKF müssen die Abschreibungen auf die vorgenannten Positionen in der KB II neutralisiert werden.

Die bilanziellen Abschreibungen können daher zu Konsolidierungszwecken zusätzlich in folgende Unterpositionen untergliedert werden:

- Abschreibungen von Aufwendungen für die Ingangsetzung und Erweiterung des Geschäftsbetriebs
- Abschreibungen auf den Geschäfts- oder Firmenwert aus den Einzelabschlüssen
- Abschreibungen auf den Geschäfts- oder Firmenwert aus der Vollkonsolidierung
- Abschreibungen auf den Geschäfts- oder Firmenwert aus der Equity-Konsolidierung
- Abschreibungen auf selbstgeschaffene immaterielle Vermögensgegenstände
- Abschreibungen auf verbundene Unternehmen im Vollkonsolidierungskreis
- Abschreibungen auf Sondervermögen im Vollkonsolidierungskreis
- Abschreibungen auf assoziierte Unternehmen
- Abschreibungen auf Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens
- Sonstige Abschreibungen

5. Transferaufwendungen

Unter dieser Position sind alle Leistungen der Kommune oder der Betriebe an Dritte zu erfassen, die gewährt werden, ohne dass die Kommune oder der Betrieb dadurch einen Anspruch auf eine konkrete Gegenleistung erwirbt. Als Transferaufwendungen werden daher z.B. Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke, Schuldendiensthilfen u.ä. erfasst. Dazu gehören auch Fälle, wenn sich die Kommune oder ein Betrieb lediglich an einer Finanzierung beteiligt, z.B. bei der Umlage nach dem Krankenhausgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen oder an Leistungen nach sonstigen landes- oder bundesrechtlichen Vorschriften. Darunter fallen auch kommunale Hilfen an private Haushalte (Sozialtransferaufwendungen). Typisch dafür sind Leistungen der Sozialhilfe, der Jugendhilfe, Leistungen an Arbeitssuchende, Leistungen an Kriegsopfer und ähnliche Anspruchsberechtigte, Leistungen an Asylbewerber sowie sonstige soziale Leistungen. Aber auch Hilfen der Kommune oder eines Betriebes an Unternehmen (Subventionen) fallen hierunter. Steuern sind dagegen unter den sonstigen ordentlichen Aufwendungen zu erfassen.

6. Sonstige ordentliche Aufwendungen

Unter der Position „Sonstige ordentliche Aufwendungen“ sind alle Aufwendungen, die nicht den anderen Aufwandspositionen, den Zinsen und ähnlichen Finanzaufwendungen oder den außerordentlichen Aufwendungen zuzuordnen sind, zu erfassen. Hier sind die sonstigen Personal- und Versorgungsaufwendungen, z.B. für Aus- und Fortbildung, Reisekosten, Ersatz für Sachschäden, Ausgleichsabgabe nach dem Schwerbehindertengesetz u.a. zu erfassen. Aber auch Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Rechten und Diensten, z.B. Aufwendungen für Mieten, Pachten, Leasing, Geschäftsaufwendungen und Aufwendungen für Beiträge gehören dazu. Ebenso sind Verluste aus dem Abgang von Gegenständen des Umlaufvermögens, aus dem Abgang von immateriellen Vermögensgegenständen und Vermögensgegenständen des Sachanlagevermögens sowie aus dem Abgang von

Finanzanlagen als Wertminderungen unter dieser Position zu erfassen. Darüber hinaus gehören Aufwendungen aus Verlustübernahmen und Versicherungsbeiträge in diese Position.

Zu den sonstigen ordentlichen Aufwendungen gehören auch die Aufwendungen für besondere Finanzauszahlungen und betriebliche Steueraufwendungen (Steuern vom Einkommen und vom Ertrag, latente Steuern etc.). Hierunter sind auch die Aufwendungen für die ehrenamtliche Tätigkeit (Ratsmitglieder u.a.) zu erfassen. Ebenso gehören Aufwendungen für die Bildung von Rückstellungen dazu, soweit sie nicht unter anderen Aufwandspositionen auszuweisen sind. Aufwendungen für die Unterhaltung (Instandhaltung) und die Bewirtschaftung (Energie, Wasser, Abwasser) von Gegenständen des Anlagevermögens werden unter der Position „Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen“ ausgewiesen.

Die sonstigen ordentlichen Aufwendungen können zu Konsolidierungszwecken in folgende Unterpositionen untergliedert werden:

- Steuern vom Einkommen und Ertrag
- Sonstige Steuern
- Latente Steuern
- Aufwendungen aus Verlustübernahmen
- Übrige sonstige ordentliche Aufwendungen

7. Gesamtergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit

Die Position „Gesamtergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit“ umfasst den Saldo aus der Summe der ordentlichen Gesamterträge und der Summe der ordentlichen Gesamtaufwendungen.

C. Finanzerträge

Unter den Finanzerträgen sind insbesondere Zinsen aus Ausleihungen, Dividenden oder andere Gewinnanteile zu erfassen. Ebenso sind hier Erträge aus Beteiligungen oder Wertpapieren, Zinsen aus Geldanlagen und Kontoguthaben (z.B. Tagesgeld- und Festgeldzinsen) sowie andere zinsähnliche Erträge anzusetzen. Nicht dazu gehören Zinszuschüsse sowie Verzugszinsen, Stundungs- oder Aussetzungszinsen, die durch ein Hinausschieben der Zahlungsfälligkeit entstehen. Diese sind unter den sonstigen ordentlichen Erträgen zu erfassen. Auch Erträge aus der Veräußerung von Finanzanlagen sind nicht hier, sondern unter den „sonstigen ordentlichen Erträgen“ auszuweisen.

Zu Konsolidierungszwecken können die nachfolgenden Finanzertragsarten jeweils in „Erträge vom Vollkonsolidierungskreis“ und „Erträge von Sonstigen“ untergliedert werden.

1. Erträge aus Gewinnabführungsverträgen/Verlustübernahmen

In der Praxis bestehen häufig Ergebnisabführungsverträge zwischen Unternehmen aus der kommunalen Beteiligungsstruktur. Unter dieser Position werden die aus den Gewinnabführungen oder Verlustübernahmen erhaltenen Erträge erfasst. Hierzu gehören auch Erträge aufgrund einer Gewinngemeinschaft oder eines Teilgewinnabführungsvertrages.

Es gibt zwei Fälle, in denen solche Erträge entstehen können:

1. Ein Mutterunternehmen erhält von seiner Tochter den Gewinn aus dem Geschäftsjahr (Ertrag aus einem Gewinnabführungsvertrag).

2. Ein Tochterunternehmen erhält einen Verlustausgleich vom Mutterunternehmen (Ertrag aus Verlustübernahme).

2. Beteiligungserträge

Unter dieser Position sind die laufenden Erträge aus Beteiligungen auszuweisen, sofern kein Gewinn-/Ergebnisabführungsvertrag besteht. Wegen des Bruttoprinzips sind Erträge und Aufwendungen getrennt zu buchen.

3. Zinserträge und sonstige Finanzerträge

3.1.Zinserträge

Unter dieser Position sind Zinsen für Einlagen bei Kreditinstituten und für Forderungen an Dritte (Bankguthaben, Darlehen und Hypotheken) sowie Zinsen und Dividenden aus Wertpapieren des Umlaufvermögens zu erfassen. Hierunter fallen auch Zinserträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens.

3.2.Erträge aus assoziierten Beteiligungen

3.3.Sonstige Finanzerträge

Zu dieser Position gehören u.a. Dividendenerträge und ähnliche Ausschüttungen aus Wertpapieren des Anlagevermögens. Erträge aus assoziierten Unternehmen

Die Erträge aus assoziierten Unternehmen sind unter dieser Position gesondert zu erfassen. Wegen des Bruttoprinzips sind Erträge und Aufwendungen getrennt zu buchen.

D. Finanzaufwendungen

Anders als im Handelsrecht werden unter dieser Position keine Abschreibungen auf Finanzanlagen erfasst, weil diese Vermögensgegenstände der kommunalen Aufgabenerfüllung zugerechnet werden bzw. dem Geschäftsbetrieb der Kommune oder einem Betrieb dienen. Diese sind somit unter den bilanziellen Abschreibungen zu erfassen.

Zu Konsolidierungszwecken können die nachfolgenden Finanzaufwandsarten jeweils in „Aufwendungen an Vollkonsolidierungskreis“ und „Aufwendungen an Sonstige“ untergliedert werden.

1. Aufwendungen aus Gewinnabführungsverträgen

Unter dieser Position sind alle Aufwendungen aus Ergebnisabführungsverträgen zwischen Unternehmen aus der kommunalen Beteiligungsstruktur auszuweisen. Wie im Schaubild bei der Position „Erträge aus Gewinnabführungsverträgen/Verlustübernahmen“ aufgeführt, sind hier die Aufwendungen zu erfassen, wenn ein kommunaler Betrieb einen Gewinn erwirtschaftet und diesen an die Kommune abführen muss (Aufwand aus einem Gewinnabführungsvertrag). Übernimmt dagegen die Kommune den Verlust eines kommunalen Betriebes ist dieser „Aufwand aus Verlustübernahmen“

nicht hier, sondern NKF-konform unter der Position „Sonstige ordentliche Aufwendungen“ zu erfassen.

2. Zinsaufwendungen und sonstige Finanzaufwendungen

Unter dieser Position sind Zinsaufwendungen aus der Inanspruchnahme von Fremdkapital, auch Zinsen im Rahmen eines Kontokorrentkredites, auszuweisen.

Aufwendungen aus assoziierten Beteiligungen

Vergleiche für diese Position die Erläuterungen zur Position „Erträge aus assoziierten Unternehmen“. Es handelt sich bei dieser Position um die zugehörige Aufwandsposition.

Sonstige Finanzaufwendungen

Zu der Position „Sonstige Finanzaufwendungen“ gehören Kreditbeschaffungskosten aus der Inanspruchnahme von Fremdkapital, aber auch sonstige Finanzaufwendungen im Rahmen eines Kontokorrentkredites (z.B. Agio, Disagio bzw. Damnum, Kreditprovisionen). Hierzu gehören nicht die allgemeinen Aufwendungen für den Geldverkehr, z.B. Kontoführungsgebühren, die unter den sonstigen ordentlichen Aufwendungen zu erfassen sind.

E. Gesamtfinanzergebnis

Die Position umfasst den Saldo aus der Summe der Finanzerträge und der Summe der Finanzaufwendungen.

F. Ordentliches Gesamtergebnis

Saldo aus der Summe des Gesamtergebnisses der laufenden Geschäftstätigkeit und des Gesamtfinanzergebnisses.

G. Außerordentliches Gesamtergebnis

Im Rahmen der Abgrenzung, ob Geschäftsfälle der Kommune oder eines Betriebes zu außerordentlichen Erträgen oder Aufwendungen führen, muss geprüft werden, ob diese Vorgänge in hohem Maße ungewöhnlich sind, d.h. deren Auftreten nicht erwartet werden kann, selten oder unregelmäßig vorkommen, d.h. nicht ständig anfallen bzw. nicht wiederkehrender Natur und somit nicht planbar sind sowie materiell bedeutsam sind, d.h. von den finanziellen Auswirkungen her wesentlich in Bezug auf die örtlichen Gegebenheiten der Kommune oder des Betriebes sind. Dabei bestehen keine Unterschiede zwischen den NKF-Vorgaben und denen des HGB. Die genannten Voraussetzungen müssen kumulativ vorliegen, um Erträge und Aufwendungen aus Geschäftsfällen der Kommune oder eines Betriebes als außerordentlich zu klassifizieren.

1. Außerordentliche Erträge

Unter dieser Position sind Erträge auszuweisen, die außerhalb der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit anfallen. Der Tatbestand ist entsprechend eng auszulegen. Als außerordentliche Erträge sind z.B. Versicherungsleistungen oder besondere Zuweisungen nach Naturkatastrophen anzusehen. Aber auch Spenden, sofern sie von wesentlicher Bedeutung für die individuellen Gegebenheiten der Kommune/Betriebe sind und ohne Auflage gewährt werden, zählen dazu.

Unter diese Position fallen nicht die Veräußerungen von Vermögensgegenständen, die im Rahmen der Aufgabenerfüllung der Kommune/Betriebe regelmäßig erfolgen. Stellt die Veräußerung jedoch einen ungewöhnlichen Vorgang oder eine Aufgabe einer wesentlichen Betriebsgrundlage dar, z.B. die Veräußerung eines kommunalen/betrieblichen Unternehmens oder einer langjährigen wesentlichen Beteiligung, soll diese, weil sie aus der Natur der Sache heraus als selten und nicht gewöhnlich zu bewerten ist, hier erfasst werden.

2. Außerordentliche Aufwendungen

Unter dieser Position sind Aufwendungen auszuweisen, die außerhalb der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit der Kommune oder des Betriebes anfallen. Der Tatbestand ist eng auszulegen. Als außerordentliche Aufwendungen sind z.B. die notwendigen Leistungen der Kommune/Betriebe zur Beseitigung von Naturkatastrophen anzusehen. Auch Abschreibungen, die entstehen, weil ein Geschäftsfall der Kommune/Betriebe als außerordentlich zu klassifizieren ist, sind im Ergebnisplan als außerordentliche Aufwendungen zu behandeln und entsprechend zuzuordnen.

H. Gesamtjahresüberschuss/ -fehlbetrag

Summe des ordentlichen und außerordentlichen Gesamtergebnisses

1. Anderen Gesellschaftern zuzurechnendes Ergebnis

Sind Anteile vollkonsolidierter Betriebe im Besitz von Gesellschaftern außerhalb des Vollkonsolidierungskreises, ist das diesen Gesellschaftern zuzurechnende Ergebnis hier auszuweisen. Aufgrund des Saldierungsverbotes ist ggf. weiter zu untergliedern in:

- . Anderen Gesellschaftern zuzurechnender Gewinn
- . Anderen Gesellschaftern zuzurechnender Verlust

2. Gesamtbilanzjahresüberschuss/-fehlbetrag ohne anderen Gesellschaftern zuzurechnendes Ergebnis

Ermittlung des Cashflows aus laufender Geschäftstätigkeit bei Anwendung der indirekten Methode			
Nr.	Bezeichnung	Ergebnis Geschäftsjahr	Ergebnis Vor- jahr
		EUR	EUR
1	Ordentliches Ergebnis		
2	+/- Abschreibungen/Zuschreibungen auf das Anlagevermögen und Wertpapiere des Umlaufvermögens		
3	+/- Zunahme/Abnahme der Rückstellungen		
4	+/- sonstige zahlungsunwirksame Aufwendungen/ Erträge		
5	+/- Gewinn/Verlust aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens		
6	+/- Zunahme/Abnahme der Vorräte, der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva, die nicht Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind		
7	+/- Zunahme/Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen, sowie anderer Passiva, die nicht der Investitions- und Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind		
8	+/- Ein- und Auszahlungen aus außerordentlichen Posten		
9	= Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit (Summe aus 1 bis 8)		

Die Zeile 7 beinhaltet u.a. auch die Veränderungen des Sonderpostens für den Gebührenaussgleich.

Ermittlung des Cashflows aus Investitionstätigkeit			
10	Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Sachanlagevermögens		
11	- Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen		
12	+ Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des immateriellen Anlagevermögens		
13	- Auszahlungen für Investitionen in das immaterielle Anlagevermögen		
14	+ Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Finanzanlagevermögens		
15	- Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen		
16	+ Einzahlungen aus dem Verkauf von konsolidierten Unternehmen und sonstigen Geschäftseinheiten		
17	- Auszahlungen aus dem Erwerb von konsolidierten Unternehmen und sonstigen Geschäftseinheiten		
18	+ Einzahlungen aufgrund von Finanzmittelanlagen im Rahmen der kurzfristigen Finanzdisposition		
19	- Auszahlungen aufgrund von Finanzmittelanlagen im Rahmen der kurzfristigen Finanzdisposition		
20	+ Einzahlungen für Sonderposten aus Zuwendungen und Beiträgen sowie sonstigen Sonderposten		
21	= Cashflow aus der Investitionstätigkeit (Summe aus 10 bis 20)		

Ermittlung des Cashflows aus Finanzierungstätigkeit			
22	Einzahlungen aus Eigenkapitalzuführungen (Kapitalerhöhungen, Verkauf eigener Anteile etc.)		
23	- Auszahlungen an Mindergesellschafter (Dividenden, Erwerb eigener Anteile, Eigenkapitalrückzahlungen, andere Ausschüttungen)		
24	+ Einzahlungen aus der Begebung von Anleihen und der Aufnahme von (Finanz-) Krediten		
25	- Auszahlungen aus der Tilgung von Anleihen und (Finanz-) Krediten		
26	= Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit (Summe aus 22 bis 25)		

Veränderungen des Finanzmittelfonds			
27	Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelfonds (Summe aus 9, 21 und 26)		
28	+/- Wechselkurs-, konsolidierungskreis- und bewertungsbedingte Änderungen des Finanzmittelfonds		
29	+ Finanzmittelfonds am Anfang der Periode		
30	= Finanzmittelfonds am Ende der Periode (Summe aus 27 bis 29)		

Ortsübliche Nutzungsdauer NKF		ND in Jahren
1.0	Gebäude, bauliche Anlagen und Kanäle	
	Abwasserhebeanlagen, baulicher Teil	30
	Abwasserkanäle	66 2/3
	Abwasserreinigungsanlagen, biologische Stufe, baulicher Teil	30
	Abwasserreinigungsanlagen, mechanische Stufe, baulicher Teil	30
	Auslaufbauwerke einschl. Rechen und Schützen (Bauwerke)	50
	Badeanstalten, künstlich angelegte Badebecken	40
	Badehallen und -häuser, massiv	50
	Badehallen und -häuser, teilmassiv	40
	Badekabinen, Holzkonstruktion	20
	Badekabinen, massiv	50
	Badekabinen, teilmassiv	30
	Baracken, Schuppen, Behelfsbauten	16
	Baubuden	8
	Bürgerhäuser, Saalbauten, Vereins- und Jugendheime	60
	Eislaufhallen	20
	Fahrzeughallen, massiv	50
	Fahrzeughallen, teilmassiv	25
	Feuerwehrgerätehäuser, massiv	60
	Feuerwehrgerätehäuser, teilmassiv	40
	Friedhofskapelle	70
	Garagen, massiv	40
	Garagen, sonstige Bauweise	25
	Grundstücksanschlusskanäle	60
	Hallenbäder	50
	Heime, Personal- und Schwestern, Alten,-Kinder-	80
	Hochwasserschutzanlagen (dauerhafte), z.B. Deiche	100
	Industriegebäude, Werkstätten (mit und ohne Sozialtrakt)	60
	Kapellen, Kirchen	80
	Kindertageseinrichtungen, massiv	80
	Kompostdeponie, -plätze	25
	Krematorien (ohne Einäscherungsöfen)	50
	Kühlhallen (Kühlzellen) - ohne Aggregat	30
	Laderampen	25
	Lagerhallen (massiv)	50
	Lagerhallen (teilmassiv)	25
	Leichenhallen, Trauerhallen	60
	Leichenzelle	40
	Markthallen, Holzkonstruktion	15
	Markthallen, massiv	50
	Markthallen, teilmassiv	40
	Museen, Bibliotheken u.ä., massiv	80
	Parkhäuser	60
	Pumpenhäuser, Trafostationshäuser und Schalthäuser	20
	Rettungswachen	60
	Rollschuhbahnen	20
	Schleusen, Beton	50
	Schleusen, Holz	20
	Schleusen, Stahl	40
	Schornsteine -aus Mauerwerk oder Beton	33
	Schornsteine -aus Metall	10
	Schulgebäude (Pavillon), Leichtbauweise	25
	Schulgebäude (Pavillon), Raumzellenbauweise	35
	Schulgebäude, massiv	80
	Schulgebäude, teilmassiv	50
	Schwimmbecken mit Sprungturm (massiv)	30
	Silobauten -aus Beton	33
	Silobauten -aus Kunststoff	17
	Silobauten -aus Stahl	25
	Skateanlagen, Holz- und Metallkonstruktion	10
	Skateanlagen, massiv	20
	Sonstige Gebäude	50
	Sportanlagen (nur Sozialgebäude und andere Funktionsgebäude)	50
	Sporthafen	40
	Sporthallen, Holzkonstruktion	30
	Sporthallen, massiv	60
	Sporthallen, teilmassiv	40

Ortsübliche Nutzungsdauer NKf		ND in Jahren
Stadiontribüne, massiv		30
Straßenabläufe einschl. Anschlusskanäle		40
Tennishallen / Squashhallen u. ä.		20
Theatergebäude		50
Tiefgaragen		60
Tragfluthallen		10
Trauerhallen		60
Tunnel		80
Turnhallen, massiv		60
Turnhallen, teilmassiv		40
Umkleidekabinen, Holzkonstruktion		20
Umkleidekabinen, massiv		50
Umkleidekabinen, teilmassiv		30
Verwaltungsgebäude (massiv)		80
Verwaltungsgebäude (sonstige Bauweise)		35
Wasserspeicher		40
Wassertürme		40
Wohncontainer, Leichtbauweise		15
Wohncontainer/mobile Wohnanlagen, Raumzellenbauweise		30
Wohnhäuser (auch Mehrfamilienhäuser)		100
2.0 Straßen, Wege, Plätze (Grundstückseinrichtungen)		
Ballfangzaun		12
Berliner Kissen-Gummischwellen		5
Betonmauer, Ziegelmauer		40
Bolzplätze (rote Erde)		10
Brücken, Holzkonstruktion		20
Brücken, Mauerwerk oder Beton		80
Brücken, Stahlkonstruktion		80
Fahrradständer, offen		12
Fahrradständer, überdacht		20
Gewässerausbau naturnah, offene Gräben (soweit nicht Bestandteil der kommunalen Entwässerung)		50
Golfplätze		20
Grünanlagen		15
Kompostplätze Deponie		10
Kompostplätze Grünfläche		25
Landungsbrücken u. -stege		20
Offene Gräben (soweit Bestandteil der kommunalen Entwässerung)		25
Poller (Straßenverkehr)		5
Flexpoller		3
Spielplätze		12
Spielplätze, Bolzplätze		15
Sportplätze (Rasen- und Hartplätze), Kleinspielfelder		25
Sportplätze (Rasenplätze)		25
Straßen -Bankette, Gräben-		20
Straßen -Fahrbahn- aus Beton, Asphalt, Betonsteinpflaster, Naturstein		60
Straßen -Fahrbahn BK II-III (Verschleißschicht)- aus Betonsteinpflaster, Naturstein		15
Straßen -Fahrbahn BK IV (Unterbau)-		50
Straßen -Fahrbahn BK IV (Verschleißschicht)- aus Asphalt, Beton		20
Straßen -Fahrbahn BK IV (Verschleißschicht)- aus Betonsteinpflaster, Naturstein		20
Straßen -Fahrbahn BK SV-III (Unterbau)-		40
Straßen -Fahrbahn BK SV-III (Verschleißschicht)- aus Asphalt, Beton		15
Straßen -Fahrbahn BK V (Unterbau)-		55
Straßen -Fahrbahn BK VI (Unterbau)-		60
Straßen -Fahrbahn BK V-VI (Verschleißschicht)- aus Asphalt, Beton		25
Straßen -Fahrbahn BK V-VI (Verschleißschicht)- aus Betonsteinpflaster, Naturstein		25
Straßen -Geh-/Radweg (fahrbahnbegleitend)- aus Asphalt, Beton, Betonsteinpflaster, Naturstein		25
Straßen -Geh-/Radweg (fahrbahnbegleitend)- aus Betonsteinplatten, Schotter, Splitt/Sand, wassergebundene Decke		15
Straßen -Geh-/Radweg (selbständig)- aus Asphalt, Beton, Betonsteinpflaster, Naturstein		30
Straßen -Geh-/Radweg (selbständig)- aus Schotter, Splitt/Sand, wassergebundene Decke		20
Straßen -Geh-/Radweg- aus Beton, Asphalt, Betonsteinpflaster, Naturstein		30
Straßen -Parkstreifen, Busbuchten-		60
Straßen -Parkstreifen, Busbuchten- aus Asphalt, Beton		20
Straßen -Parkstreifen, Busbuchten- aus Betonsteinpflaster, Naturstein		15
Straßen -Trennstreifen-		30
Straßen- und Stadtmobiliar		30

Ortsübliche Nutzungsdauer NKF		ND in Jahren
Straßen -Wirtschaftsweg-		30
Tank- und Waschplatz		15
Treppen (aus Stein, Michaelsberg)		40
Uferbefestigungen		20
Umzäunungen -aus Holz		5
Umzäunungen -Sonstige		17
Wege und Plätze (aus Asphalt, Beton)		30
Wege und Plätze (aus Betonsteinpflaster, Naturstein)		20
Wege und Plätze mit schwerer Packlage		20
Wege und Plätze ohne schwere Packlage		10
3.0 Technische Anlagen (Betriebsanlagen)		
3.1 Verteilungsanlagen		
Abwasserhebeanlage, maschineller Teil, Schneckenpumpen		15
Abwasserhebeanlage, maschineller Teil,sonst. Pumpen		8
Dampferzeugung (Dampfkessel mit Zubehör)		15
Dampfversorgungsleitungen		19
Druckerhöhungsanlagen (Wasserversorgung)		20
Druckminderer (Wasserversorgung)		20
Druckrohrleitungen für Abwässer		30
Druckrohrleitungen für Sickerwässer		15
Freileitungen für Strom		25
Gasleitungen		40
Großwasserzähler		14
Heizkanäle		40
Kabelleitungen		35
Kabelleitungen (erdverlegt)		40
Kabelnetz für Telekommunikationsanlagen		20
Lautsprecheranlage (ELA)		20
Maschinelle Einrichtungen der kom. Entwässerung, Dauer- u. Schneckenpumpen		15
Maschinelle Einrichtungen der kom. Entwässerung, Schieber, Regel		20
Maschinelle Einrichtungen der kom. Entwässerung, sonstige Pumpen		8
Ortsverteilungsanlagen (Wasserversorgung)		30
Punpen, Apparate (Wasserversorgung)		10
Stauampel		10
Steuerungs- und Fernwirkanlagen (Wasserversorgung)		12
Stromerzeugung (Gleichrichter, Ladeaggregate, Stromgeneratoren, Notstromaggregate, Stromumformer usw.)		19
Stromversorgungsleitungen		25
Stromverteiler (Märkte)		12
Technische Einrichtungen (Abwasser)		20
Übernahmestationen (Wasserversorgung)		14
Versorgungsleitungen, Sickerwasserbehandlungsanlage		15
Wasserbehälter (Wasserversorgung)		77
3.2 Mess- und Steuerungseinrichtungen		
Alarmgeber, Martinshornanlagen, Alarmanlagen		10
Lichtsignalanlagen		15
Materialprüfgeräte		10
Ozommessstation		10
Parkleitsystem		15
Signalanlagen		15
Ultraschallgeräte (nicht medizinisch)		10
Umweltmessstation		10
Verkehrsrechner (Verkehrsleitsystem)		15
Vermessungsgeräte		
-elektronisch		8
-mechanisch		12
3.3 Funk- und Fernsprechanlagen		
Funksprechgerät		8
Notrufanlage Leitstelle		10
Pausensignalanlagen		12
3.4 Sonstige Anlagen		
Abwasserreinigungsanlagen mech. Stufe, masch. Teil des Absetzbeckens		12
Abwasserreinigungsanlagen, biolog. Stufe, masch. Teil d. Belebungs- Anl. mit Oberflächenbelüfter		10

Ortsübliche Nutzungsdauer NKF	ND in Jahren
Abwasserreinigungsanlagen, biolog. Stufe, masch. Teil der Tropfkörperanlage	12
Abwasserreinigungsanlagen, biolog. Stufe, masch. Teil des Nachklärbeckens	20
Abwasserreinigungsanlagen, biolog. Stufe, masch. Teild. Belebungs- Anl. mit Druckbelüftung	12
Abwasserreinigungsanlagen, mech. Stufe, masch. Teil der Rechenanlage	10
Abwasserreinigungsanlagen, mech. Stufe, masch. Teil des Sandfanges	8
Abwasserreinigungsanlagen, Schaltwerte, elektrischer Teil	10
Akkumulatoren	10
Aufzüge, Winden, Arbeitsbühnen, Hebebühnen, Gerüste, Hublifte, mobil	11
Aufzüge, Winden, Arbeitsbühnen, Hebebühnen, Gerüste, Hublifte, stationär	15
Bahnkörper	33
Baucontainer, Bürocontainer, Transportcontainer	20
Beleuchtungsanlagen	30
Beschallungsanlagen	15
Blockheizkraftwerke (Kraft-Wärmekopplungsanlagen)	20
Brunnen	50
Drainagen aus Beton oder Mauerwerk	33
Drainagen aus Ton oder Kunststoff	13
Druckluftanlagen, mobil	5
Druckluftanlagen, stationär	12
EDV-Netzwerk	5
Extreme Switch	10
Gleisanlagen mit Drehscheiben, Weichen, Signalanlagen u. ä. , sonstige	15
Gleisanlagen mit Drehscheiben, Weichen, Signalanlagen u. ä., nach gesetzlichen Vorschriften	33
Gleiseinrichtungen	25
Hausanschlussleitungen (Wasserversorgung)	30
Heißluft-, Kälteanlagen	14
Hydranten (Wasserversorgung)	30
Kläranlage Kompostwerk	20
Klimaanlagen (Heiß- und Kaltluftanlagen, Abzugsvorrichtungen, Ventilatoren)	10
Krananlagen, ortsfest oder auf Schienen	21
Krananlagen, sonstige	14
Lichtreklame	9
Löschwasserteiche	20
Marmorkiesreaktor (Chloranlage)	10
Maschinentechnik Kompostwerk	10
Photovoltaikanlagen	20
Pumpwerk für Sickerwasserbehandlungsanlage (Deponie)	15
Rückgewinnungsanlagen	10
Schaukästen, Vitrinen	9
Schlammbehandlung, Eindicker, maschineller Teil	12
Schlammbehandlung, Faulräume, maschineller Teil	10
Schlammbehandlung, Gasspeicherung u. -verwertung, Gasmaschineanlagen	20
Schlammbehandlung, Maschinelle Schlammwässerung	10
Schlammbehandlung, Natürliche Schlammwässerung	30
Schlauchwaschstraße	10
Schrankenanlage, elektrisch betrieben	15
Schrankenanlage, handbetrieben	20
Solaranlagen	20
Sprinkleranlagen	20
Straßenbeleuchtung	25
Überwachungsanlagen	11
Wärmetauscher	15
Windkraftanlagen	16
4.0 Maschinen und Geräte, Betriebsausstattung	
Abfallbehälter	10
Abfallkörbe	10
Akkuschrauber	5
Atemschutzgerät	8
Atmungsgeräte	5
Aufsitzrasenmäher	9
Bädereinrichtungen	12
Bahrwagen	10
Bänke aus Holz	8
Bänke aus Metall oder Kunststoff	20
Bänke aus Stein, Mauerwerk	30
Beckeneinstiegsleitern	25

Ortsübliche Nutzungsdauer NKF	ND in Jahren
Beckenreiniger	10
Bohrhammer, Bohrmaschine	8
Bühnenausstattung	20
Bühnenbeleuchtungs-Stellwerk	20
Bühnenpodium, versenkbar	20
Bühnenzubehör	20
Drucklufttacker	5
Einachsschlepper	25
Feuerwehrlinien	10
Feuerwehrleitern (mechanisch)	20
Feuerwehrschilder (Gas-Säure-Kontaminations-Schutzanzug)	8
Friedhofsbagger	8
Friedhofskreuze	25
Generator (handbetrieben)	8
Hartplatzpflegegerät	5
Handpritschenwagen (Barwagen für Bestattungen)	20
Heißluftdämpfer	10
Hubkorb	12
Hubsteiger	12
Kanalleuchte mit Anschluss	8
Kanalrohrfräse	7
Kapellenausstattung	40
Kehrmaschinen, Bürgersteig-	8
Kehrmaschinen, Dreirad-	5
Kehrmaschinen, Hand-	5
Kehrmaschinen, selbstaufnehmend	8
Kehrmaschinen, Straßenkehrmaschine	10
Kehrmaschinen, Vorbaukehrmaschine	5
Kehrrichtkarren	10
Kleinkehrmaschinen	6
Klimageräte (mobil)	11
Kompressor	14
Kraffahrdrehleiter	15
Krankenträger mit Fahrgestell	8
Kranztransportwagen	10
Kreiselsteuer	8
Leitpostenwaschgerät	8
Lufttraumbefeuchter	10
Mähgeräte (Rasen-, Sichel-, Spindel-, Balken-, Kreisel-, Frontauslegemäher usw.)	8
Markierungsmaschine	20
Maskendichtprüfgerät	12
Medizinisch-technische Geräte	10
Messgeräte (Abwasser)	12
Mülltonnen	12
Mülltonneninstandhaltungsgerät	15
Mülltonnentransportkarren	10
Parkscheinautomat	10
Parkuhren	15
Präsentationstafel	5
Presslufthammer	7
Rettungs- und Abseilgerät	7
Rüttelplatten	11
stationäre Sägen (z.B. Kreissäge)	14
mobile Sägen	8
Salzstreuer für den Winterdienst	8
Sandstreuer für den Winterdienst	8
Sargversenk- und Hebeanlagen, stationär	20
Sargversenk- und Hebeanlagen, transportabel	10
Sauerstoff-Schutzgerät	10
Saugschläuche	8
Schaukasten	15
Schiebeleiter	10
Schlammbehandlung, Gasspeicherung u. -verwertung, Gasbehälter	17
Schneeräumschild	10
Schneide- und Schleifmaschinen, mobil	8
Schrädder	6
Schultaschenschrank	10

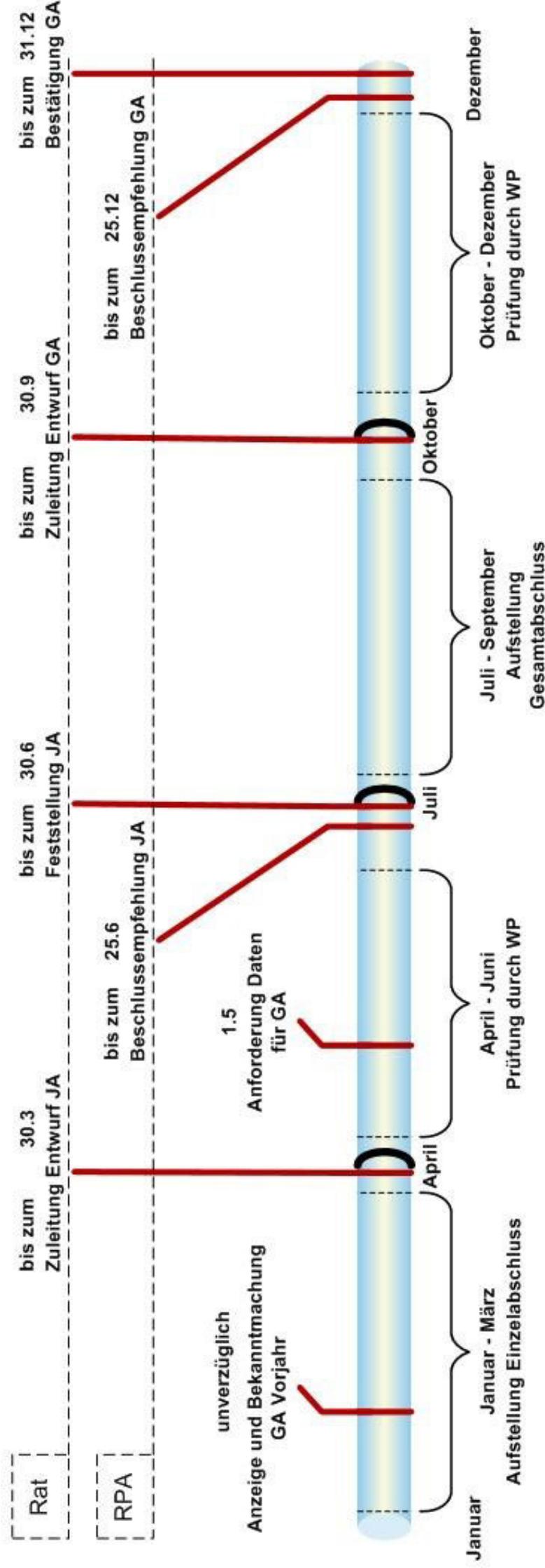
Ortsübliche Nutzungsdauer NKF		ND in Jahren
Schweißgeräte		13
Sonstige Be- und Verarbeitungsmaschinen (Abkanten, Drucken, Anleimen, Anspitzen, Falzen, Heften, ...)		13
Spielgeräte (Wippe, Rutsche, Schaukel, Klettergerät usw.)		10
Spielgeräte (Lauflehrergeräte in KITA für Außenbereich)		4
Sportgeräte (Fitnessgeräte usw.)		13
Sprungbrett (Schwimmbad)		12
Sprungeinrichtungen in Frei- und Hallenbädern		20
Straßenfräse		7
Straßenschilder (siehe auch Stadtmobiliar unter Pkt. 2.0)		20
Streuautomaten für den Winterdienst		8
Streugutkästen		20
Stichsäge		5
Teerkocher		15
Teerspritze		15
Werkzeuge und Geräte (Werkstatteinrichtungen)		10
5.0 Büro- und Geschäftsausstattung einschl. Software		
Adressiermaschinen, Kuvertiermaschinen, Frankiermaschinen		8
Antennenmasten		10
Arbeitszelte		6
Bepflanzung in Gebäuden		10
Mobiliar Bibliothek/Kindertageseinrichtungen		13
Büromöbel		15
Chemikalienschutzanzüge (FW)		8
Faxgeräte		5
Foto-, Film-, Video- und Audiogeräte (Fernseher, CD-Player, Recorder, Lautsprecher, Radios, Verstärker, Kameras, Monitore ; Beamer, ThinkPad u. ä.)		5
Gardinen		10
Garderobe		6
Glasvirtrinen		10
Großrechner		7
Handy		3
Kommunikationsendgeräte allgemein		5
Kopiergeräte		5
Kunstwerke (ohne Werke anerkannter Künstler)		15
Ladeneinrichtung, Regale etc.		10
Laminator		5
Lampen		10
Laptop		4
Laubsauger, -bläser		5
Lautsprecher		7
Lehr- und Lernmaterial		5
Leinwände		10
Medienwagen		8
Mobilfunkendgeräte (kein Handy)		5
Overhead-Projektoren		8
Panzerschranke, Tresore		30
Papierschneidemaschine		5
Peripherie-Geräte (Drucker, Scanner, Lesegeräte)		3
Reisswölfe (Aktenvernichter)		10
Server		5
Software		5
Speichersysteme		5
Stahlschränke,		14
Stromschienenanlage		10
Tafeln		20
Teppiche - hochwertige (ab 500€/m ²)		15
Teppiche - normale		8
Tresoranlagen		30
Verkehrszählungsgeräte		8
Vorhang		10
Werkstatteinrichtungen		15
Whiteboard		5
Workstations, Personalcomputer		4
Zeiterfassungsgeräte		5

Ortsübliche Nutzungsdauer NKF		ND in Jahren
6.0 Fahrzeuge		
	Anhänger, Auflieger, Wechselaufbauten	11
	Auffanggurt	3
	Einsatzleitwagen	12
	Fahrräder	7
	Fäkalienwagen	8
	Feuerlöschfahrzeug	20-15
	Hochdruckspülwagen, Schlammsaugewagen	8
	Hubwagen	10
	Kipper	9
	Kleintraktoren	8
	Kleintransporter	10
	Kraffahrdrehleiter	10
	Krankentransportwagen	7
	LKW	10
	Mannschaftstransportfahrzeug	8
	Müllentsorgungsfahrzeug	6
	Notarzteinsetzwagen	5
	PKW	5
	Radlader	8
	Rettungsboot	10
	Rettungstransportwagen	6
	Schadstoffmobil (LKW)	6
	Schlammsaugewagen	8
	Sinkkastenreinigungswagen	7
	sonstige Beförderungsmittel (Elektrokarren, Stapler, Hubwagen usw.)	8
	Straßenablaufreinigungswagen	7
	Streiffahrzeuge	8
	Traktoren	12
	Unimog	15
	Wechselladerfahrzeuge	20
7.0 Sonstige Anlagen		
	Anzeigetafel (Turnhalle)	15
	Banner	3
	Bauteppich	3
	behinderten Rampe f. Wahllokal	16
	Betten	15
	Bierzelte	8
	Bild	5
	Blas- und Schlaginstrumente	10
	Brennofen (Töpferwerkstatt)	25
	Briefkasten	10
	Buchpresse	14
	CES Halbzylinder für Feuerschlüsselrohre	8
	Datenhallen (mobil)	15
	Defibrillator	7
	EC-Kartenleser	5
	Einbauküchen	18
	Elektrostempel	10
	elektronisches Stimmgerät	10
	Entwertungsstanze	4
	Erste-Hilfe-Kasten (Notfallkoffer)	4
	Fahnenmasten	10
	Fahrtrage	10
	Fleischwaagen	7
	Flugmessenanlage	10
	Freischneider	11
	Gartenhäuschen	15
	Geldprüfgeräte	7
	Geldsortiergeräte	7
	Geldwechselgeräte	7
	Geldzählgeräte	7
	Gemüsewaagen	11
	Geschirrspülmaschinen	7
	Getränkeautomaten	7
	Gitarrenverstärker	5

Ortsübliche Nutzungsdauer NKF	
	ND in Jahren
Gläserspülmaschinen	7
Hängeleiter	3
Heckenschere	8
Heißluftgebläse (mobil)	11
Hochdruckreiniger	8
Hockeyfeldbande	10
Hochtisch	15
integrales Wahlsystem	10
Industriestaubsauger	7
Internet-(Stehpult)	10
Kaffeemaschine	7
Kaltluftgebläse (mobil)	11
Kartenleser	5
Kehrmaschinen	9 - 10
Klavierbank	20
Kletterwand (Turnhalle)	25
Kombinationsschutzräume	16
Krankenbetten	6
Kreditkartenleser	8
Kücheneinrichtung	8
Kühleinrichtungen	9
Kühlschränke	9
Kugelbahnset	3
Laborgeräte	13
Lackierpistole	3
Lärmampel (Ampelanlagen)	5
Leergutautomaten	7
Leinwand	5
Leitern	15
Litfaßsäule, Werbetafel	8
Mannschafts- und Unterkunftszelt	6
Mikrofonanlage	5
Mikroskope	13
Mikrowellengeräte	8
Mixer / Verstärker	5
Monitorsäule	7
Obstwaagen	11
Orchesterpult	30
Outdoortische/-stühle	15
Passbildautomaten	5
Pflegebetten	6
Planspiel Feuerwehr	3
Präzisionswaagen	13
Prüfgerät für elektr. Betriebsm.	6
Receiver	5
Regaleinrichtungen (allgemein)	18
Reinigungsgeräte (fahrbar)	9
Sandkasten	5
Seitenradarmesssystem	5
Schneepflüge	10
Scooter (für Kinder)	5
Sitzkissenrondel	8
Spender f. Hundekotbeutel	3
Spielautomaten	6
Sonnenschutz	20
Stapelrockner	10
Stapelwahlurnen	15
Staubsauger	4
Sterilisatoren	10
Streichinstrumente	8
Tasteninstrumente	20
Teppichreinigungsgeräte (transportabel)	7
Theke-Bibliothek	15
Toilettenkabinen, -wagen	9
Transportkästen (FW)	5
Trimmer	8
Umkleideschrank	10

Ortsübliche Nutzungsdauer NKF		ND in Jahren
Unterhaltungsmusikautomaten		8
Unterhaltungsvideoautomaten		6
Verkaufsbuden, -stände		8
Verkaufstheken		10
Visitenkartenautomaten		5
Wärmebildkamera		10
Warenautomaten		5
Warnschwelle		8
Wäschetrockner		8
Waschmaschinen		10
Wasserhochdruckreiniger		8
Werkbank		20
Werkstattwagen		10
Zentrifugen		10
Zubringerwagen (f. Essensausgabe)		5
8.0 Sonstiges		
Anlageähnliche Rechte (Abwasserentsorgung)		30
Anlageähnliche Rechte (Wasserversorgung)		20
Immaterielle Vermögensgegenstände		5
9.0 Anlagen aus Beteiligungsgesellschaften		
<u>Wasserwerk:</u>		
Brunnenanlagen und Pumpstationen		14-20
Leitungsnetz		30
Hausanschlüsse		30
Großwasserzähler		14
<u>Abwasserwerk:</u>		
Benutzungsrechte Kläranlage		20-33
EDV-Software		5
Kanaldatenbank		5
Hausanschlüsse/Sinkkästen		80
Druckleitungen		80
Sonderbauwerke (Betonbau)		80
Sonderbauwerke (EMSR)		20
Regenwasserkanal		80
Mischwasserkanal		67
Entlastungskanal		80
Gebäude		20-50
Technische Einrichtungen		20-33
Fahrzeuge und Transporteinrichtungen		5-33
Werkzeuge und Geräte		10
Büromaschinen		5
<u>Energie:</u>		
Kollektorfeld / Erdsondefeld		30
Wärmepumpe / Wärmekältetaucher		15
<u>Netze/Telekommunikation:</u>		
Straßenbeleuchtung		25
Glaserfasernetze		50
<u>SEG:</u>		
Betriebs- und Geschäftsausstattung		10
Parkhäuser		33
Gebäude		50
<u>Anmerkung:</u>		
Sollten Vermögensgegenstände des Anlagevermögens von der städt. ND-Tabelle abweichen, wurde die speziellere ND aus den Beteiligungs-nutzungsdauertabellen herangezogen. (Gemäß Vereinfachung Praxisleitfaden S. 156)		

Aufstellung Gesamtabchluss



Konsolidierungsstelle:

Kreisstadt Siegburg
Der Bürgermeister
Amt für Finanz- und Steuermanagement
Nogenter Platz 10
53721 Siegburg

Ansprechpartner:

Fachliche Fragen:

Verwaltung:

Herr Klein
Raum: Am Turm 30
Telefon: 02241/102-1247
Fax: 02241/102-1437
E-Mail: daniel.klein@siegburg.de

Beteiligungen:

Herr Kuchheuser
Raum: Ringstraße 28
Telefon: 02241/ 102-7011
Fax: 02241/ 590559
E-Mail: andre.kuchheuser@siegburg.de

Herr Roth
Raum: Ringstraße 28
Telefon: 02241/ 102-7058
Fax: 02241/ 590559
E-Mail: andreas.roth@siegburg.de

Frau Berger
Raum: Ringstraße 28
Telefon: 02241/ 102-7010
Fax: 02241/ 590559
E-Mail: natalja.berger@siegburg.de